

**Umweltbezogene Stellungnahmen**  
im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB

**zur 1. Offenlage**  
**zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes**  
**der Stadt Dormagen**

**aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und**  
**sonstigen Trägern öffentlicher Belange**  
**gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Dormagen  
Städtebau  
Mathias-Giesen-Straße 11  
41539 Dormagen



Ihre Zeichen	1F61/61
Ihre Nachricht	22.05.2017
Unsere Zeichen	B-LB/4581/Bn/111.209
Name	Frau Bennor
Telefon	+49 231 5849-15740
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	angelina.bennor@amprion.net

Betrieb/Projektierung

Seite 1 von 2

Dortmund, 30. Mai 2016

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dormagen - Stand des FNP-Vorentwurfs vom 04.04.2017 - hier: Ermittlung planerischer Grundlagen**

**Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Abstimmung mit den Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

1. **220-kV-Höchstspannungsfrltg. Rommerskirchen – Osterath, Bl. 2302**
2. **220-kV-Höchstspannungsfrltg. Frimmersdorf – Reisholz, Bl. 2397**
3. **220-kV-Höchstspannungsfrltg. St. Peter - Norf, Bl. 2398**
4. **110-/220-kV-Höchstspannungsfrltg. St. Peter – Norf, Bl. 2447**
5. **220-/380-kV-Höchstspannungsfrltg. Rommerskirchen – Osterath, Bl. 4570**
6. **380-kV-Höchstspannungsfrltg. Gohrpunkt – St. Peter, Bl. 4580**
7. **380-kV-Höchstspannungsfrltg. St. Peter – Pkt. Berghausen, Bl. 4581**
8. **Geplante 380-kV-Höchstspannungsfrltg. Osterath – Gohrpunkt, Bl. 4206**
9. **Geplante 380-kV-Höchstspannungsfrltg. Gohrpunkt – Rommerskirchen, Bl. 4207**
10. **Umspannanlage Norf**
11. **Umspannanlage St. Peter**
12. **Umspannanlage Gohrpunkt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.04.2015 haben wir im Rahmen der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eine erste Stellungnahme abgegeben.

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188  
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:  
Dr. Hans-Jürgen Brick  
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 15940

Bankverbindung:  
Commerzbank AG Dortmund  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
BIC: COBADEFFXXX  
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Wie wir den nun eingereichten Verfahrensunterlagen entnehmen können, haben Sie unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen und Umspannanlagen vollumfänglich in den zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes eingetragen.

Des Weiteren möchten wir Ihnen mitteilen, dass sich die im Betreff unter 8. und 9. genannten geplanten Höchstspannungsfreileitungen derzeit im Planfeststellungsverfahren befinden und für diese Bereiche somit eine Veränderungssperre gilt.

Ergänzend zu den Ausführungen in ihren textlichen Festsetzungen unter Punkt 33 „Elektrizitätsversorgung“ (Seite 197) möchten wir bezüglich der dort genannten Schutzabstände auf Folgendes hinweisen:

Die am 08.02.2017 in Kraft getretene Neufassung des Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.

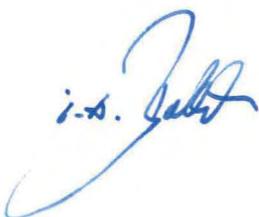
Ausweislich der Seiten 131ff des LEP soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Verteiler:

B-AP-B  
Bl. 2302, Bl. 2397, Bl. 2398,  
Bl. 2447, Bl. 4570, Bl. 4580,  
Bl. 4581, Bl. 4206, Bl. 4207

Stadtverwaltung · Postfach 10 06 61 · 40770 Monheim am Rhein

Stadt Dormagen  
Fachbereich Städtebau  
Herr Möckel  
Mathias-Giesen-Straße 11  
41539 Dormagen



**Der Bürgermeister**

Bereich Stadtplanung  
und Bauaufsicht

Abteilung Stadtplanung

**Frau Frey**

Rathausplatz 2 · Raum 222  
40789 Monheim am Rhein  
Telefon: +49 2173 951-612  
Telefax: +49 2173 951-25-612  
kfrey@monheim.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
22.05.2017	1F61/61	61/1Frey	12.06.2017

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dormagen  
Beteiligung gem. § 4 (1) und §2 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Möckel,

im Rahmen der o.g. Beteiligung weise ich Sie darauf hin, dass sich im Monheimer Süden Störfallbetriebe (gem. Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) befinden. Nach KABAS Informationen beträgt der Achtungsabstand eines Betriebes (Bayer CropScience AG) 900m. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob die Neuaufstellung des FNP einen oder mehrere Achtungsabstände der Monheimer Betriebe tangiert.

Ich bitte daher um Berücksichtigung und weitere Beteiligung, auch des o.g. Störfallbetriebes, im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



K. Frey

**Öffnungszeiten**  
Mo – Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Mo – Mi 13.00 – 15.00 Uhr  
Do 13.00 – 17.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Stadtsparkasse Düsseldorf  
IBAN DE42 3005 0110 0087 0066 15  
BIC DUSSEDE3333  
  
USt-IdNr.  
**DE121396829**

**Stadt Monheim am Rhein**  
Rathausplatz 2  
40789 Monheim am Rhein  
Telefon: +49 2173 951-0  
Telefax: +49 2173 951-899  
E-Mail: info@monheim.de  
www.monheim.de

## **Juszczak, Alexandra**

---

**Von:** Frey, Kerstin <KFrey@monheim.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 21. Juni 2017 09:53  
**An:** Juszczak, Alexandra  
**Betreff:** AW: FNP-Neuaufstellung, Berücksichtigung Störfallbetriebe Mohnheim

Sehr geehrte Frau Juszack,  
unten stehend finden Sie die mir vorliegenden Informationen (gesendet durch die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen eines Monheimer Planverfahrens).  
Auf das KABAS weisen Sie in Ihrer Begründung ja schon hin. Ich gehe daher davon aus das Sie die Informationen „in Schön“ aus dem System ziehen können.

Viele Grüße von der anderen Rheinseite

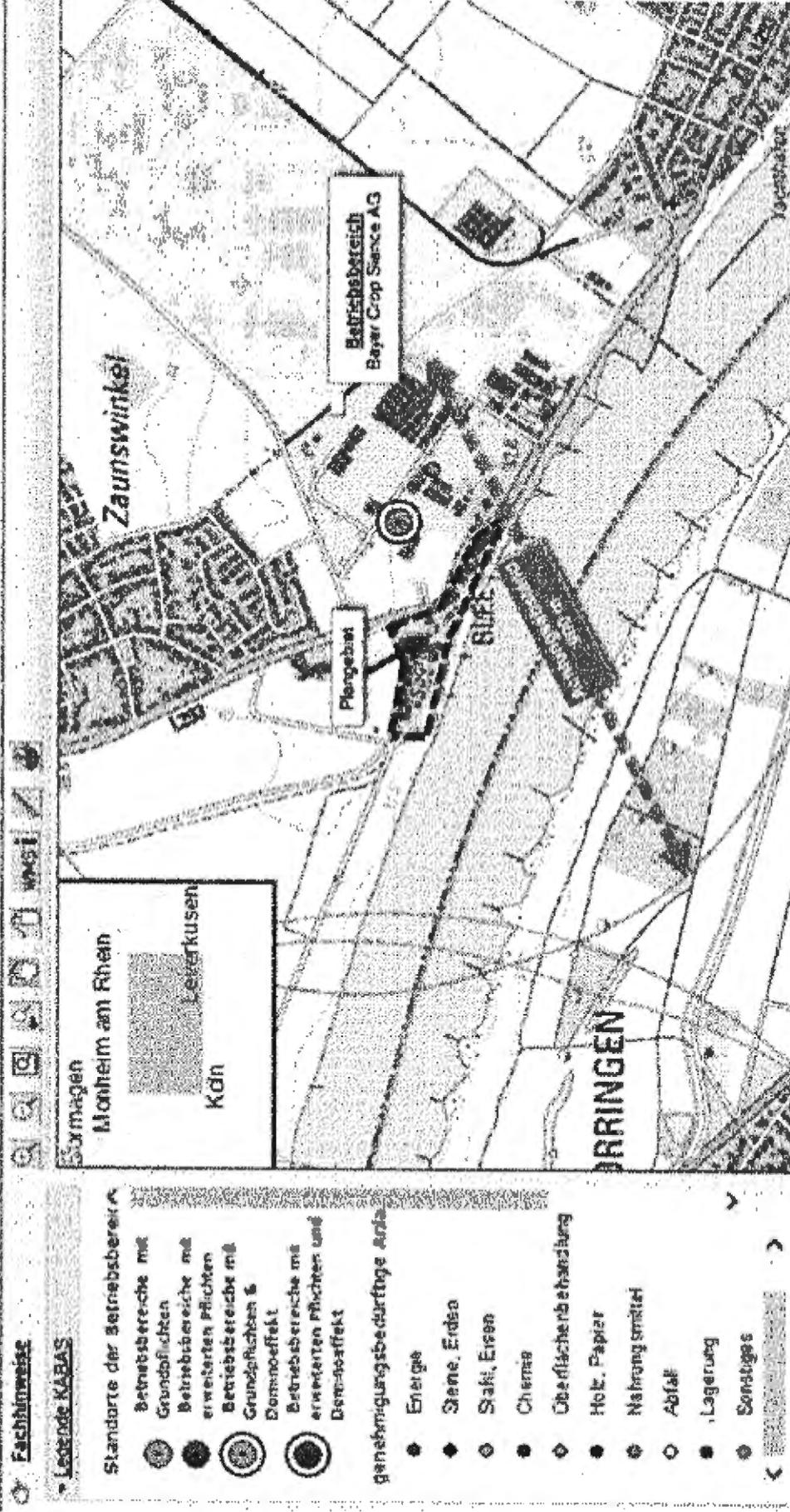
Name	Straße	Ort	A
Bayer CropScience AG	Alfred-Nobel-Straße 50	40789 Mohnheim	
12. BImSchV: Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten			

# Lageplan Betriebsbereich Bayer CropScience AG mit Achtungsabstand



Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen

Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kerstin Frey  
Diplom-Geographin



Stadt Monheim am Rhein  
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht  
Stadtplanung · Statistik  
Rathausplatz 2  
40789 Monheim am Rhein  
Telefon: 02173 951-612  
Telefax: 02173 951-25-612  
E-Mail: [kfrey@monheim.de](mailto:kfrey@monheim.de)  
Internet: [www.monheim.de](http://www.monheim.de)

---

**Von:** Juszcak, Alexandra [mailto:[Alexandra.Juszcak@stadt-dormagen.de](mailto:Alexandra.Juszcak@stadt-dormagen.de)]

**Gesendet:** Montag, 19. Juni 2017 09:42

**An:** Frey, Kerstin

**Betreff:** FNP-Neuaufstellung, Berücksichtigung Störfallbetriebe Mohnheim

Sehr geehrte Frau Frey,

Sie haben uns im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dormagen darauf hingewiesen, dass im Monheimer Süden Störfallbetriebe zu berücksichtigen sind. Wären Sie so freundlich uns Kartenwerke oder Auszüge aus dem KABAS zuzusenden, damit wir eine Prüfung, ob entsprechende Abstände eingehalten werden, vornehmen können?

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Alexandra Juszcak  
Fachbereich Städtebau

Stadtplanung

Tel: +492133257830

Fax: +49213325777830

[www.dormagen.de](http://www.dormagen.de)

Anschrift: Stadt Dormagen - Mathias-Giesen-Str. 11 - 41540 Dormagen



**Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO<sub>2</sub> und 2 g Holz:**

Drucken Sie diese E-Mail deshalb nur dann aus, wenn es wirklich notwendig ist.

**Stadtplanung**  
Fachbereich Städtebau

**Herr Mengelkamp**  
Tel. 257 844  
Fax 257 77844

04.07.2017

**Telefonnotiz: Telefonat mit Frau Frey, Stadtplanungsamt Monheim**

Beteiligung der Nachbarstädte zur Neuaufstellung FNP-Dormagen  
Schreiben der Stadt Monheim vom 12.06.2017

Die Stadt Monheim verfügt über kein eigenes Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen nach KAS-18.

Die Achtungsabstände aus der KABAS-Erfassung stellen einen 900m-Abstand zum Störfall-Betriebsbereich innerhalb des Pflanzenschutzzentrums dar. Außerhalb von Monheim betroffen ist das Stadtgebiet von Köln mit dem Rheinvorland um Köln-Worringen. Dormagen ist hier nicht betroffen.

Eine Beteiligung des Störfall-Betriebes erübrigt sich damit.

Im Einzugsbereich von Dormagen ist ein Betrieb bekannt, für den derzeit Voruntersuchungen nach § 11 StörfallV zur Arrondierung eines möglichen Störfall-Betriebsbereiches eingeleitet wurden.

Für die Stadt Monheim ergeben sich aus der FNP-Beteiligung keine Erkenntnisse zur Betroffenheit i.S.d. Seveso-III-Richtlinie und des BImSchG.

Es werden im weiteren Verfahren Erläuterungen zu Achtungsabständen oder angemessenen Sicherheitsabständen und immissionsschutzrechtlichen Einwirkungen erwartet.

Aktuell liegt der Stadt der veröffentlichte Präsentationsbeitrag aus der Aprilsitzung des Dormagener PI&U-Ausschusses vor.





Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Dormagen  
Stadtplanung  
Fachbereich Städtebau  
Mathias-Giesen-Straße 11  
41539 Dormagen



03.07.2017  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
310-11-62.100  
bei Antwort bitte angeben

Frau Schlechter  
Fachgebietsleitung Holheit  
Telefon 0281/33832-22  
Telefax 0281/33832-85

carolin.schlechter@wald-und-  
holz.nrw.de

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Dormagen**  
**Ermittlung planerischer Grundlagen**  
**Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Ihr Schreiben vom 22.05.2017**  
**Ihr Zeichen: 1F61/61**



Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Dormagen werden auch die Belange des Waldes berührt. Dabei sollen die als Wald dargestellten Flächen im FNP, die Bestandssituation gemäß dem Stand 2015 entsprechen. Um die Bestandssituation zu erfassen erfolgten 2015 und 2016 mehrfache Abstimmungen zwischen der Stadt Dormagen und dem Regionalforstamt Niederrhein.

Die Durchsicht der Planungsunterlagen zur ersten Beteiligung ergibt jedoch, dass eine Vielzahl an Waldflächen, welche in den Vorabstimmungen benannt wurden, nicht als Waldflächen dargestellt worden sind (Anlage 1.1 und 1.2). Dies widerspricht der Aussage der Begründung, dass im FNP der Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG dargestellt werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Waldflächen ggf. nicht unter die Kartieranleitungen der BWI/LWI fallen, jedoch trotzdem Wald im Sinne des BWaldG und LFoG NRW sind.

Auch wenn in den so genannten „Fachwerkstätten“ das Ziel formuliert wurde, keine weiteren flächenhaften Aufforstungen in Dormagen zu forcieren, darf dieses Ziel die Darstellung der bestehenden Waldflächen nicht ausschließen. Auch darf hierdurch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Wiederaufforstung gemäß § 44 LFoG NRW durchgeführt werden darf. Ebenfalls muss gewährleistet werden, dass die notwendige Anlage von Ersatzaufforstungen bei Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen, angelegt werden

Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD  
  
Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestraße 8  
46483 Wesel  
Telefon 0281 33832-0  
Telefax 0281 33832-85  
niederrhein@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



können. Diese Ersatzaufforstungen können entgegen der Aussagen auf Seite 27 und 112 des Umweltberichtes auch größer ausfallen als in einem maximalen Ausgleichsverhältnis von 1:1. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit hoher ökologischer Bedeutung bzw. mit verschiedenen Funktionen. Hier sind bei Eingriffen sowohl der Flächenverlust als auch die funktionalen Verluste durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Zudem wurde mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW die sogenannte 1:1 Regelung (§ 4a Abs. 3 LG) aufgehoben. Gemäß § 31 Abs. 1 LNatSchG NRW sind nun bei der Auswahl der geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Diese Ausführungen sind insbesondere vor dem Hintergrund des geringen Waldflächenanteils von 12,6% des Stadtgebietes und dem damit einhergehenden Gebot des Walderhaltes und der Waldvermehrung zu berücksichtigen. Daher sind Kompensationsmaßnahmen die sich stärker auf Waldumbau oder die naturschutzfachliche Optimierung der Landbewirtschaftung fokussieren sollen (vgl. S. 112 Umweltbericht) nicht geeignete, um den Eingriff in Wald zu kompensieren.

Konkret sieht der Vorentwurf des FNP etwa 14,3 ha Waldinanspruchnahme vor (S. 93 Umweltbericht). In der überschlägigen Ermittlung der Eingriffswerte und Ausgleichsflächenbedarfe wird jedoch nur die naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung dargestellt. Eine forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung, welche nach § 39 LFoG NRW besteht, wird in den Planunterlagen nicht dargestellt. So fehlt auch in den Prüfflächensteckbriefen unter den „Maßnahmenvorschlägen zur Verminderung, Minderung, **Ausgleich und Ersatz**“ der Hinweis auf ein forstrechtliches Kompensationserfordernis. Dies gilt insbesondere für die Prüfflächen:

- G 11.6
- G 12.11
- G 12.12
- G 43.5, 43.6, 43.10 und 43.12
- 41.P2

Bezüglich der Prüfflächen G 43.5, 43.6, 43.10 und 43.12 bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen. Es werden in dem Prüfflächensteckbrief sehr erhebliche Umweltauswirkungen für das Vorhaben beschrieben. Diese treffen insbesondere auf das Schutzgut Flora und Fauna zu. Laut Steckbrief ist es jedoch nur möglich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu mindert. Eine Verminderung, Minderung, Ausgleich und Ersatz für das Schutzgut Flora und Fauna wird nicht beschrieben und scheint somit nicht möglich. Daher ist eine Ausweisung als Gewerbliche Baufläche nicht weiter zu verfolgen.

Die Prüffläche 41.P2 sieht die Anlage eines Parkplatzes vor. Dieser Parkplatz steht in direktem Zusammenhang mit der Abgrabung Nievenheim und der Inanspruchnahme einer Wald-Kompensationsfläche. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Norderweiterung der Abgrabung Nievenheim war es nicht möglich für den Eingriff in Wald externe Ersatzaufforstungsflächen zu finden. Somit muss davon ausgegangen werden, dass auch für die geplante



Waldinanspruchnahme im Rahmen eines Parkplatz-Baues keine Ersatzaufforstungsflächen gefunden werden können. Somit ist auch diese Ausweisung als Fläche für den ruhenden Verkehr nicht weiter zu verfolgen. Vielmehr ist die Darstellung der Abgrabung Nievenheim (Straberger See) dem Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2017 anzupassen (Anlage 2: Ausschnitt aus Planfeststellungsunterlagen; gesamte Unterlagen ggf. bitte beim Rhein-Kreis Neuss, Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde anfordern).

Darüber hinaus ist unter den Maßnahmenvorschlägen für die Prüfflächen W 41.3, 41.4, 41.10 und 41.13 eine Ergänzung aufzunehmen, die einen ausreichenden Abstand zwischen Bebauung und der Waldfläche festschreibt. Gegebenenfalls ist hier das Mittel einer Waldschutzzone zwischen Bebauung und Wald zu wählen, um schädliche Einflüsse die von der Bebauung auf den Wald und anders herum ausgehen, abzuwenden.

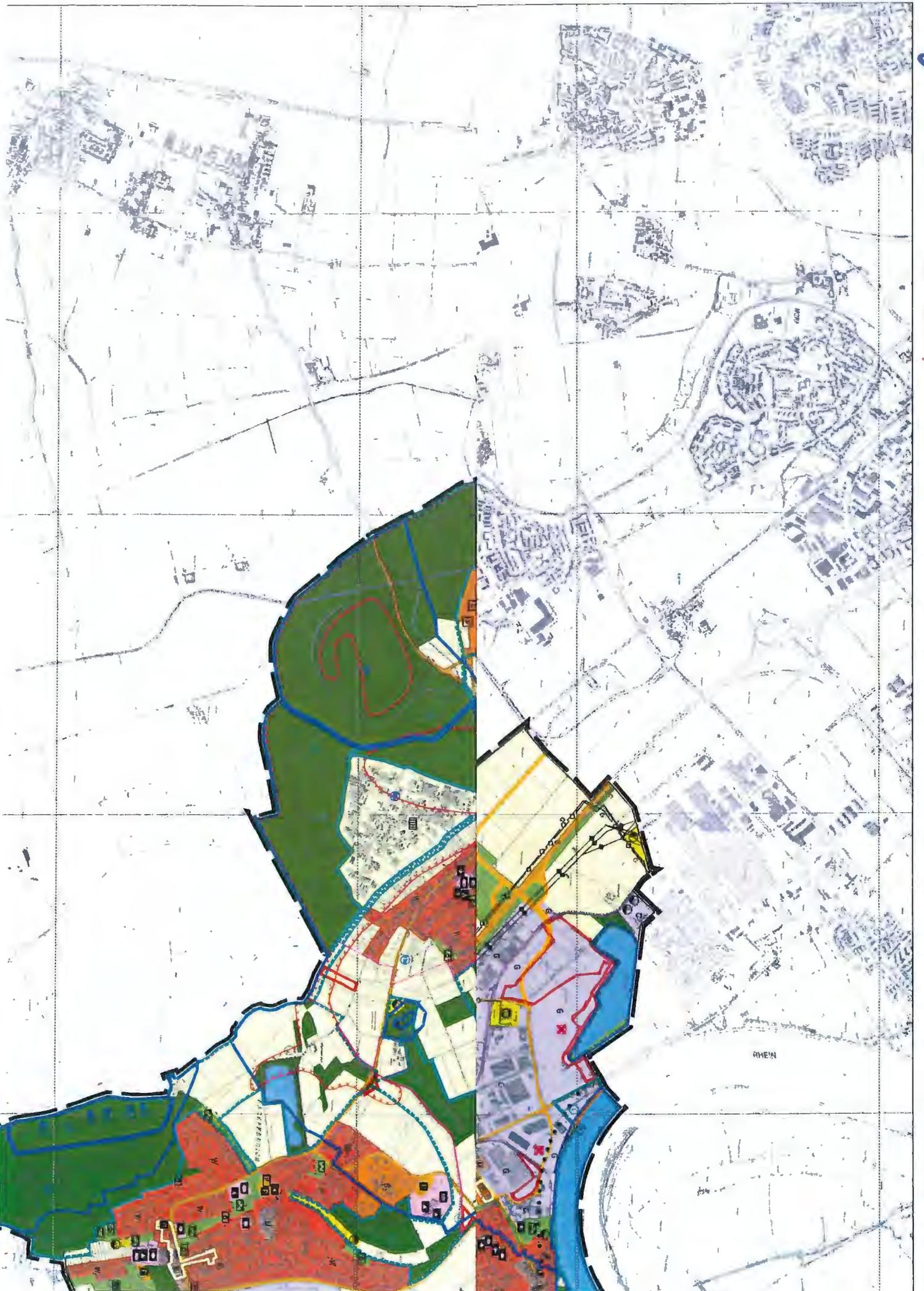
Wie oben beschrieben, überplant der FNP-Vorentwurf etwa 14,3 ha Waldflächen für anderer Nutzungsarten. Für die Inanspruchnahme sind ausreichend große Ersatzaufforstungsflächen anzulegen. Diese Kompensationsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen, zu pflegen und rechtlich zu sichern. Dies beinhaltet auch die Darstellung im FNP. Mit Ausnahme der Ersatzflächen für die BPL-Änderung „Beiderseits der Heerstraße“ (Fläche am Holzweg), sind bislang keine weiteren Waldflächen dargestellt, welche in Zukunft als Ersatzaufforstungen angelegt werden sollen. Als geeignete Flächen bieten sich die ehemals als Mischflächen Landwirtschaft und Wald dargestellten Bereiche in der Hannepützheide und westlich von Hackenbroich an (Anlage 3.1 und 3.2). Diese Flächen liegen größtenteils auch im Suchraum für das Ökokonto der Stadt Dormagen.

Auf Grund der oben ausgeführten Aspekte bestehen gegen den Vorentwurf des FNP der Stadt Dormagen aus forstbehördlicher Sicht **erhebliche Bedenken**.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

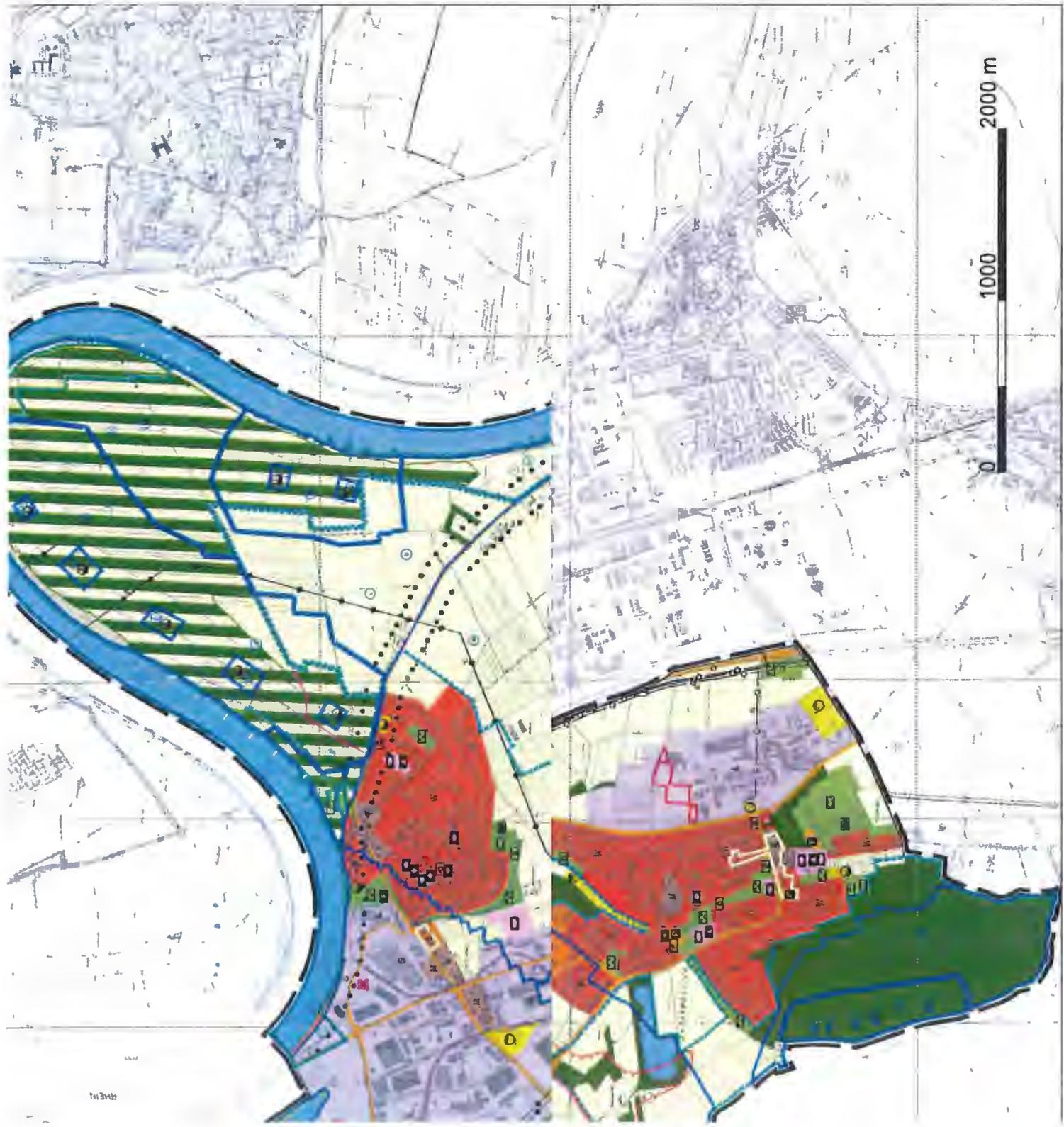
Schlechter

**Anlagen**

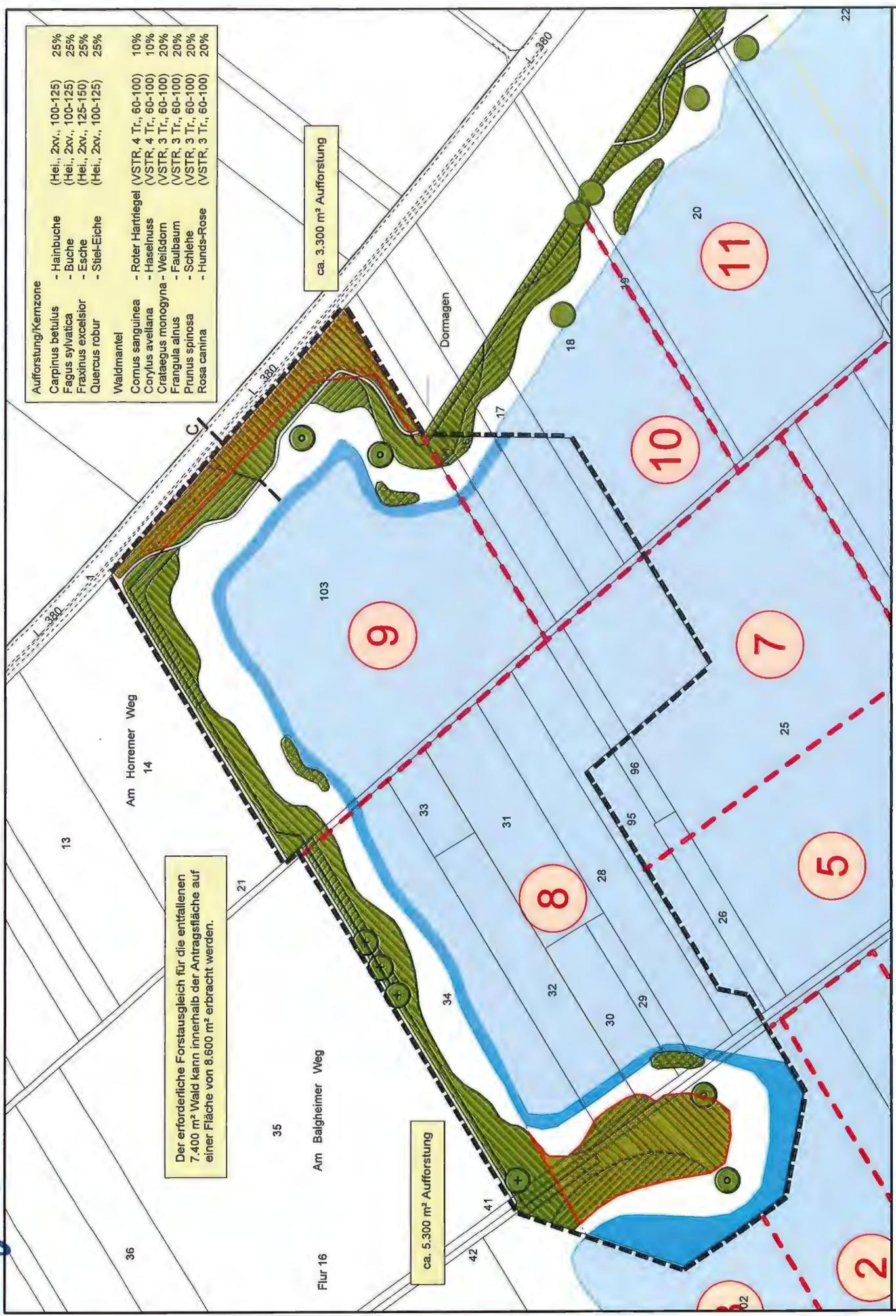


# Anlage 1.2

□ Waldflächen



# Anlage 2



Aufforstung/Kernzone	(Hei., 2xv., 100-125)	25%
- Hainbuche	(Hei., 2xv., 100-125)	25%
- Buche	(Hei., 2xv., 100-125)	25%
- Esche	(Hei., 2xv., 125-150)	25%
- Stiel-Eiche	(Hei., 2xv., 100-125)	25%
Waldmantel		
- Roter Hainbuche	(VSTR, 4 Tr., 60-100)	10%
- Haselnuss	(VSTR, 4 Tr., 60-100)	10%
- Weißdorn	(VSTR, 3 Tr., 60-100)	20%
- Faulbaum	(VSTR, 3 Tr., 60-100)	20%
- Schlehe	(VSTR, 3 Tr., 60-100)	20%
- Hunds-Rose	(VSTR, 3 Tr., 60-100)	20%

Der erforderliche Forstausgleich für die entfallenen 7.400 m² Wald kann innerhalb der Antragsfläche auf einer Fläche von 8.600 m² erbracht werden.

ca. 3.300 m² Aufforstung

ca. 5.300 m² Aufforstung

Abgrabung Niewenheim - Norderweiterung  
Forstausgleich 1:1

November 2016  
Maßstab 1:2.000  
Finke + Partner  
Umweltplanung und Landschaftsarchitektur

# Auflage 3.1

Notizen:

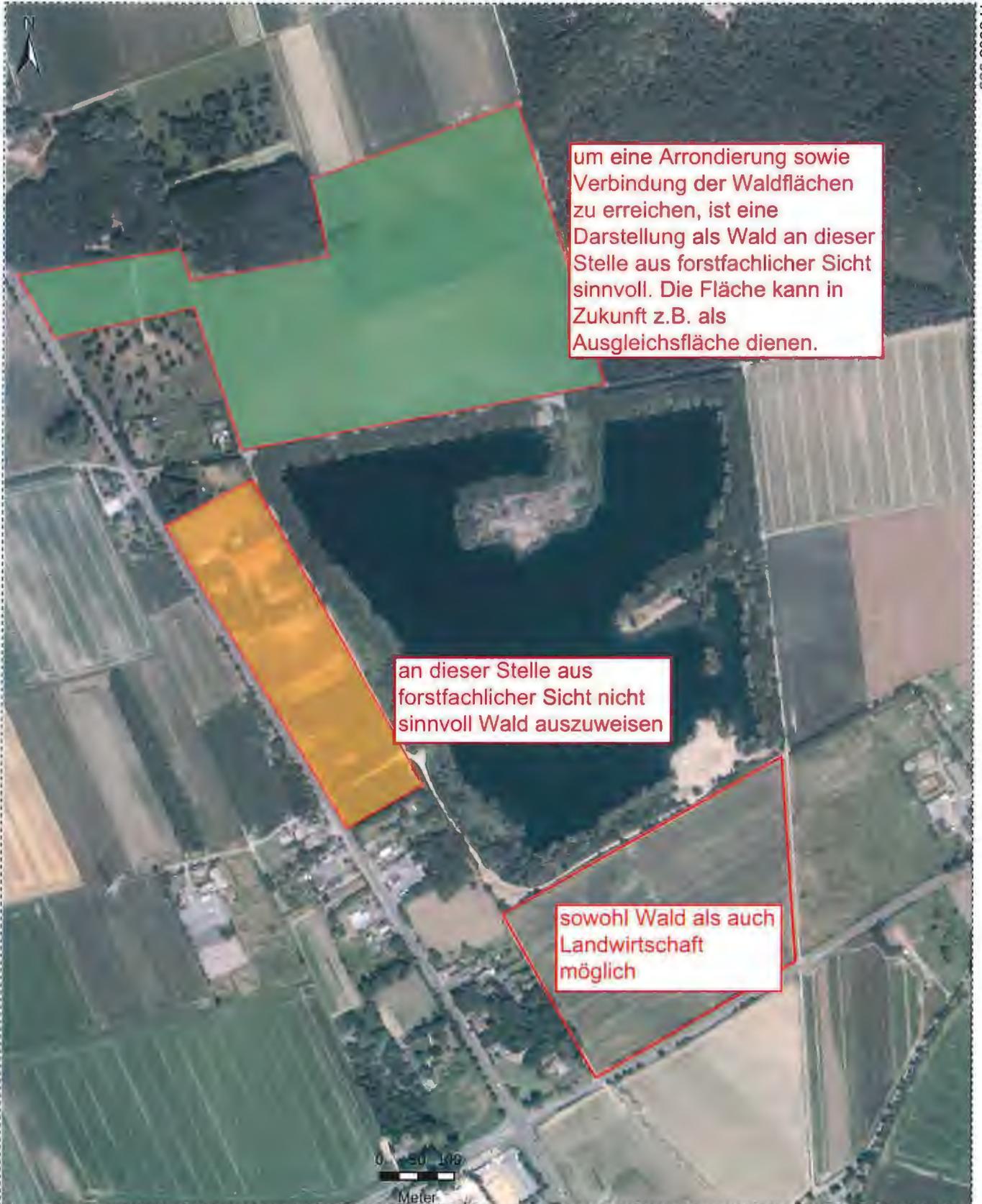
Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen



Maßstab: 1 : 7000  
Datum: 18.10.2016

R 3481 62

H 5665 959



um eine Arrondierung sowie Verbindung der Waldflächen zu erreichen, ist eine Darstellung als Wald an dieser Stelle aus forstfachlicher Sicht sinnvoll. Die Fläche kann in Zukunft z.B. als Ausgleichsfläche dienen.

an dieser Stelle aus forstfachlicher Sicht nicht sinnvoll Wald auszuweisen

sowohl Wald als auch Landwirtschaft möglich

H 5664 349

R 3468 68

© Wald und Holz NRW/ © Geobasis NRW 2016/ © Geologischer Dienst NRW/ © NavLog 2016

Die Nutzung (Vervielfältigung, Umarbeitung, Ergänzung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte) dieses Auszuges darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 VermKatG NRW nur unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die auch die Urheber- und Leistungsschutzrechte an ihren Geobasisdaten wahrnimmt.



# Anlage 3.2

Maßstab: 1 : 8000  
Datum: 18.10.2016



Teil von innogy

Westnetz GmbH · Florianstraße 15 · 21 · 44139 Dortmund

Stadt Dormagen  
Stadtplanung  
FB - Städtebau  
Mathias-Giesen-Straße 11  
41539 Dormagen

## Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	1F61/61
Ihre Nachricht	22.05.2017
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/2446/ld/114.540/Bx
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 28. Juni 2017

### Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dormagen Stand des FNP-Vorentwurfs vom 04.04.2017

1. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler - Reisholz, Bl. 0012 (Mast 1073 bis Umspannanlage Dormagen)**
2. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Delhoven - Pkt. Heinrichshof, Bl. 1068 (Mast 11 [Bl. 2446] bis Umspannanlage Delhoven)**
3. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Dormagen - Bayerwerk Dormagen, Bl 1268 (Umspannanlage Dormagen bis Umspannanlage Bayerwerk Dormagen)**
4. **110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung St. Peter - Dormagen, Bl. 2446 (Umspannanlage St. Peter bis Umspannanlage Dormagen)**
5. **110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung St. Peter - Dormagen, Bl. 2446 (Mast 17 bis Umspannanlage Jussenhoven)**
6. **110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung St. Peter - Dormagen, Bl. 2446 (Mast 18 bis Umspannanlage Bayerwerk Dormagen)**
7. **110-kV-Hochspannungskabel GUD Bayer - Dormagen, Bl. 1298**
8. **110-kV-Hochspannungskabel GUD Bayer - Bayerwerk Dormagen, Bl. 1297**
9. **Umspannanlage Bayerwerk Dormagen, Anlagen-Nr. 0552**
10. **Umspannanlage Dellhoven, Anlagen-Nr. 0718**
11. **Umspannanlage Dormagen, Anlagen-Nr. 0045**
12. **Umspannanlage Gohrpunkt, Anlagen-Nr. 0527**
13. **GUD Bayer**
14. **Umspannanlage Jussenhoven, Anlagen-Nr. 1036**
15. **Umspannanlage Norf, Anlagen-Nr. 0337**
16. **Umspannanlage St. Peter, Anlagen-Nr. 0545**

Sehr geehrte Damen und Herren,

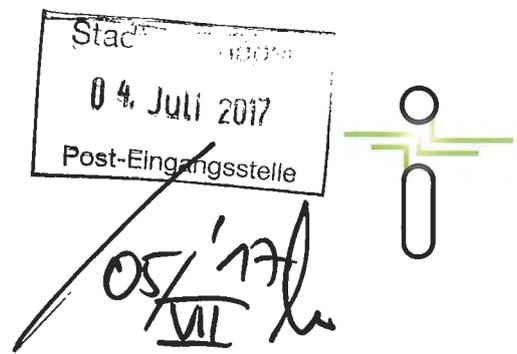
über das Stadtgebiet Dormagen verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.

Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die obigen Umspannanlagen.

#### Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund · T +49 231 438-01 · westnetz.de · **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Dr. Joachim Schneider  
**Geschäftsführung** Heinz Büchel · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Stefan Küppers · Dr. Achim Schröder  
**Sitz der Gesellschaft** Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 25719  
**Bankverbindung** Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00  
Gläubiger-IdNr. DE05ZZZ00000109489 · USt-IdNr. DE813798535

ld170628.e02 Dormagen Bl. 2446





Teil von **innogy**

Seite 2 von 3

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Zur Darstellung in den uns übersandten Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 15.000 gilt Folgendes:

- innerhalb der Grenzl意思en des Gemeindegebietes wurden die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch schwarze Linien gekennzeichnet,
- der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt,
- die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer) haben interne Bedeutung.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.



Teil von **innogy**

Seite 3 von 3

Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss, separat beteiligt haben. Von dort erhalten Sie dann ggf. eine weitere Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage

Übersichtspläne, Maßstab 1 : 15.000

Verteiler

Bl. 0012  
Bl. 1068  
Bl. 1268  
Bl. 2446  
Bl. 1298  
Bl. 1297

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.edl-netz.de](http://www.edl-netz.de)

**Karte 8: Zusammenfassende Bewertung**  
**Zusammenfassende Bewertung**  
 der Umweltauswirkungen untersuchter Prüfflächen

**Schutzgutübergreifende Konfliktdichte**

- Sehr erheblich
- Erheblich
- Mittel
- Gering
- Keine (nicht vorkommend)

**Schutzgutübergreifende Konfliktdichte**  
**Alternativstandorte**

- Sehr erheblich
- Erheblich
- Mittel
- Gering / Keine (nicht vorkommend)

**Kürzel**

- W = Wohnbaufläche
- G = Gewerbliche Baufläche
- S = Sonderbaufläche
- M = Gemischte Baufläche
- (A) = Alternative Standorte (schraffierte Darstellung)
- P1 / P2 = Flächen für den ruhenden Verkehr (Parkplätze)

<b>WESTNETZ</b>	DRWS-LK Team, Trassenmanagement
Druck: 08.06.2017	Titelblock
Druck: 08.06.2017	Tafelblock
AWG 06/11	
C/017	
Berechnung der Stadt Dormagen	
Hier: RWK Hochspannungsanlagen	
Aufgabe 1 zum Schreiben DRWS-LK, März, vom	
Zur Planerstellung verwendetes TK: 26-4906-4907, 4906, 4907	
Herausg.: 12/2002	

**Stadtgrenze**

Umweltbericht zur Neuaufstellung des  
 Flächennutzungsplans der Stadt Dormagen

**grünplan**  
 büro für landschaftsplanung

In Auftrag der Stadt Dormagen  
 angeschlossen im Lehen

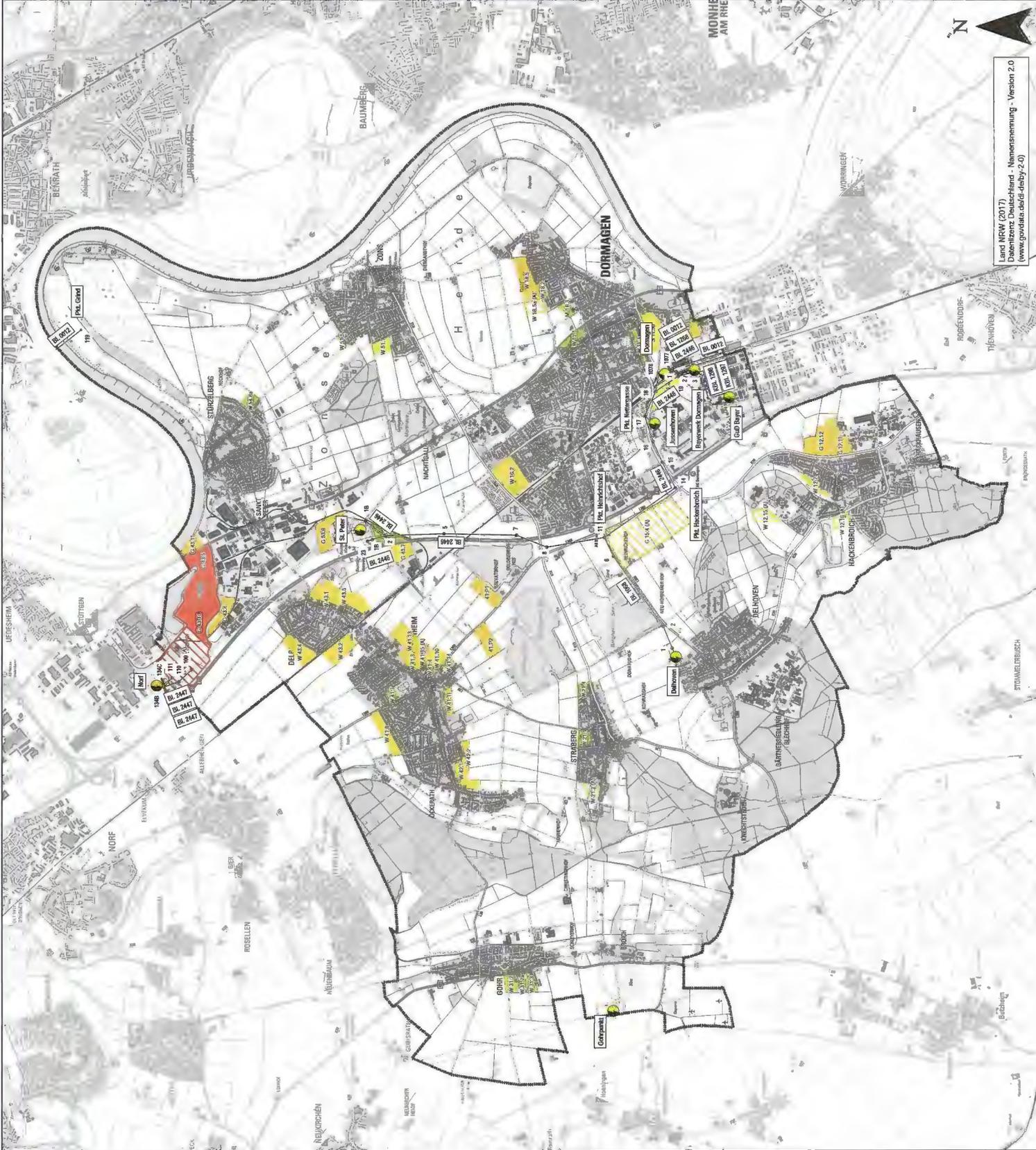


Bereitsteller:  
 Dipl.-Ing. Alexander Quante

Maßstab:  
 1:25.000 in DIN A1

Stand Datum:  
 24.03.2017

Karte 8: Zusammenfassende Bewertung



Land NRW (2017)  
 Datenzentr. Deutschland - Namensnennung - Version 2.0  
 (www.govdata.de/dg-de/by-2-0)

### Schutzkarte 7: Kultur- und Sachgüter

#### Kulturgüter

-  Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche KLK
-  Regional bedeutsame Archäologische Bereiche AB
-  Baudenkmäler
-  Baudenkmäler (flächig)
-  Bodendenkmäler

#### Sachgüter

-  Kies- und Sandabbaubereiche (aktiv)
-  Forstwirtschaftliche Nutzfläche / Wald i.S.d. Gesetzes

#### Agrarstandortwerte landwirtschaftlicher Nutzflächen

-  Stufe 1 - Gesamtwertung sehr hoch
-  Stufe 2 - Gesamtwertung hoch
-  Stufe 3 - Gesamtwertung mittel

-  Stadtgrenze

Datum	1. März
Neuauflage	08.06.2017
Geprüft	08.06.2017
Titel	Tafel 7
Verfasser	BAU GmbH
Geplantes Datum	08/17
<p><b>WESTNETZ</b> DRWS-SJK Team Trassenmanagement</p>	
<p>Flächenmanagement / Projektmanagement                  Für: RWL Hochspannungsanlagen                  Auftrags-Nr. 2016/03/01/DRWS-SJK_1/1/1/1                  Zur Planerstellung vom 08.06.2017 bis 08.06.2017                  Maßstab: 1:25000</p>	

Umweltbericht zur Neuaufstellung des  
Flächennutzungsplans der Stadt Dormagen

In Auftrag der Stadt Dormagen



**grünplan**  
büro für landschaftsplanung

Dr. Ingrid Eber-Schwarz  
Dipl.-Ing. Alexandra Quante  
Landesfachreferent für  
Landschaftsplanung NRW  
Vollqualifiziert  
Tel. 0231 15249 21  
e-mail: info@gruenplan.org  
web: www.gruenplan.org

Mitschrift: im Leben



**Dormagen**

Bereitbetriebe:  
Dipl.-Ing. Alexander Quante  
Müllabfall:  
1,25.000 in DIN A1  
Stand/Datum:  
23.03.2017

Schutzkarte 7: Kultur- und Sachgüter





### Schutzkarte 5: Landschaft und Erholung

- Erholungsräume
- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserfläche
- Waldfläche
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume**
  - <1 km<sup>2</sup>
  - 1-5 km<sup>2</sup>
  - 5-10 km<sup>2</sup>
  - 10-50 km<sup>2</sup>

### Regionale Grünzüge (Regionalplan-Entwurf 2016)

- Regionale Grünzüge
- Erholungswege
- Wanderwege
- Erholungsziele**
  - Freizeit- und Sporteinrichtung
  - Information, Sehenswürdigkeit
  - Naturdenkmal
- Vorbelastung**
  - Hochspannungsleitung
  - Hauptverkehrswege
  - Stadtgrenze

<b>WESTNETZ</b> DNV-S-LK Team Transmissionsmanagement	
Bezeichnung	Westnetz
Datum	06.06.2017
Titel	TÜBsch
geplant	06.06.2017
Regionale Ebene Essen	
Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen	
Anlage 1 zum Flächennutzungsplan	
Anlage 2 zum Schutzplan DNVS-LK 100/1 vom	
Zur Planerstellung verwendetes TK 26: 4065-407: 4066-407	
Maßstab: 1:25000	

Umweltbericht zur Neuaufstellung des  
Flächennutzungsplans der Stadt Dormagen

In Auftrag der Stadt Dormagen

**grünplan**  
buro für landschaftsplanung

mitglied im Verband  
**Dormagen**

Bearbeiter:  
Dipl.-Ing. Alexander Quante

Mitglied:  
1:25.000 in DIN A1

Standort:  
Standort:  
23.03.2017

Schutzkarte 5: Landschaft und Erholung





### Schutzkarte 3: Wasser

**Oberflächengewässer**  
 Oberflächengewässer

**Wasserschutzzonen**  
 Schutzzone I  
 Schutzzone II  
 Schutzzone III A  
 Schutzzone III B

**Überschwemmungsgebiete**  
 Überschwemmungsgebiete (HQ 1.00); vorläufig gesichert  
 Risikogebiete bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ 1.000)

 Stadtgrenze

Datum	Name
12.03.2017	1. Entwurf
08.08.2017	2. Entwurf
08.08.2017	TÜBach
08.08.2017	3. Entwurf
08.08.2017	4. Entwurf

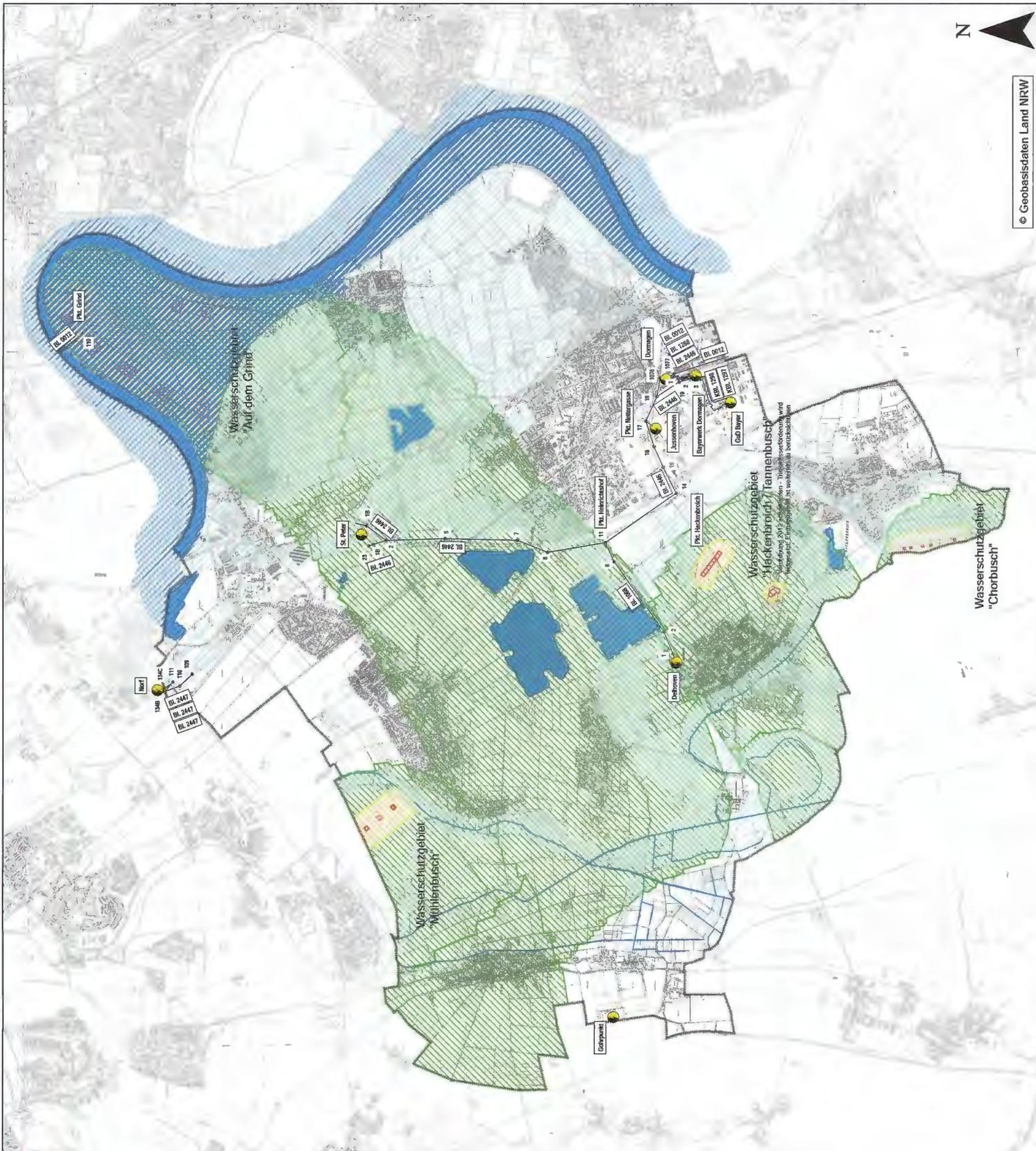
Regionalebene: Essen  
 Westnetz  
 CRW-S-LK Team: Trassenmanagement

Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen  
 zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans  
 Anlage 1 zum Schutzbereich DRW-S-LK, Bfmg/ vom  
 Zur Flächennutzungsplanung: vom 12.03.2017  
 Maßstab: 1:25000

Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dormagen  
 im Auftrag der Stadt Dormagen  
 mitteilen im Leben  
**Dormagen**

**grünplan**  
 büro für landschaftsplanung  
 Dirk Jürg (FH) Elke Steppan  
 Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante  
 Landschaftsarchitekten AGVW  
 Weyersbergstraße 4  
 41535 Dormagen  
 Tel. 02171 43 90 21  
 e-mail: info@gruenplan.org  
 web: www.gruenplan.org

Stand/Datum: 23.03.2017  
 Maßstab: 1:25.000  
 Schutzkarte 3: Wasser



© Geobasisdaten Land NRW





### Planungs- und Genehmigungsverfahren

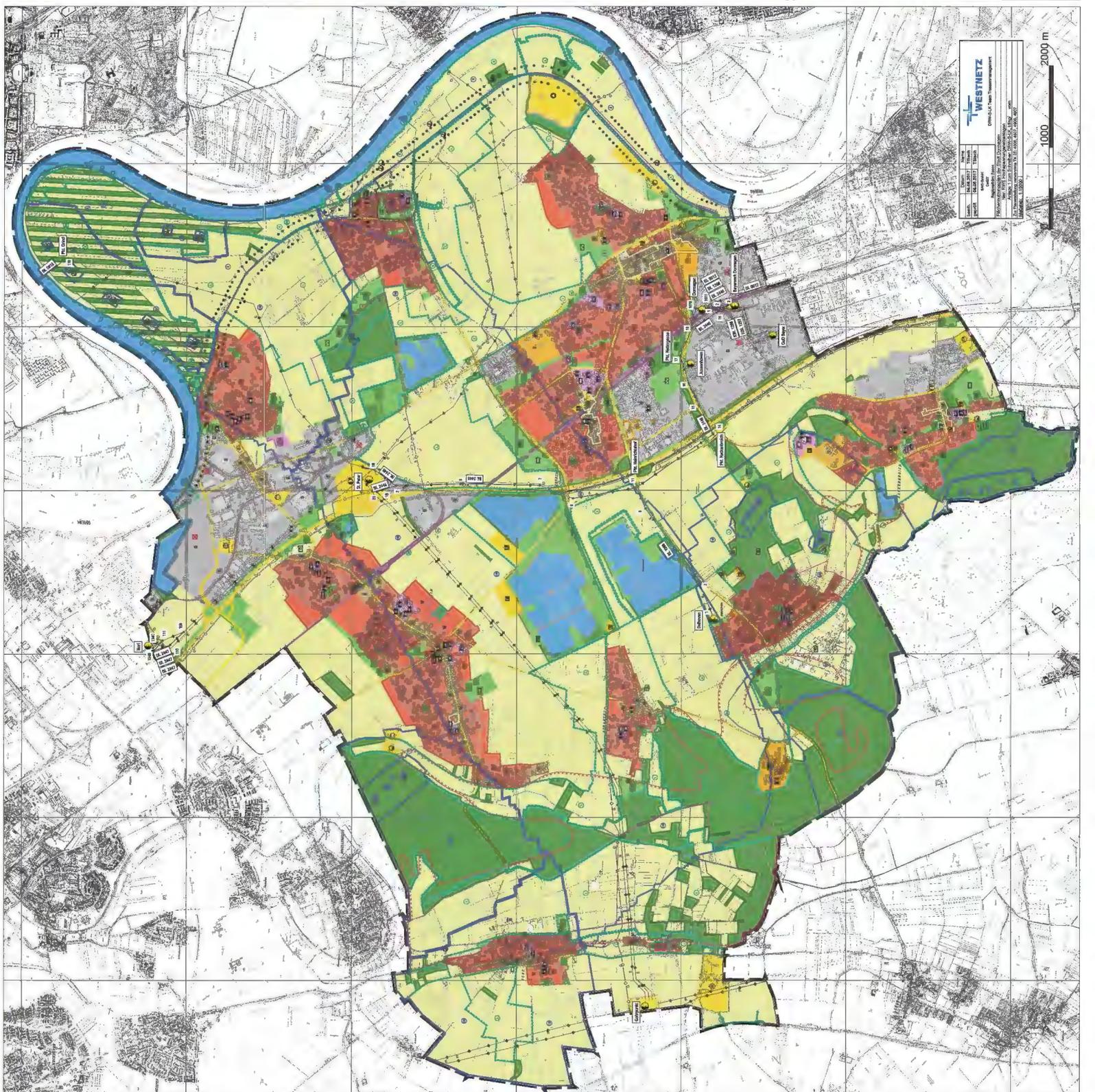
Auftraggeber: ...  
 Auftrag: ...  
 Datum: ...  
 Maßstab: ...  
 Blatt: ...

### Flächennutzungsplan

**I. Darstellung:** ...  
**II. Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB:** ...  
**III. Hauptnutzungen (Übersichtskarte) gemäß § 5 Abs. 4 BauGB:** ...  
**IV. Freizeitanlagen:** ...  
**V. Verkehrsflächen:** ...  
**VI. Freizeitanlagen:** ...  
**VII. Freizeitanlagen:** ...

### Übersichtskarte

Die Übersichtskarte zeigt die räumliche Einbettung des Flächennutzungsplans in die Umgebung. Sie ist in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen.



**STADT DORMAGEN**  
 DER BÜRGERMEISTER  
 FÜR DEN  
 FÜR DEN  
 FÜR DEN

**Flächennutzungsplan**  
**der Stadt Dormagen**  
 Stand: ...

Verändert am: ...  
 Blatt: ...  
 Maßstab: 1:10000

**VORENTWURF**



RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Stadt Dormagen  
41538 Dormagen



#### Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung

Ihre Zeichen	Hr. Möckel
Ihre Nachricht	22.05.2017
Unsere Zeichen	GOJ-LN BR f-46509
Telefon	+49-221-480 - 22614
Telefax	+49-221-480 - 23566
E-Mail	angelina.bouzasroemgens@rwe.com

Köln, 03.07.2017

### Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Dormagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 21.04.2015 inklusive der Anlage weiterhin unverändert gültig ist.

Außerdem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich Freileitungen der Amprion GmbH und Westnetz GmbH im Plangebiet befinden.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich die aktiven Grundwassermessstellen 50239, 50240 und 50241 und inaktive Grundwassermessstellen der RWE Power AG.

Die aktiven Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

Messstellen	R-Wert	H-Wert
50239	25 55690,47	56 67710,94
50240	25 55639,33	56 67838,25
50241	25 55601,91	56 67908,03

Die abgeworfenen Grundwassermessstellen sind in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einem Tonstopfen abgedichtet.

Weiter befindet sich im angegebenen Bereich eine Trinkwassertransportleitung mit dazugehörigem Steuerkabel der RWE Power AG.

Diese Anlagen sind dinglich gesichert. Ein Sicherheitsstreifen von 6 m ist einzuhalten. Die Kabel- und Rohrtrasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.

RWE Power  
Aktiengesellschaft  
Stüttgenweg 2  
50935 Köln

T +49 221 480-0  
F +49 221 480-1351  
I www.rwe.com

Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:  
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:  
Matthias Hartung  
(Vorsitzender)  
Dr. Lars Kulik  
Roger Miesen  
Dr. Frank Weigand  
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft: Essen  
und Köln

Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
HR B 17420  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Köln  
HR B 117

Bankverbindung:  
Commerzbank Köln  
BIC: COBADEFF370  
IBAN: DE72 3704 0044  
0500 1490 00  
Gläubiger-IdNr.:  
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr.: DE 8112 23 345  
St-Nr.: 112/5717/1032

Weitere Informationen zu diesen Anlagen können unsere Fachabteilungen

GOW-SW (Fernmeldekabel), Herr Aberer, Tel. 02271 751-68891  
GOW-SW (Rohrleitungen), Herr Neumann, Tel. 02271 751-68579

geben.

Hinweis: Teile des Flächenutzungsplanes werden durch die geplante Rheinwassertransportleitung tangiert, die ab etwa 2025 gebaut und ab 2030 in Betrieb genommen wird. Es handelt sich um eine überwiegend in offener Bauweise verlegte, unterirdische Leitung in Tiefen von 1,2 bis 3,0 m.

Weitere Informationen dazu kann unsere Fachabteilung

GOC-T, Herr Vinzelberg, Tel. 0221 480-22054

geben.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power  
Aktiengesellschaft



i.A.



i.A.

Anlagen



**22.08.2017**

**RWE Power AG**  
 (E.ON Energy Research Center / Marktgesellschaft)

**Bereich Dormagen**  
 E.ON Energy Research Center  
 Markt- und Netzleistungen

Bestand: 20.04.2017      Auftrag: 17003  
 Revisiionsstand: 20.05.17      Blatt: 148004Aup  
 Datum: 01.10.2017

Maßstab: 1:1000  
 Projekt: Gießerei / Marktgesellschaft  
 Blatt: 148004Aup

Für die Nutzung der bereitgestellten Unterlagen





Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Niederrhein  
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Stadt Dormagen  
Mathias-Giesen-Straße 11  
41539 Dormagen  
z.Hd Herr Möckel

13/177  
VII

**Regionalniederlassung Niederrhein**

Kontakt: Herr Gerhardt  
Telefon: 02161 409-483  
Fax: 02161 409-155  
E-Mail: ingo.gerhardt@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20400/40400.025/1F61/61  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 06.07.2017

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Dormagen**  
- Stand des FNP-Vorentwurfs vom 04.04.2017-

**hier: Ermittlung planerischer Grundlagen**  
**Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Abstimmung mit den Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 22.05.2017, 1 F61/61

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen geplante Flächennutzungsplan betrifft folgende in der Baulast des Landesbetrieb Straßenbaus stehenden Straßen.

- Die Bundesautobahn **Nr. 57** im Abschnitt 27, 28.1 u. 28.2
  - Die Bundesstraße **Nr. 9**, im Abs. 47, 48, 49, 50; sowie **Nr. 477**, im Abs. 50.2, 51, 52
  - Die Landesstraßen **Nr. 380** im Abs. 1, 2, 3, 4.1, 4.2 und **Nr. 280** im Abs. 1 bis 5
  - Die Landesstraßen **Nr. 35** im Abs. 1 und **Nr. 36** im Abs. 1 u. 2
- sowie die Landesstraße **Nr. 69** im Abs. 3

Für die Belange der Autobahn ist die Autobahn-Niederlassung Krefeld zu beteiligen.

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen, bestehen unter Beachtung folgender Punkte keine Bedenken:

- Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen jeweils für Landes- und Bundesstraße sind zu beachten. Ich weise dabei insbesondere auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone hin. Diese sind in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren in die Pläne einzutragen.
- Es können, gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch zu späterem Zeitpunkt Kosten für Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit oben genannten Verfahren geltend gemacht werden. Dies betrifft auch nachfolgende Bebauungsplanverfahren.
- Die Erschließung der Gebiete hat über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen, um die Leichtigkeit und den stetigen Abfluss des Verkehrs auf den Straßen in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau zu gewährleisten.

- Eine direkte Anbindung an Bundesstraßen wird nicht gestattet.
- Eine Anbindung an Landesstraßen muss im Einzelfall geprüft werden. Dabei ist ein Nachweis der Leistungsfähigkeit zu erbringen. Planungs- und Ausbaukosten werden von der Gemeinde als Verursacher getragen. Mehrflächen die später in die Unterhaltung des Landesbetriebs Straßenbau übergehen, müssen mittels Zahlung einer einmaligen Ablösesumme abgelöst werden.

Im weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Ingo Gerhardt)

Anlage: - **Allgemeine Forderungen Landesstraßen**  
- **Allgemeine Forderungen Bundesstraßen**

## Allgemeine Forderungen Landesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
  - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.
  - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
  - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.
3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

## Allgemeine Forderungen Bundesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 ( 2 ) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.).  
Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG )
  - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
  - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
  - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Knotenpunkte.
4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 ( 2 ) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.
6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.
7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post  
Stadt Dormagen  
41538 Dormagen

mailto: [stadtplanung@stadt-dormagen.de](mailto:stadtplanung@stadt-dormagen.de)

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt  
Dormagen - Stand des FNP-Vorentwurfs vom 04.04.2017-**

**Ermittlung planerischer Grundlagen  
Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch  
(BauGB)  
Abstimmung mit den Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihre E-Mail/Schreiben vom 22.05.2017, Az: 1F61/61

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

**Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende  
Stellungnahme:**

Es bestehen seitens des Dezernates 25, keine Bedenken gegen die Planung.

**Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht  
folgende Stellungnahme:**

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen bestehen aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise auf darauf hin, dass sich im Bereich der dargestellten gewerblichen Bauflächen südlich des Silbersees ein seit 1989 genehmigtes Modellfluggelände befindet. Ich bitte die Interessen des

Datum: 19. Juli.2017

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:  
53.1/230/2017  
bei Antwort bitte angeben

Kox  
Zimmer: 120  
Telefon:  
0211 475-9318  
Telefax:  
0211 475-2671  
antje.kox@  
brd.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



Modellfluggeländes (einschließlich des zugehörigen Flugsektors, siehe Anlage) angemessen zu berücksichtigen.



**Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:**

Die Prüfflächen M 18.3, W 43.5, G 12.12 zerschneiden durch ihre ungünstige Form die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Es wird angeregt die Flächen dahingehend abzuändern, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Restflächen möglich ist.

**Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:**

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

**Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:**

Mit der Neuaufstellung des FNP Dormagen werden Flächen überplant, die gem. der Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom März 2007 unter Landschaftsschutz stehen. Es handelt sich um Flächen am Straberger See und Goldberger See.



Die dort im FNP dargestellten Parkplatzplanungen stehen im Widerspruch zur Schutzverordnung, insofern werden von hier aus **Bedenken** angemeldet.

Es wird gebeten, die Planungsinhalte und das weitere Vorgehen zwischen der Stadt Dormagen und der Bezirksregierung abzustimmen.

Hinsichtlich der Planung außerhalb des Verordnungsgebietes ist der Kreis Neuss als Untere Naturschutzbehörde zuständig.

**Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:**

Dez. 52 ist in Dormagen für 3 Abfallbehandlungsanlagen zuständig:

1. Kurth Aluminium-Recycling, ehemals WMV, Robert-Bosch-str. 20, 41541 Dormagen –Stürzelberg
2. Hydro-Aluminium-Recycling, ehemals WMR, Edisonstr. 5, 41541 Dormagen-Stürzelberg
3. EGN, Bergiusstr. 8/Bunsenstr. 18, 41540 Dormagen Nähe Hackenbroich, Störfallanlage mit Grundpflichten

Die unter Nr. 3 genannte Anlage befindet sich in etwa 1,30 km Entfernung zu dem/ der innerörtlichen Grünstreifen/Aue, die mit Baufläche W 12.2 überplant werden soll.

Hier bestehen **Bedenken**.

**Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:**

**Passiv planerische Störfallvorsorge**

1) Die Neudarstellungen W 51.6 Zons – Märchenallee / Rapunzelweg und W 11.4 Schulstandort Dormagen Mitte – Städt. Realschule befinden sich innerhalb des Achtungsabstandes des Betriebsbereiches der Firma Lackfabrik Becker. Mit meiner E-Mail vom 30.05.2017 teilte ich Ihnen mit, dass das vorliegende Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand ergänzt werden muss. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu der Neudarstellung W 51.6 und W 11.4 ist zurzeit nicht möglich.

2) Die Neudarstellungen G 12.11 und G12.12 grenzen unmittelbar an ein vorhandenes Wohngebiet. Ich weise darauf hin, dass bei der



planerischen Zielsetzung eine Gewerbliche Baufläche (Gewerbe- oder Industriegebiet) zu entwickeln, planungsrechtlich auch Anlagen zulässig wären, die einen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers) wären. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung der passiv planerischen Störfallvorsorge, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft, innerhalb als auch außerhalb von Plangebieten zu erfolgen. Dies ist konkret in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu regeln. Da sich die Vorgaben des § 50 BImSchG allerdings nicht nur an die verbindliche sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, sollten die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits im FNP-Verfahren thematisiert werden, um einen Mangel in der späteren Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Außerachtlassung des Themas Störfallschutz zu vermeiden.

**3)** Die Neudarstellungen W 12.2 Hackenbroich-Raiffeisenstraße, W 12.3 Hackenbroich – Dormagener Straße, W 11.4 Schulstandort Dormagen Mitte – Städt. Realschule, W 11.3 Dormagen-Mitte – Nettergasse und M 18.3 Rheinfeld-West liegen innerhalb des Achtungsabstandes des Chemparks Dormagen. Die Zuständigkeit liegt hier bei der Bezirksregierung Köln.

**4)** Weiterhin liegt die Zuständigkeit für die Erweiterung des Chemparks (G 11.4 Dormagen Mitte) bei der Bezirksregierung Köln.

### **Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:**

#### **Stellungnahme hinsichtlich ÜSG/HWRM**

Korrekturhinweise zur Begründung - Teil A, Kapitel 9, Überschwemmungsgebiete, S. 33; Kapitel 43.2, S. 220/221 sowie zur Planzeichnung:

Für das Dormagener Stadtgebiet liegt zum einen das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins vor, das aus einer älteren Berechnung stammt und durch Verfügung im Jahr 2011 in Kraft getreten ist. Zum anderen liegt das ÜSG des Rheins aus einer neuen Berechnung vor, das sich derzeit im Festsetzungsverfahren befindet und nicht vorläufig gesichert wurde. Letzteres ÜSG wird zeitnah durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzt. Mit der Festsetzung des aktuellen ÜSG endet die vorläufige Sicherung aus dem Jahr 2011.



Daher ist es sinnvoll, dass im Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen das ÜSG des Rheins dargestellt wird, das sich derzeit im Festsetzungsverfahren befindet. Der zugehörige GIS-Datensatz wurde per E-Mail am 28.9.16 an Dormagen übergeben und findet sich richtigerweise in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan wieder. Zwischenzeitlich ist es jedoch zu einer Änderung des aktuellen ÜSG auf Dormagener Stadtgebiet im Bereich des Silbersees gekommen. Wir werden daher der Stadt Dormagen den neuesten Datensatz erneut zukommen lassen und bitten um entsprechende Verwendung in der Planzeichnung.

### **Stellungnahme hinsichtlich Hochwasserschutz am Rhein:**

Zur Landesplanerischen Anpassung des FNP-Entwurfes der Stadt Dormagen werden aus der Sicht des Dezernates 54.5 – Hochwasserschutz am Rhein – keine Bedenken vorgetragen.

Ich bitte jedoch um Aufnahme der Deklaration der Deichschutzzonen im Bereich des sogn. Flügeldeiches des Deichverbandes Dormagen Zons. Dieser befindet sich auf der Halbinsel Zonser Grind bei Rhein-Km 718,6 bis 720,4.

Entsprechend der DIN 19712 – Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern – und der Deichschutzverordnung (DSchVO) der Bezirksregierung Düsseldorf unterliegen Flügeldeiche den gleichen Regelungen wie z.B. Banndeiche.

Daher gelten hier ebenso die Verbote und Restriktionen in den jeweiligen Deichschutzzonen und eine nachrichtliche Darstellung in den Übersichtskarten ist analog zu der Darstellung der Deichschutzzonen an den übrigen Hochwasserschutzanlagen am Rhein auf dem Stadtgebiet der Stadt Dormagen notwendig.

### **Stellungnahme hinsichtlich Wasserversorgung, Grundwasser**

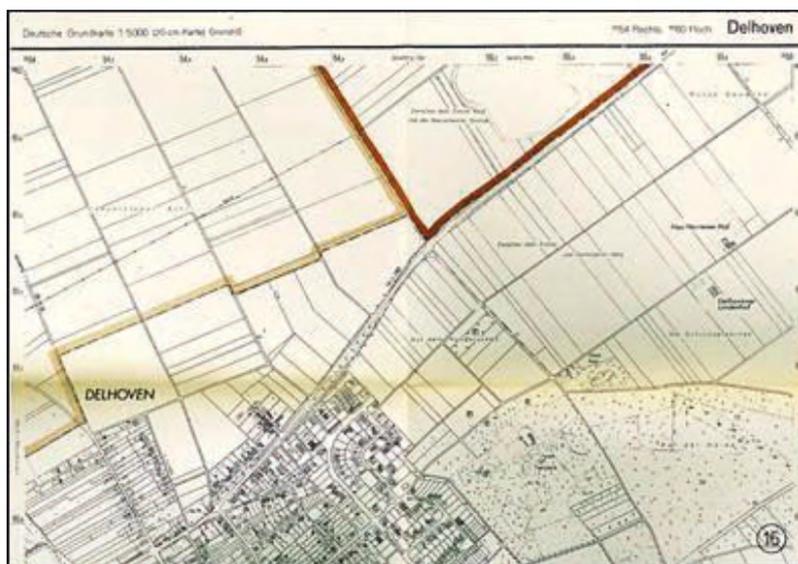
Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen auf Grundlage des LEP NRW (2017) und des Entwurfes des Regionalplanes Düsseldorf (2016) ist die Neuausweisung von 44 Flächen (ca. 280 ha) vorgesehen. Im Stadtgebiet Dormagen liegen die festgesetzten Wasserschutzgebiete „Auf dem Grind“, „Chorbusch“ und „Mühlenbusch“ sowie das geplante Wasserschutzgebiet „Hackenbroich/Tannenbusch“. Bei den neu dargestellten Wohnbauentwicklungsflächen, den geplanten Verkehrsflächen und Parkplatzstandorten sowie den geplanten gewerblichen Baustandorten, welche innerhalb der Zonen III A und III B bestehender



Wasserschutzgebiete liegen, ist zu beachten, dass diese im Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnung liegen, wobei die entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten sind.

Gegen die dortige Neuausweisung von Wohn- und Mischbauflächen sowie Grün- und Waldflächen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch insbesondere bei Industrie- und Gewerbebetriebe mit dem Umgang von wassergefährdenden Stoffen sind die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen umzusetzen sowie bei einer Lage in ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzgebieten die Genehmigungs- und Verbotstatbestände der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten. Damit die Grundwasserneubildung in geplanten Baugebieten aufgrund der Flächenversiegelung nicht übermäßig beeinträchtigt wird, ist bei der Planung zu beachten, dass das anfallende unbelastete Niederschlagswasser bei vorhandener Bodeneignung ortsnah und grundwasserverträglich versickert werden sollte.

Des Weiteren enthält der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes eine Unstimmigkeit in der zeichnerischen Darstellung. Die Abgrenzung des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Auf dem Grind“ entspricht im Gebiet Delhoven/Klosterstraße in einem Teilbereich nicht der ordnungsbehördlich festgesetzten Schutzgebietsgrenze (Abbildung unten), sodass es sich mit dem geplanten Schutzgebiet „Hackenbroich/Tannenbusch“ überlappt und so keine eindeutige Zuordnung möglich ist.



**Stellungnahme hinsichtlich Rohrfernleitungen:**

Als örtlich zuständige Überwachungsbehörde ergeht folgende Stellungnahme:

Durch das Stadtgebiet von Dormagen verlaufen mehrere Trassen von Rohrfernleitungsanlagen (RFLA) im Sinne des § 2 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV). Die Betreiber dieser RFLA sind gem. § 8 RohrFLtgV verpflichtet, die betroffenen Gemeinden insbesondere über den Verlauf der RFLA und das Gefährdungspotential des Transportmediums zu informieren. Insofern ist davon auszugehen, dass die durchlaufenden Leitungstrassen der Stadt Dormagen bekannt sind und in den Unterlagen berücksichtigt werden.

Betroffen sind folgende RFLA:

- Mineralöl-Produktenfernleitung; Fa. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln
- Ethylenverbund Ost; Fa. ARG mbH & Co. KG, Duisburg
- Sauerstofffernleitung; Fa. Praxair, Düsseldorf

In der „Begründung Teil A“ des FNP wird im Kapitel 33 auf die „Mineralöl-Produktpipeline“ der Fa. RMR ausreichend eingegangen. Die anderen RFLA sind dagegen nicht berücksichtigt.

In der „Begründung Teil B“ Kapitel 4.7.2 Schutzgut Sachgüter wie auch in der Schutzgutekarte 7 fehlen die RFLA und bleiben damit in den weiteren Betrachtungen, z.B. Einzelflächenbewertungen, unberücksichtigt.

Im Plan „FNP\_der Stadt\_Dormagen“ wird in der Legende nur die „Ö Mineralölprodukt-Pipeline“ angegeben und im Plan eingezeichnet. Sehr pauschale Darstellungen anderer Leitungen „Unterirdisch“ lassen sich den o.a. RFLA so nicht zuordnen.

**Fazit**

Der Flächennutzungsplan stellt die Planungsgrundlage für Bebauungspläne dar und weist Restriktionen bezüglich der Nutzbarkeit von Flächen aus. Er muss die Schutzgüter ausweisen und deren Belange berücksichtigen.

Dem wird der Entwurf der Stadt Dormagen zur landesplanerischen Anpassung des FNP nicht gerecht. In den Begründungen und in den Plänen wurden nicht alle vorhandenen Rohrfernleitungsanlagen berücksichtigt. Diese verlaufen in dinglich gesicherten Schutzstreifen, innerhalb deren anderweitige Nutzungsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind. Ohne entsprechende Ausweisungen dieser Fernleitungstrassen in der Bauleitplanung besteht die erhebliche Gefahr



für die Integrität der Rohrfernleitungen durch unbeabsichtigte Eingriffe Dritter, z.B. aufgrund von Baugenehmigungen, die mangels planungsrechtlicher Ausweisung erteilt werden, ohne die Lage der Rohrfernleitungen zu berücksichtigen.

**Die Unterlagen sind daher zu überarbeiten und erneut zur Stellungnahme vorzulegen.** Hierbei sollte auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf Berücksichtigung finden, der die Trassen von Transportfernleitungen in entsprechenden Beikarten ausweist als Vorgabe für die Bauleitplanung.

#### Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs ( Dez. 26)  
Herr Karrenberg [jens.karrenberg@brd.nrw.de](mailto:jens.karrenberg@brd.nrw.de) Tel.: 0211/475-4059
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)  
Frau Grooten [Dez33.toeb@brd.nrw.de](mailto:Dez33.toeb@brd.nrw.de) Tel.: 0211/ 475-9873
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)  
Frau Schmieder [tatjana.schmieder@brd.nrw.de](mailto:tatjana.schmieder@brd.nrw.de) Tel.: 0211/ 475 1341
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)  
Herr Zepuntke [lutz.zepuntke@brd.nrw.de](mailto:lutz.zepuntke@brd.nrw.de) Tel.: 0211/475-2065
- Belange der Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -  
Herr Bierwirth [eduard.bierwirth@brd.nrw.de](mailto:eduard.bierwirth@brd.nrw.de) Tel.: 0211 475-5201
- Belange des Immissionsschutz, Luftreinhalteplanung, wassergefährdende Stoffe  
Passiv planerische Störfallvorsorge (Dez. 53.1)  
Frau Weyres [kyra.veyres@brd.nrw.de](mailto:kyra.veyres@brd.nrw.de) Tel.: 0211/ 475-9335
- Belange der Wasserwirtschaft ( Dez. 54.1 )  
Frau Wöllecke [britta.woellecke@brd.nrw.de](mailto:britta.woellecke@brd.nrw.de) Tel.: 0211/ 475-2431

#### Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.



Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Seite 9 von 9

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung\\_von\\_TOEB\\_Stellungen.pdf](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungen.pdf)

Im Auftrag

gez.

Antje Kox



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 10. April 2018

Seite 1 von 1

Per elektronischer Post  
Stadt Dormagen  
41538 Dormagen

Aktenzeichen:

54.06.11.13-1

bei Antwort bitte angeben

mailto: Annette.Hoss@stadt-dormagen.de

Elisabeth Reiners

Zimmer: CE-456

Telefon:

0211 475-9315

Telefax:

0211 475-2671

elisabeth.reiners@

brd.nrw.de

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Dormagen - Stand des FNP-Vorentwurfs vom 04.04.2017-**  
Nachtrag zu meiner Stellungnahme vom 19.07.2017

Ihre E-Mail vom 28.3.2018 -Wasserschutzzonen in Dormagen-

Sehr geehrte Frau Hoss,

für den Bereich Wasserversorgung, Grundwasser möchte ich meine Stellungnahme Az.: 53.1/230/2017 vom 19.07.2017 korrigieren.

Meine Anmerkung zur zeichnerischen Darstellung des Wasserschutzgebietes „Auf dem Grind“ im letzten Absatz nehme ich zurück.

Meine Aussage beruhte auf veralteten Unterlagen. Die Abbildung, die ich meiner Stellungnahme beigefügt hatte ist nicht korrekt.

Die Abgrenzungen des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Auf dem Grind“ und des geplanten Wasserschutzgebietes Hackenbroich-Tannenbusch sind in den Landesdiensten (z.B. [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de), [www.geoportal.nrw](http://www.geoportal.nrw)) jetzt korrekt dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Elisabeth Reiners

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister  
- Fachbereich Städtebau, Stadtplanung -

Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung

**Thomas Lörner**

Lindenstraße 10  
41515 Grevenbroich  
Zimmer 656

Telefon 02181 601-6120  
Telefax 02181 601-6199  
thomas.loerner@  
rhein-kreis-neuss.de

**Aktenzeichen:** 61.1-14-11.Neu2015  
(bitte immer angeben)

19. Juli 2017

### **Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dormagen**

hier: Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, abfall-, immissionschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheits-, ordnungs- und straßenbaubehördlicher Sicht und aus meiner Sicht als Forstbetrieb geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

### **Umweltprüfung, Umweltbericht**

Da die die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist, ist die Umweltprüfung nach den seit 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen und entsprechend ein der seit 13. Mai 2017 geltenden Anlage 1 zum BauGB folgender Umweltbericht zu erstellen. Zu betrachten ist auch das neu aufgenommene Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB).

### **Wasserwirtschaft**

Ich halte folgende Hinweise und Anmerkungen für erforderlich.

- Für die Kennzeichnung der Abwasseranlagen „RKB/RV Hackhauser Straße“ und das Pumpwerk in Gohr, „PWK In der Lüh“ wurden in der Kartendarstellung des Flächennutzungsplans die falschen Planzeichen verwendet.

Des Weiteren werden in dieser Karte Brunnen an der B9 auf dem ehemaligen Fiege & Bertoli Gelände und Am Wahler Berg dargestellt, die nach meinem Kenntnisstand stillgelegt sind.

Es wird empfohlen die Darstellung der Wasser- und Abwasseranlagen nochmals zu überprüfen. Hilfreich wäre hier sicherlich eine Auflistung der einzelnen Anlagen.

- Im Anhang II Einzelflächenbewertung/Prüfflächensteckbriefe zum Umweltbericht wird bei der Bewertung des IST-Zustandes für das Schutzgut Wasser regelmäßig eine differenzierte Einschätzung



(geeignet, vorwiegend geeignet, bedingt geeignet, vornehmlich bedingt geeignet, weitgehend ungeeignet und ungeeignet) der Versickerungsfähigkeit des Bodens abgegeben. Es werden jedoch weder die vorgenommenen Differenzierungen noch die Grundlagen dieser Einschätzungen näher erläutert. Um diese Bewertungen richtig einordnen zu können, sollten hier die Vorgehensweise und Informationsgrundlagen im Umweltbericht genauer beschrieben werden.

- Im Anhang II Einzelflächenbewertung/Prüfflächensteckbriefe zum Umweltbericht werden die beiden Prüfflächen 41.P1 und 41.P2 aufgeführt. Diese für den ruhenden Verkehr vorgesehenen Verkehrsflächen (Parkplätze) liegen beide in der Wasserschutzzone WIIIB der Wassergewinnung „Auf dem Grind“ sowie jeweils an einem Auskiesungsgewässer.

Die Prüffläche 41.P2 am Nievenheimer-Straberger See schließt sich an Abschnitte einer bestehenden Auskiesung an, deren Herrichtung entsprechend des aktuellen Planfeststellungsbeschlusses bis zu den Jahren 2038 bzw. 2042 geplant ist. Um die Standsicherheit der künftigen Böschungen bezogen auf die baulichen Erfordernisse des geplanten Geländeenutzung sicherzustellen, sind im weiteren Verfahren der Bauleitplanung entsprechende Gutachten zu erstellen und eventuelle Sicherheitsabstände festzulegen.

Im Steckbrief zu beiden Prüfflächen 41.P1 und 41.P2 wird eine mögliche Teilversiegelung der Flächen angeregt. Eine für diese Parkplätze erforderliche Genehmigung nach Wasserschutzzoneverordnung kann bei einer Teilversiegelung jedoch nicht in Aussicht gestellt werden. Aus meiner Sicht wäre in beiden Fällen eine wasserundurchlässige Befestigung zu fordern und bei einer Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort eine entsprechende Vorbehandlung gemäß Wasserschutzzoneverordnung (Regenklärbecken und Retentionsfilterbecken) sowie eine Versickerung über die belebte Bodenzone (z.B. Versickerungsbecken oder Mulde).

Ich weise zudem auszugsweise auf Änderungen des Baugesetzbuches und des Wasserhaushaltsgesetzes hin:

Teile des Plangebietes liegen in Risikogebieten für Hochwasserereignisse. Es liegen entsprechend Gefahrenkarten i. S. d. § 74 Abs. 2 WHG vor.

Das Baugesetzbuch wurde durch Art. 2 G v. 30.6.2017 I 2193 (Nr. 44) – Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) – geändert.

Demnach sollen nach § 5 Abs. 4a BauGB auch „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind gem. § 78b Abs. 1 WHG Gebiete, für die nach § 74 Abs. 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind.

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Des Weiteren wurde § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB neu wie folgt gefasst: „die Belange des Hochwasserschutzes, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden“.

### **Bodenschutz und Altlasten, Fläche**

Ich begrüße, dass die Bodenfunktionsbewertungskarte des Rhein-Kreises Neuss in die Planungen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eingeflossen ist. Dennoch wird zu bedenken gegeben, dass rund 17 ha Boden mit sehr hohem Leistungsvermögen, sprich besonders schützenswerter Boden, in Anspruch genommen werden soll. Aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes werden hierfür die in Dormagen

weit verbreiteten Böden mit mittlerem bis hohem Leistungsvermögen präferiert (Schutzkarte 2 stellt diese Flächen in Gelb dar).

Aussagen zum Schutzgut Fläche sind noch zu ergänzen.

Zum Begründungsentwurf:

Laut Punkt 39 bilde der „Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat)“ des Rhein-Kreises Neuss die Grundlage für die Darstellungen der Altlasten bzw. Verdachtsflächen. Richtigerweise müsste es jedoch „Kataster über Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ heißen.

Ich schlage zu Anhang XI 50.1 als weitere Leitlinie und untergliedertes Ziel zu 4. „nachhaltige Sicherung einer gesunden Umwelt“ den besonderen Schutz von Boden mit sehr hohem Leistungsvermögen vor.

Zum Umweltberichtsentwurf:

Unter Punkt 4.2.3 und in der Schutzkarte 2 (Boden) werden mit der Farbe Weiß dargestellte Flächen als Böden mit geringem Leistungsvermögen ausgewiesen. Jedoch handelt es sich hierbei um Flächen ohne Bodenfunktionsbewertung (z. B. Innenbereich und Waldböden). Boden mit geringem Leistungsvermögen ist laut Bodenfunktionsbewertungskarte im Gebiet der Stadt Dormagen nicht vorhanden.

Ergänzend zum letzten Absatz des Punktes 4.2.5.1 (Bodenbelastungskarte) wird darauf hingewiesen, dass die Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss den Innenbereich nicht behandelt.

Den Ausführungen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (7.2.1) kann nicht gänzlich gefolgt werden: Die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen bei geplanten Parkplatzstandorten führt lediglich zum Teilerhalt einer einzigen Bodenfunktion: Auch hier wird der komplette Oberboden abgetragen und nur die Bodenfunktion der Steuerung des Wasserhaushaltes bleibt in Teilen erhalten. Zudem habe ich hierzu aus wasserrechtlicher Sicht Bedenken.

### **Abfallwirtschaft**

Keine Anregungen.

### **Immissionsschutz**

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB die folgenden Anregungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen gegeben.

Für die Beurteilung, ob durch die (Neu-) Darstellungen von Wohnen und Gewerbe erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, wurde typisierend auf den Abstandserlass NRW aus 2007 zur Beurteilung zurückgegriffen. Danach entstehen durch die einzelnen Flächenplanungen keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte, die auf Ebene des FNP aufzeigen würden, dass die Planungen grundsätzlich nicht machbar seien. Bei einzelnen Flächenplanungen kann sich im Einzelfall ergeben, dass mit der Darstellung Konflikte erzeugt werden könnten, so z.B. Planungen für Wohnflächen, die an Schützen-, Fest- oder Sportplätze herangeplant werden. Des Weiteren ergibt sich in Einzelfällen der Darstellungen von Gewerbeflächen die Notwendigkeit, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Gliederungen vorzunehmen, um dem Trennungsgebot zu genügen.

Nach meiner Auffassung sind diese sich im Einzelfall durchaus abzeichnenden Konfliktlagen auf die Ebene des Verfahrens für die jeweiligen verbindlichen Bebauungspläne verlagerbar.

Die Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen soll gemäß der Begründung in einem gesonderten Teilflächennutzungsplan erfolgen. Dagegen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinsichtlich der hier vorliegenden Verfahren für Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird darauf verwiesen, dass dem Rhein-Kreis Neuss im Bereich Neuss-Allerheiligen ein entsprechender Antrag auf Genehmigung vorliegt. Die Stadt Dormagen ist insoweit in dem Genehmigungsverfahren beteiligt, so dass die erforderlichen Informationen dort vorliegen und entsprechend in der Aufstellung des FNP berücksichtigt werden können.

Die Zuständigkeit für die Betriebsbereiche gemäß der 12. BImSchV liegt gemäß der Zuständigkeits-VO Umweltschutz bei der jeweiligen Bezirksregierung.

Aus Sicht des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes wird die folgende Anregung gegeben.

Im Rahmen der Neuaufstellung werden an einigen Stellen im Stadtgebiet neue Flächen mit Wohnfunktionen ausgewiesen, die durch hohe Verkehrslärmimmissionen vorbelastet sind. Ich rege an, die Eignung der Flächen als Bauflächen mit Wohnfunktionen (W und M) vor deren Darstellung gutachterlich überprüfen zu lassen.

Gegebenenfalls aufgrund dieser Vorprüfung auf bereits erkennbare Konflikte kann durch geeignete Darstellungen und textliche Erläuterungen reagiert werden (Einhalten von Abstandsflächen, Flächen für Lärmschutzanlagen, Hinweise auf notwendige Konfliktbewältigung auf nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, etc.)

### **Wald- und Forstwirtschaft**

In der Plandarstellung sind folgende Waldgrundstücke nicht als „Flächen für Wald“ kartiert:

- Gemarkung Broich, Flur 2, Nrn. 6 + 7
- Gemarkung Broich, Flur 5, Nr. 113 (ist vollständig bewaldet)
- Gemarkung Zons, Flur 6, Nr. 168 tlw.
- Gemarkung Hackenbroich, Flur 7, Nrn. 138 + 139 + 140.

Kreiswaldflächen sind ansonsten von der Planung nicht betroffen.

### **Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsplanung**

Als Träger der Landschaftsplanung und Untere Naturschutzbehörde wird zu dem Flächennutzungsplan - Vorentwurf (FNP-VE) wie folgt Stellung genommen. Ich rege an, das weitere Verfahren in einem gemeinsamen Termin zu besprechen.

#### 1. Schutzgebiete, Schutzfestsetzungen

##### Naturschutzgebiete

Die Flächendarstellungen des FNP-VE entsprechen in den folgenden Bereichen nicht den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans und sollten entsprechend geändert werden.

##### NSG 6.2.1.2/II „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“

- Für den als FFH-Gebiet ausgewiesenen Bereich „Wahler Berg“ stellt der FNP-VE Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen dar. Es handelt sich hier um eine europäisch bedeutsame Binnendüne, welche als Kernbereich des Naturschutzgebietes seit vielen Jahren mit Fördermitteln der EU, des

Landes NRW und des Kreises naturschutzgerecht gepflegt und entwickelt wird. Die Flächen stellen sich als offene Sandmagerrasen und sogenannte Hudewaldflächen (Waldbeweidung mit Schafen) dar. Insofern ist die Darstellung im FNP-VE nicht korrekt. Es wird empfohlen die Flächen entsprechend der tatsächlichen Nutzung gem. § 5 (2) Nr.10 BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen.

- Für die nordöstlich gelegene Fläche im Bereich der Hannepützheide stellt der FNP-VE Waldfläche dar. Dies widerspricht der tatsächlichen aktuellen Nutzung der Fläche als landwirtschaftliche Fläche und der Entwicklungsfestsetzung des Landschaftsplans welcher gem. Festsetzungs-Nr. 6.5.6.15 für diese Fläche der Binnendüne mit sehr hohem Entwicklungspotential für den Naturschutz die „Umwandlung von Acker in Heide-, Sandmagerrasen“ festsetzt. Es wird empfohlen die Flächen gem. § 5 (2) Nr.10 BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen.
- Für die Uferbereiche des Martinsees stellt der FNP-VE Waldflächen und Grünflächen (ohne eine bestimmte Zweckbindung) dar. Diese Darstellung berücksichtigt nicht die Darstellung des Entwicklungsziels des Landschaftsplans der für den Martinsee nach Abschluss der Rekultivierung des Abgrabungsgewässers die „Entwicklung der Landschaft für den Biotop und Artenschutz“ darstellt. Vor diesem Hintergrund wird auch für die Uferbereiche des Martinsees empfohlen die Flächen gem. § 5 (2) Nr.10 BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen.

#### NSG 6.2.1.5/II „Balgheimer See“

Für die Uferbereiche des Balgheimer Sees gilt die gleiche Aussage und Empfehlung für die Flächendarstellung, wie oben zum Martinsee ausgeführt.

#### Landschaftsschutzgebiete

Die Flächendarstellungen des FNP-VE entsprechen in den folgenden Bereichen nicht den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans und sollten entsprechend geändert bzw. angepasst werden.

#### LSG Verordnung der Bezirksregierung nordwestlich des Goldberger Sees

Für die LSG-Fläche stellt der FNP-VE „Fläche für den Ruhenden Verkehr“ (Parkplatz, 41.P1) dar. Die ausgewiesene Flächendarstellung widerspricht der LSVO und ist nur nach Aufhebung durch die Bezirksregierung umsetzbar. Insgesamt erscheint die Ausweisung, auch unter Betrachtung der weiteren Flächendarstellung für den Parkplatz nördlich des Nievenheimer Sees sehr großflächig dimensioniert. Im weiteren FNP-Verfahren sollte der zukünftige Bedarf geprüft werden (siehe auch Ausführungen zum Punkt Nievenheimer See).

#### LSG 6.2.2.3/II „Terrassenkante mit Kontaktzone“, GLB 6.2.4.86 „Wertvoller alter Baumbestand Flexhof“

Für die LSG- und GLB-Fläche stellt der FNP-VE „Gemischte Baufläche“ dar. Diese Darstellung widerspricht den Schutzgebietsfestsetzungen des Landschaftsplans. Die FNP-VE Darstellung ist zurückzunehmen bzw. im Rahmen eines Verfahrens nach § 20 Abs. 4 LNatSchG einvernehmlich mit dem Träger der Landschaftsplanung abzustimmen.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Flächendarstellungen des FNP-VE entsprechen in den folgenden Bereichen nicht den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans und sollten entsprechend geändert bzw. angepasst werden, ein Verfahren nach § 20 Abs. 4 LNatSchG ist notwendig.

#### GLB 6.2.4.2/II „Rheindünen mit Bewuchs“

Der FNP-VE stellt für den Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ (G43.11) dar. Diese Darstellung widerspricht der Schutzgebietsfestsetzung des Landschaftsplans als „Geschützter Landschaftsbestandteil“. Die Bauflächendarstellung ist für den Bereich der in unmittelbarer Rheinnähe gelegenen Binnendüne zurückzunehmen. Eine Bebauung der Fläche muss aus Gründen der Sicherung des Naturhaushalts für die wertvolle Fläche unterbleiben. Im Übrigen ist die nachrichtliche Übernahme dieser Fläche als Landschaftsschutzgebiet nicht richtig.

#### GLB 6.2.4.120/II „Wertvolles Feldgehölz auf Geländekuppe östlich Hackenbroich am Worringer Weg“

Der FNP-VE stellt für den Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ (G12.11) dar. Diese Darstellung widerspricht der Schutzgebietsfestsetzung des Landschaftsplans als „Geschützter Landschaftsbestandteil“. Die Bauflächendarstellung ist für den geschützten Bereich aufgrund seines naturnahen Bewuchses und der landschaftsprägenden Morphologie der Geländekuppe zurückzunehmen. Eine Bebauung der Fläche muss aus Gründen der Sicherung des Naturhaushalts und der Kulturlandschaft für die wertvolle Fläche unterbleiben.

#### GLB 6.2.4.101/II „Alte Rosskastanien am Jussenhoven“

Der FNP-VE stellt für den Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ (G11.4) dar. Diese Darstellung widerspricht der Schutzgebietsfestsetzung des Landschaftsplans als „Geschützter Landschaftsbestandteil“. Die Erhaltung der Baumreihe ist im Rahmen der Umsetzung über einen zukünftigen B-Plan zu sichern.

#### GLB 6.2.4.49/II „Windschutzreihe aus Pappeln und Sträuchern entlang der Nievenheimer Straße“

Der FNP-VE stellt für den Bereich „Wohnbaufläche“ (W51.1) dar. Diese Darstellung widerspricht der Schutzgebietsfestsetzung des Landschaftsplans als „Geschützter Landschaftsbestandteil“. Die Erhaltung der Baumreihe ist im Rahmen der Umsetzung über einen zukünftigen B-Plan zu sichern.

### Naturdenkmale

#### ND 6.2.3.16 7 VI „Drei Linden am Feldkreuz nördlich der Schule von Gohr“

Der FNP-VE stellt für den Bereich „Wohnbaufläche“ (W31.2) dar. Diese Darstellung widerspricht der Schutzfestsetzung des Landschaftsplans als „Naturdenkmal“. Die Erhaltung der alten Bäume ist im Rahmen der Umsetzung über einen zukünftigen B-Plan zu sichern. Dies trifft ebenfalls für die Reste der Lindenreihe an der B477 zu, welche als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt sind (6.2.4.6 / VI); Klärung in einem Verfahren nach § 20 Abs. 4 LNatSchG.

## 2. Sonstige Bereiche und Sachverhalte

### Nievenheimer See

Die Stadt Dormagen und der Rhein-Kreis Neuss erarbeiten für diesen Bereich im Rahmen der FNP-Neuaufstellung ein integriertes Nutzungskonzept mit dem Ziel die Ansprüche des Natur- und Landschaftsschutzes und der Freizeit- und Erholungsnutzung sachgerecht zusammenzuführen. Das Gutachten für die Thematik Natur- und Landschaftsschutz ist bereits fertiggestellt und für die Thematik Freizeit- und Erholungsnutzung noch in Bearbeitung. Es ist vorgesehen parallel zur Fortentwicklung des FNP-Neuaufstellungsverfahrens eine Änderung des Landschaftsplanes mit einer Anpassung der Schutzgebietsvorgaben durchzuführen.

## Ökokonto der Stadt Dormagen (Flächen für sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Der FNP-VE gibt zum Thema Ökokonto den Hinweis auf die „Abgrenzung der Suchräume für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“. Die eigentlichen Maßnahmenflächen des Ökokontos werden nicht dargestellt. Vor dem Hintergrund der Darstellungsmöglichkeiten des FNP gem. § 5 (2) BauGB und dem Anspruch einer möglichst aktuellen und transparenten Darstellung der Flächennutzungen wird empfohlen die Maßnahmenflächen des Ökokontos auch gem. § 5 (2) Nr.10 BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen.

## Integriertes Entwicklungskonzept

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP wurde ein Integriertes Entwicklungskonzept mit fachlicher Expertise und Bürgerbeteiligung erarbeitet. Ausdrücklich begrüßt werden aus diesem Konzept die Ziele zur freiraumstrukturellen Raumentwicklung mit ihren Biotopvernetzungsachsen sowie der Vernetzungsstruktur von ökologisch verträglichen Freizeit- und Naherholungsräumen.

## **Artenschutz**

Durch die sehr umfangreichen Neudarstellungen von Bauflächen im FNP-VE sind erhebliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenvorkommen zu erwarten. Neben der Inanspruchnahme von Schutzgebieten (siehe oben) sind weitere sensible Flächen betroffen, welche auch im Umweltbericht zum FNP-VE aufgeführt sind. Besonders erheblich ist hier der Verlust von Feldvogelhabitaten durch die großflächige Inanspruchnahme von Ackerflächen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang der Bereich des Silbersees und die ASB-Fläche südwestlich der Zonser Heide. Hier ist insbesondere mit dem Verlust der hochwertigen faunistischen Ausstattung und der wichtigen Biotopverbundfunktion zu rechnen. Im Fall des ASB südwestlich der Zonser Heide ist zudem die Nähe zum NSG 6.2.1.2/II „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ aus Natur und Artenschutzbelangen kritisch zu bewerten.

Es wird empfohlen die Artenschutzbelange frühzeitig, vertiefend und in der Zusammenschau der Gesamteingriffe des FNP-VE zu analysieren und schon frühzeitig entsprechende artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu konzipieren.

## **Kreisstraßen**

Gegen die Planinhalte zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen bestehen aus meiner Sicht als Straßenbaubehörde für die Kreisstraßen keine Bedenken. Im aktuellen Kreisstraßenbauprogramm 2018-2022 sind der Ausbau der K 33n (AS-Delrath 1. und 2. Teil) für 2020/2021 und der Ausbau der K 12 (Radweg L 380-B9) für 2020 vorgesehen.

Im Auftrag

Thomas Lörner

Digital unterschrieben von Thomas Lörner  
DN: cn=Thomas Lörner, o=Rhein-Kreis Neuss - Der  
Landrat, ou=Amst für Entwicklungs- und  
Landschaftsplanung, email=thomas.loerner@rhein-  
kreis-neuss.de, c=DE  
Datum: 2017.07.19 15:26:50 +0200

Thomas Lörner  
Techn. Kreisbeschäftigter

Leitungsauskunft  
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0  
Telefax 0201/36 59 - 160  
E-Mail leitungsaus-  
kunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Stadt Dormagen  
Fachbereich Städtebau  
Mathias-Giesenstr. 11  
41539 Dormagen



zuständig Karl Baumeister-Schmidt  
Durchwahl 0201/3659-220

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
1F61/61	22.05.2017	PLEdoc GmbH	<b>1458758</b>	<b>12.07.2017</b>

### Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Dormagen

-Stand des FNP-Vorentwurfs vom 04.04.2017-

**hier: Ermittlung planerischer Grundlagen  
Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**hier: Gasversorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH und der Nordrheinische Erdgastransport Gesellschaft mbH (NETG) und Kabelschutzrohranlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die Prüfung der uns im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Dormagen zur Einsicht gestellten Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Ferngasleitungen im Entwurf des Flächennutzungsplanes lagerichtig dargestellt und in der Zeichenerklärung ausreichend erläutert worden sind.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Ferngasleitungen unter Nr. **33 Ver- und Entsorgung** auf Seite 197 **Gasversorgung** in der Begründung zum Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Ferner wird auf die bestehenden Einschränkungen bei baulichen Vorhaben im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitungen hingewiesen, womit wir uns einverstanden erklären.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401  
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500  
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
Zertifikatsnummer  
SQ-9001 AU 6020



Hinsichtlich der ebenfalls unsere Belange betreffenden Telekommunikationseinrichtungen in Solotrasse der GasLINE GmbH & Co.KG stellen wir Ihnen frei diese anhand bei gefügten Planunterlagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in der Begründung auf die Solotrassen mit Ihren Einschränkungen hinzuweisen.

Unter Punkt **48 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen** teilen Sie mit, dass parallel zum Flächennutzungsplan ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufgestellt werden soll. Um Beteiligung an diesem Verfahren wird gebeten.

Abschließend bitten wir um teilen wir Ihnen mit, dass gegen den Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Dormagen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

  
Ralf Sulzbacher

  
Karl Baumeister-Schmidt

**Anlagen**  
Planunterlagen  
Merkblatt  
Anweisung

**Verteiler**  
TBMW Benrath, Frau Dettmarg  
GasLINE GmbH, Herrn Teuffer

# Merkblatt

## Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

### Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erdeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

**Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:**

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie
- die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **Bauausführung**

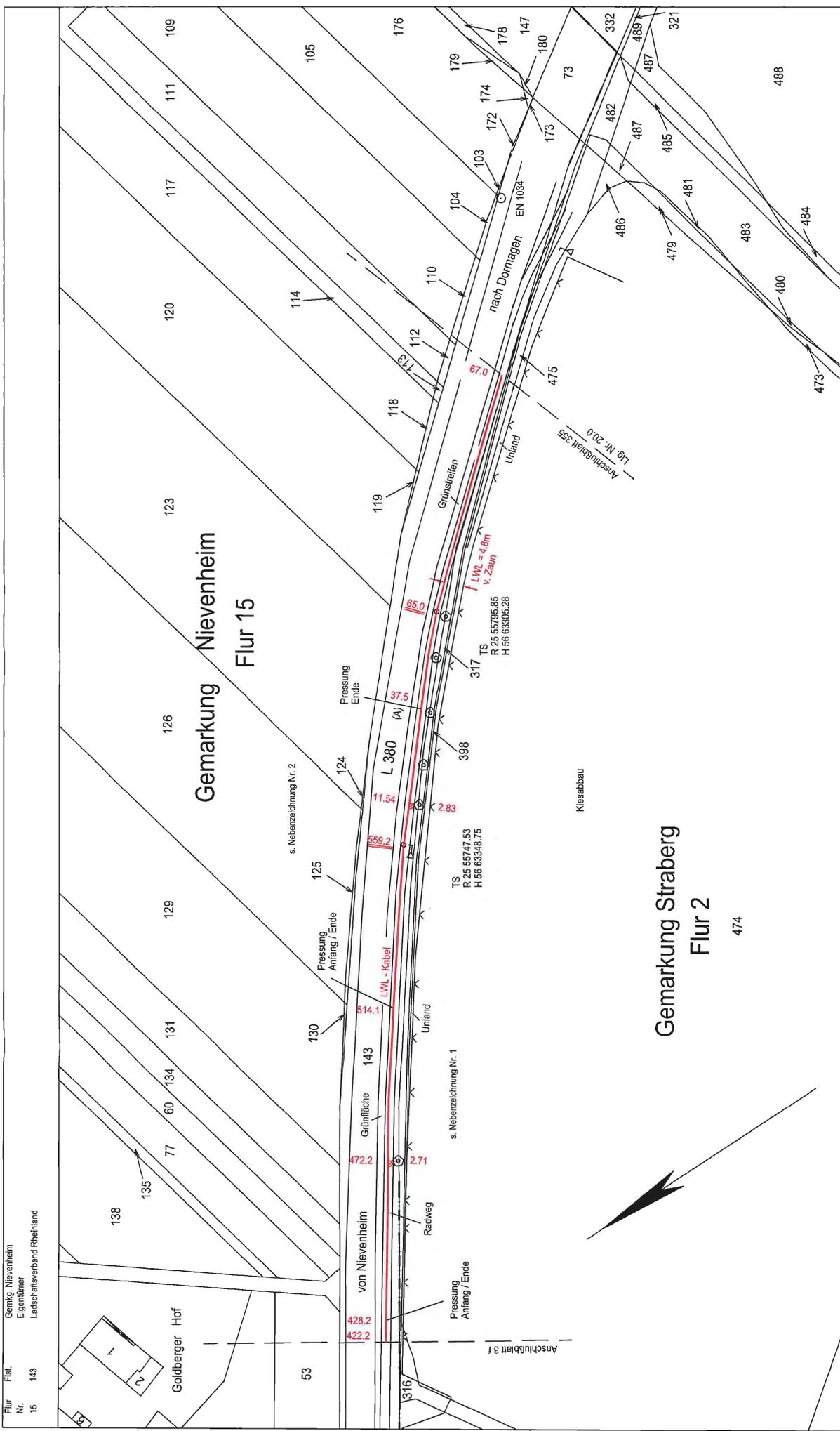
Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

**Open Grid Europe GmbH**  
Kallenbergstraße 5  
45141 Essen

[www.open-grid-europe.com](http://www.open-grid-europe.com)

Stand Dezember 2016





Flur Nr. 15  
Gemarkung Nievenheim  
Flur 15

Flur Nr. 2  
Gemarkung Straberg  
Flur 2

im Auftrag von  
**GasLINE**

10 KSF DN 40 PEHD

- A  rot
- B  grün
- C  orange
- D  violett
- grau  blau

Nebenzzeichnung Nr. 1  
unmaßstäblich

Radweg
D=1,30
D=1,95
D=2,90
D=2,80
D=70

Nebenzzeichnung Nr. 2  
unmaßstäblich

Radweg
D=70
D=1,90
D=6,53
D=1,80
D=1,25

Die Regelvertiefung der KSR-Anlage beträgt 1,0m.  
Abweichungen siehe Bestandsplan

Plan-Berechtigungen

Rev.	Grnd.	Angab.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01	Kabelverlegung	08/2003 BLANK/1/We.	08/2003 BLANK/1/We.

Leitungsname  
Gemarkung  
Gemeinde  
Kreis  
Vermessungsamt  
Katastergrundlage  
Koordinatensystem  
Schutzstreifenbreite  
Plananfertigung

LWL-Kabelverlegung Düsseldorf - Aachen Los 1  
Nievenheim  
Stadt Dormagen  
Neuss  
Neuss  
DXF-File  
Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid,  
2,0 m  
BLANK Verm.- u. Ing.-Büro GmbH

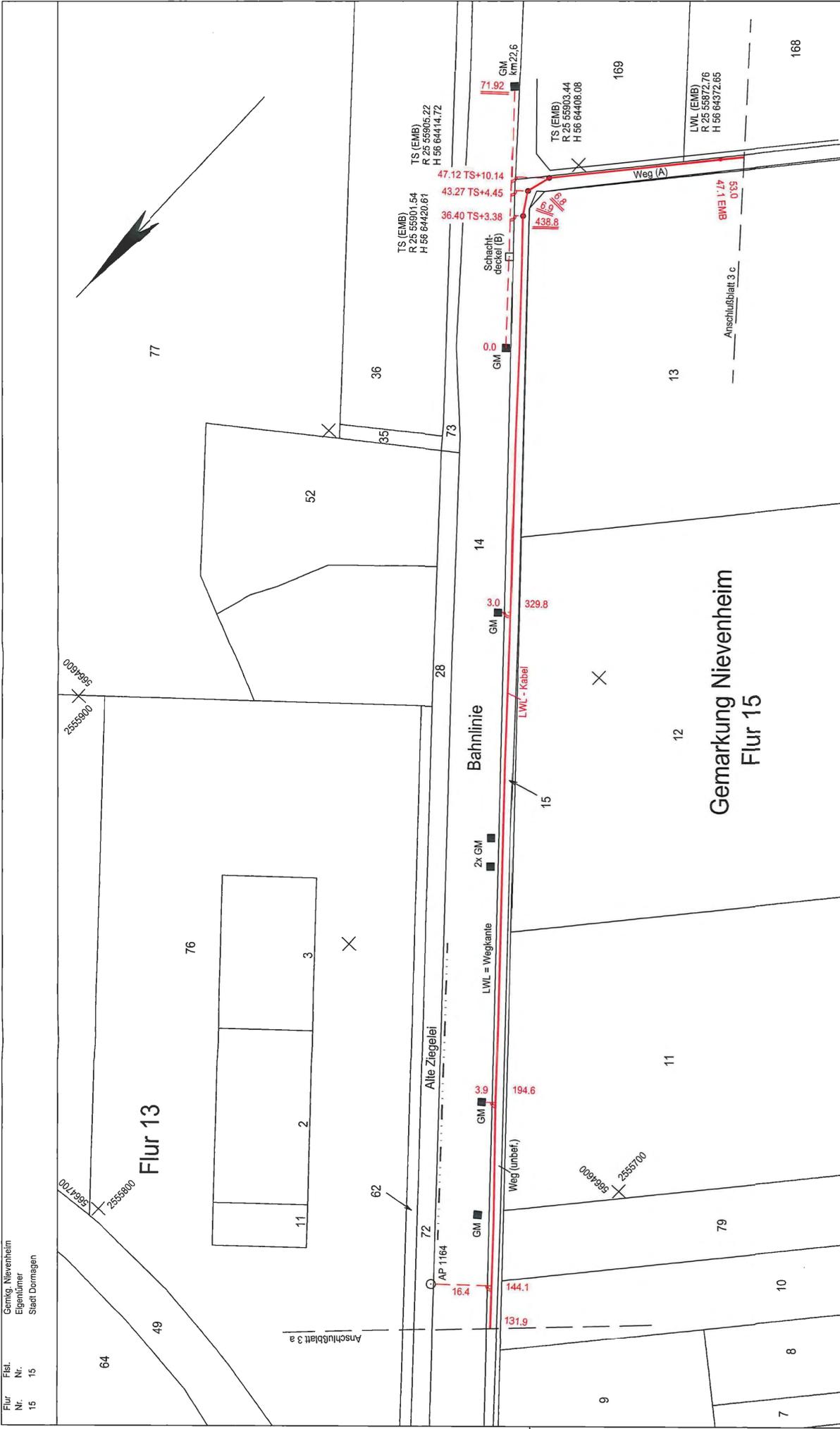
Prüfungen:  
freigegeben:

Bestandsplan erstellt: April 2001/Cla.  
geprüft: 09.10.01 Wiedemann

Formel: Nie-94/mg  
Anschluß Blatt: 3

Formel: Nie-94/mg  
Anschluß Blatt: 3

Flur 15  
 Nr. 15  
 Gemög. Nievenheim  
 Eigenlümer  
 Stadt Dormagen



10 KSR DN 40 PEHD

- A  rot
- B  grün
- C  orange
- D  violett
- grau  blau

Die Regelverlegetiefe der KSR-Anlage beträgt 1,0m.  
 Abweichungen siehe Bestandsplan

Prüfungen: freigegeben:  geprüf: 09.10.01 Wiedemann

Prüfer: rev-bdwg

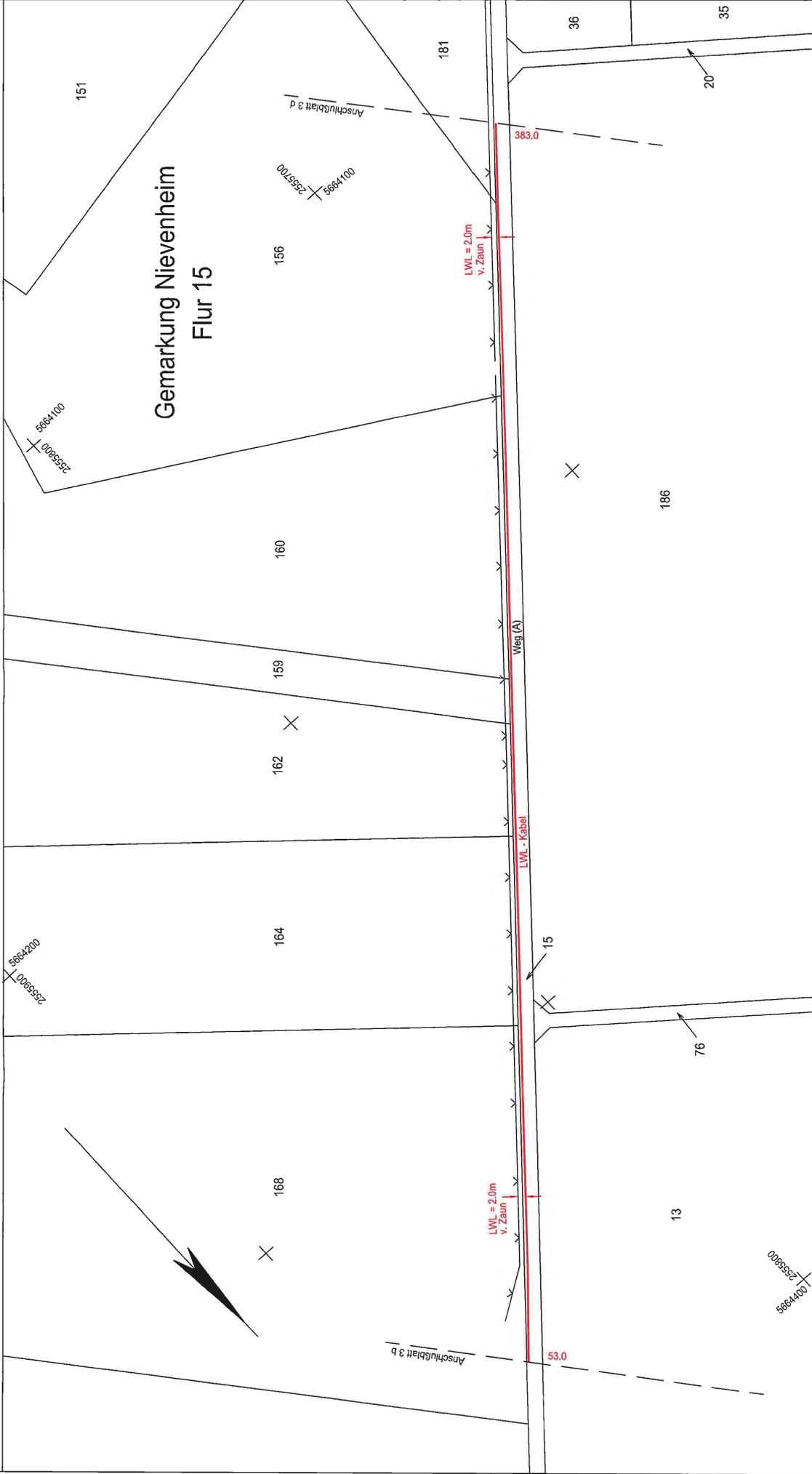
Rev.	Grund	Plan-Berechtigungen	Anzahl	Gepr.
10				
09				
08				
07				
06				
05				
04				
03				
02				
01		Katasterverlegung	08/2003 BLANK/1/16	08/2003 BLANK/1/16

**EPLE** im Auftrag von **GasLINE**

Leitungsname	LWL-Kabelverlegung Düsseldorf - Aachen Los 1
Gemarkung	Nievenheim
Gemeinde	Stadt Dormagen
Kreis	Neuss
Vermessungsamt	Neuss
Katastergrundlage	DXF-File
Koordinatensystem	Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid,
Schutzstreifenbreite	2,0 m
Plananfertigung	BLANK Verm.- u. Ing.-Büro GmbH

Maßstab: 1:1000  
 Leitungs-Nr.: GLT/1603000  
 Blatt-Nr.: 3 b  
 Meßtischblatt-Nr.: 3 c

Flur Flst. Gemark. Nievenheim  
 Nr. Nr. Eigenl. Nr.  
 15 15 Stadt Dormagen



**10 KSR DN 40 PEHD**

- A  rot
- B  grün
- C  orange
- D  violett
- grau  blau

Die Regelverlegetiefe der KSR-Anlage beträgt 1.0m.  
 Abweichungen siehe Bestandsplan

Prüfungen: freigegeben:

Bestandsplan erstellt: April 2001/Cla.

geprüft: 09.10.01 Wiedemann

Fernname: niev-cl.dwg

ANSCHLUBLATT 3 b

**PEPLE**

im Auftrag von **GasLINE**

Leitungsname: LWL-Kabelverlegung Düsseldorf - Aachen Los 1

Gemarkung: Nievenheim

Gemeinde: Stadt Dormagen

Kreis: Neuss

Vermessungsamt: Neuss

Katastergrundlage: DXF-File

Koordinatensystem: Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid,

Schutzstreifenbreite: 2,0 m

Plananfertigung: BLANK Verm.- u. Ing.-Büro GmbH

Plan-Bereitstellungen		Revis.	Grund.	Angibt.	Gepr.
10	Kabelschweißverlegung	08/2003	BLANK/Kc.	08/2003	BLANK/Wie.
09					
08					
07					
06					
05					
04					
03					
02					
01					

Malsicht: 1:1000

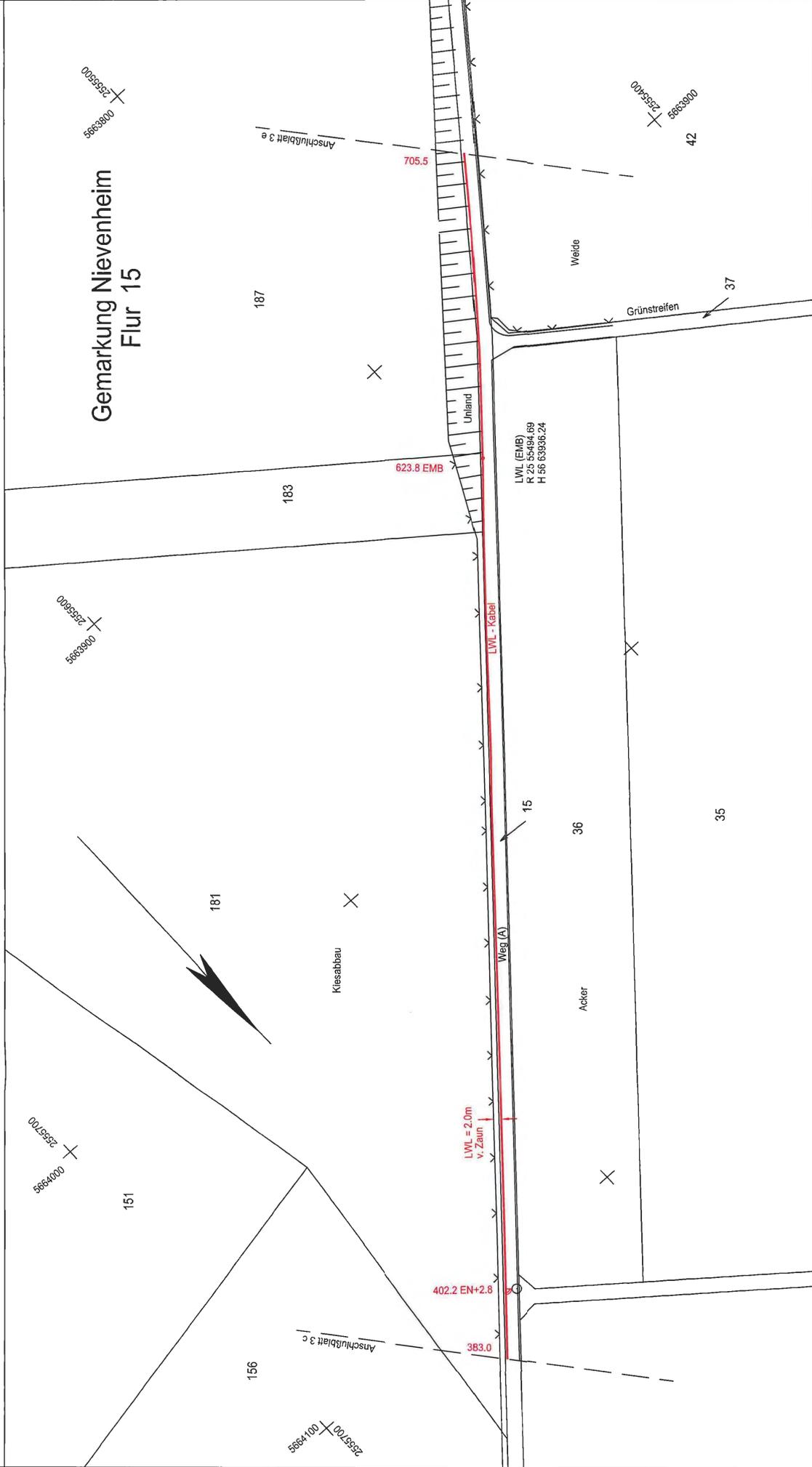
Leitungs-Nr.: GLT/AB30000

Blatt-Nr.: 3 c

Meßtischblatt-Nr.: -

Anschluss Blatt: 3 d

Flur Nr. 15  
 Gemark. Nievenheim  
 Eigenl. Nr. 15  
 Stadt Dormagen



- 10 KSR DN 40 PEHD
- A  rot
  - B  grün
  - C  orange
  - D  violett
  - grau  blau

Die Regelverlegetiefe der KSR-Anlage beträgt 1.0m.  
 Abweichungen siehe Bestandsplan

Prüfungen: freigegeben: Bestandsplan erstellt: April 2001/Cla.  
 geprüft: 09.10.01 Wiedemann

10 KSR DN 40 PEHD

Rev.	Plan-Bezeichnungen		Gepr.
	Grund	Anlag.	
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02	Kabelverlegung	08/2003 BLANK/Wi.	08/2003 BLANK/Wi.
01			

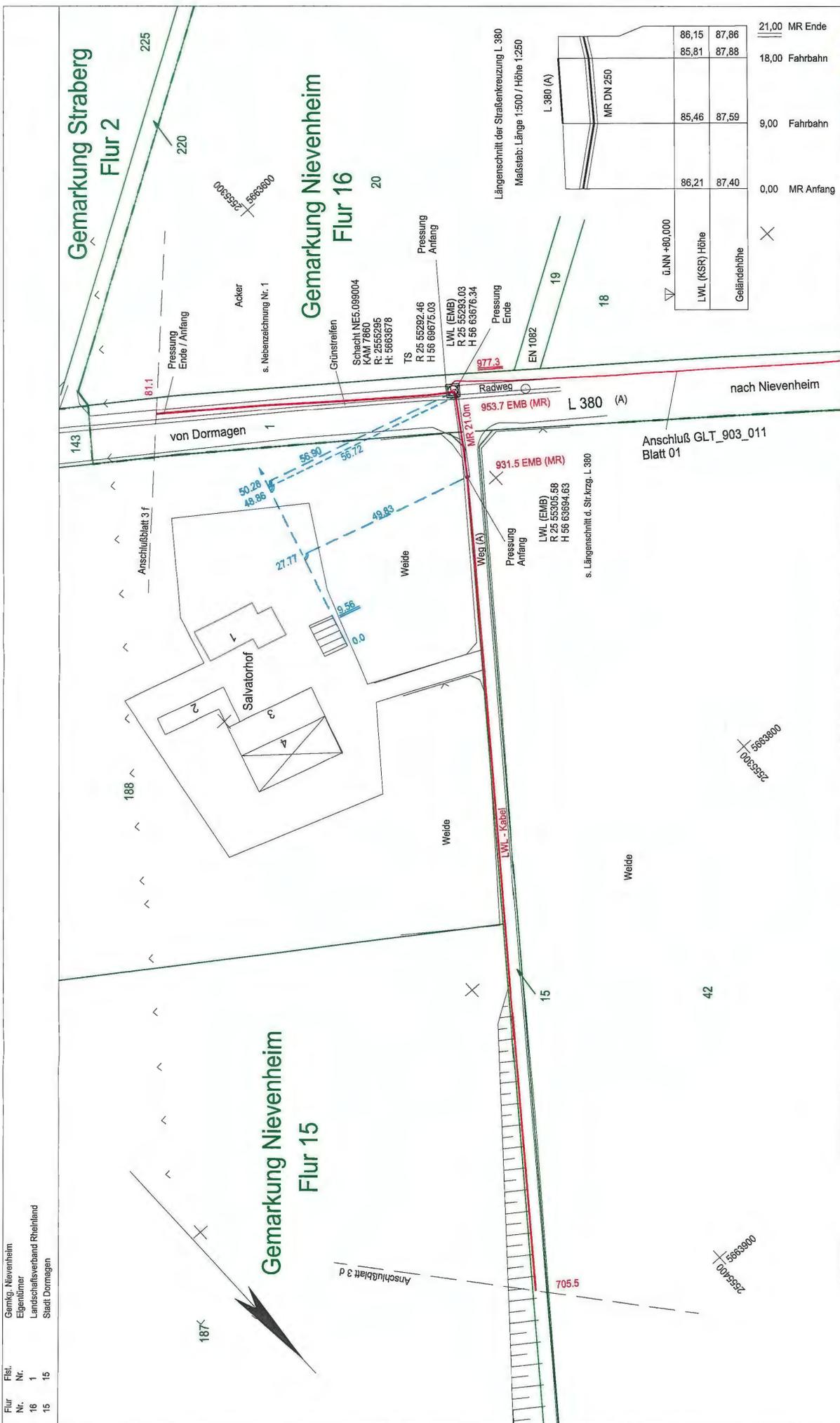
**EPLE**

im Auftrag von  
**STYXY GasLINE**

Leitungsname	LWL-Kabelverlegung Düsseldorf - Aachen Los 1
Gemarkung	Nievenheim
Gemeinde	Stadt Dormagen
Kreis	Neuss
Vermessungsamt	Neuss
Katastergrundlage	DXF-File
Koordinatensystem	Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid,
Schutzstreifenbreite	2,0 m
Plananfertigung	BLANK Verm.- u. Ing.-Büro GmbH
Maßstab:	1 : 1000
Leistungs-Nr.:	CLT / 03000
Blatt-Nr.:	3 d
Meßtischblatt-Nr.:	

Anschluß Blatt 3 e  
 Fernraster: nev-dwg

Flur Nr. 15  
Gemeing. Nievenheim  
Eigentümer  
Landesförderverband Rheinland  
Stadt Dormagen



10 KSR DN 40 PEHD

- A  rot
- B  grün
- C  orange
- D  violett
- grau  blau

Nebezzeichnung Nr. 1  
urnalsmäßig

Rev.	Grund	Plan-Berechtigungen	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04	NE5.099004 englitz PII/PLE00c	31.08.2011 31.08.2011 03/2010 Win/PLE00c	31.08.2011 JJ/PLE00c
03	GLT_903_011	03/2010 Win/PLE00c	03/2010 JJ/PLE00c
02	KR; KAM 7880	02/2010 Win/PLE00c	02/2010 JJ/PLE00c
01	Kabelnachverlegung	08/2003 BLANK/TK	08/2003 BLANK/TK

Die Regelverlegetiefe der KSR-Anlage beträgt 1.0m.  
Abweichungen siehe Bestandsplan

geprüft: 09.10.01 Wiedemann

Bestandsplan erstellt: April 2001/Cla.  
freigegeben:

11 KSR DN 40 PEHD

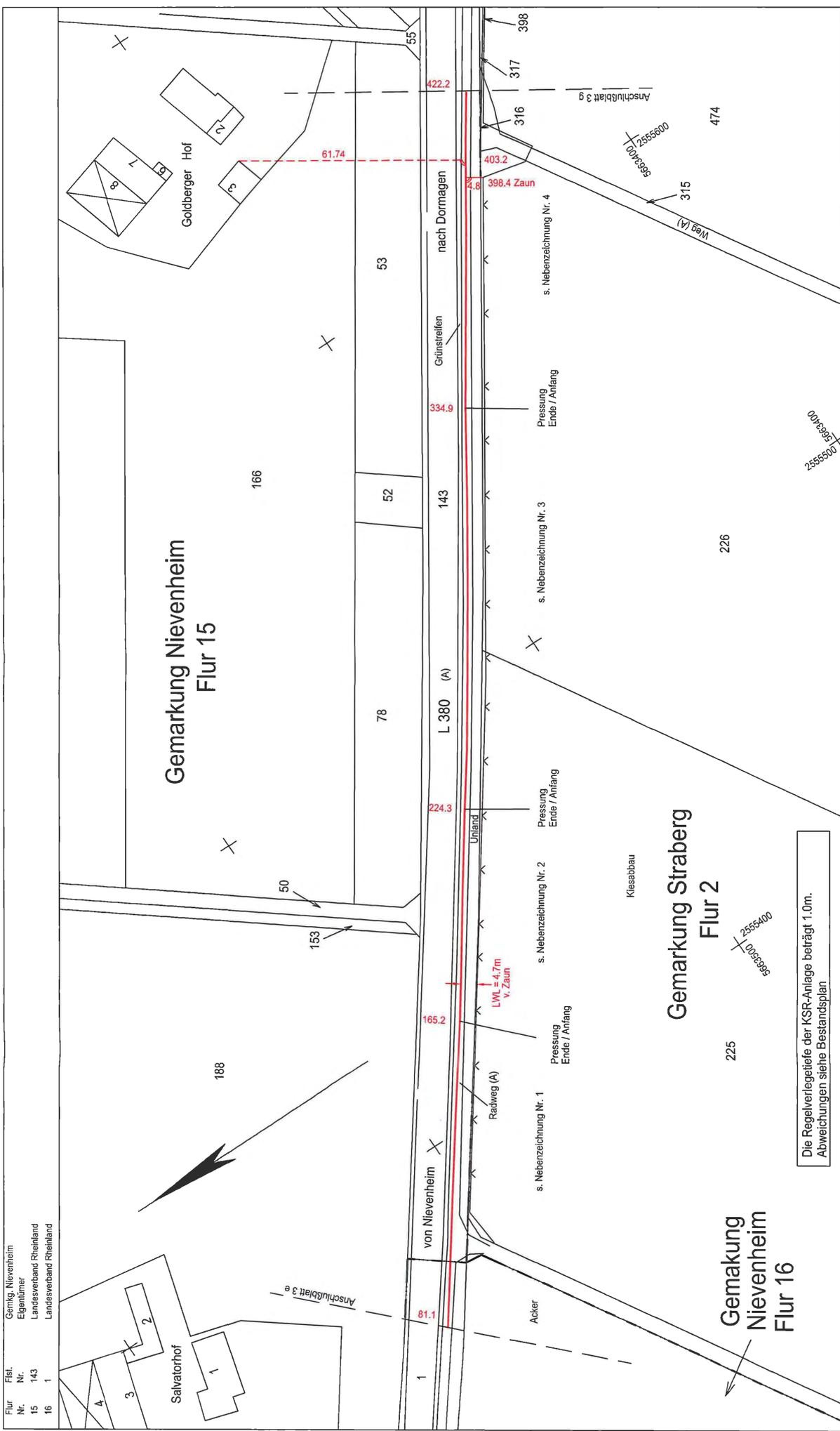
- A  rot
- B  grün
- C  orange
- D  violett
- grau  blau

Maßstab:	1:100
Leitungs-Nr.:	GLT 903000
Blatt-Nr.:	3 e
Meßtischblatt Nr.:	

Leitungsname	LWL-Kabelverlegung Düsseldorf - Aachen Los 1
Gemarkung	Nievenheim
Gemeinde	Stadt Dormagen
Kreis	Neuss
Vermessungsamt	Neuss
Katastergrundlage	DXF-File
Koordinatensystem	Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid,
Schutzstreifenbreite	2,0 m
Plananfertigung	BLANK Verm.- u. Ing.-Büro GmbH

im Auftrag von **GasLINE**

**EPLE**



Flur Nr.	15
Flur Nr.	16
Flur Nr.	1
Flur Nr.	143
Flur Nr.	1

Gemk. Nievenheim  
Eigentümer  
Landesverband Rheinland  
Landesverband Rheinland

### Gemarkung Nievenheim Flur 15

### Gemarkung Straberg Flur 2

### Gemarkung Nievenheim Flur 16

Die Regelverlegetiefe der KSR-Anlage beträgt 1.0m.  
Abweichungen siehe Bestandsplan

- 10 KSR DN 40 PEHD
- A  rot
  - B  grün
  - C  orange
  - D  violett
  - grau
  - blau

Nebenzeichnung Nr. 1 unmaßstäblich	Radweg	Nebenzeichnung Nr. 2 unmaßstäblich	Radweg
LWL-Kabel	D=1.72 D=1.80 D=1.90 D=2.00	LWL-Kabel	D=1.70 D=1.80 D=1.90 D=2.00
Nebenzeichnung Nr. 3 unmaßstäblich	Radweg	Nebenzeichnung Nr. 4 unmaßstäblich	Radweg
LWL-Kabel	D=1.40 D=1.80 D=1.90 D=2.00	LWL-Kabel	D=1.40 D=1.80 D=1.90 D=2.00

Rev.	Grund	Plan-Berechtigungen	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

im Auftrag von **GasLINE**

**EPLE**

Leitungsname	LWL-Kabelverlegung Düsseldorf - Aachen Los 1
Gemarkung	Nievenheim
Gemeinde	Stadt Dormagen
Kreis	Neuss
Vermessungsamt	Neuss
Katastergrundlage	DXF-File
Koordinatensystem	Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid,
Schutzstreifenbreite	2,0 m
Plananfertigung	BLANK Verm.- u. Ing.-Büro GmbH

Maßstab: 1:1000  
Leitungs-Nr.: GLT 000000  
Blatt-Nr.: 31  
Mischblatt Nr.:  
Anschluss Blatt: 3 g

Prüfung: freigegeben.  
Bestandsplan erstellt: April 2001/Cla.  
geprüft: 09.10.01 Wiedemann

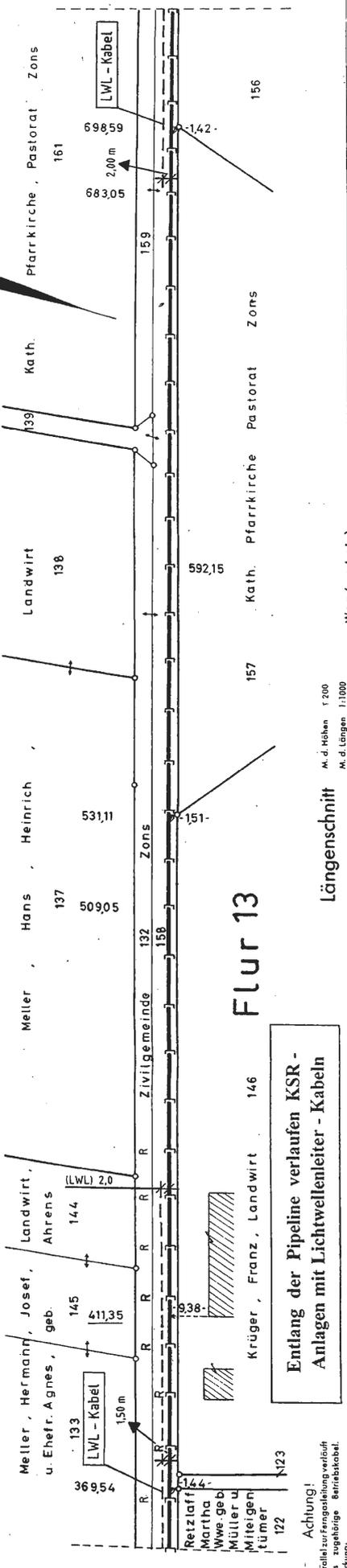
Früher: niev-1.dwg  
Anschl. Blatt: 3 g



**Leitung stillgelegt**

**Gemarkung**

**Zons**



**Flur 13**

**Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln**

**Längenschnitt** M. d. Höhen 1:200 M. d. Längen 1:1000 Weg (unbef.)

4110	4107	4237	4117	4204	4097	4200	4097	4192	4079	4088	4104	4222	4186	4197	4313	4212	4346	4244	4344	4253											
11,85	12,36	12,56	11,34	11,56	12,18	12,20	11,22	11,96	12,19	11,65	11,95	12,15	11,00	11,85	11,70	12,30	12,22	11,68	12,38	11,55	11,10	10,34	12,16	11,84	11,89	11,46	10,60	10,75	11,61	12,05	11,44

**Dieser Plan gilt nur für LWL-Kabel**

**Leitungskenn**

10 KSR  
DN 40 PE-HD

A ⊙ ⊙ rot  
B ⊙ ⊙ grün  
C ⊙ ⊙ orange  
D ⊙ ⊙ violett  
grau ⊙ ⊙ blau

**Plan benötigt:**  
nach Einweisung  
mit Kontrast  
auf dem Gelände  
auf dem Gelände  
auf dem Gelände

21.02.03 Schmech N2/46/03  
09/03 VIS/BLANK Kabelschweißer  
26.07.10 Kr 581462

**Leitungskenn**

4110 4107 4237 4117 4204 4097 4200 4097 4192 4079 4088 4104 4222 4186 4197 4313 4212 4346 4244 4344 4253

**Horizontale** 2,400 m ü. N.N.

**Geänderte**

**Abgehende Leitung**

**Ruhrigas Aktiengesellschaft, Abt. Planung und Vermessung**  
**Steinzeugwerke**

**Leitung:** 12/16 / 3  
Kom.-Nr. 1727

**Abgehende Leitung**

PL.Nr. 4806  
Methrad.Nr. 1,2  
Katasterplan Nr. 8  
Schutzstrahlensbreite: 8

Projiziert: Schiewe

**Beauftragter:** Mannesmann  
NW 150 mm Außen: 168,3 mm  
nach Leitungverlegung  
Wandstärke: 4,5 mm  
Material: St 35  
Muffen: Einsteckmuffe  
Isolierung: Bit-Gl 28,2  
Druckprobe: 112,63  
Nenndruck: 2,5  
Bearbeitungsdruck: 43,65  
Inbetriebnahme:

**Bestandteile:** 2 Gr. St. 7700  
Negativ: 2

**Bl.Nr. 2**

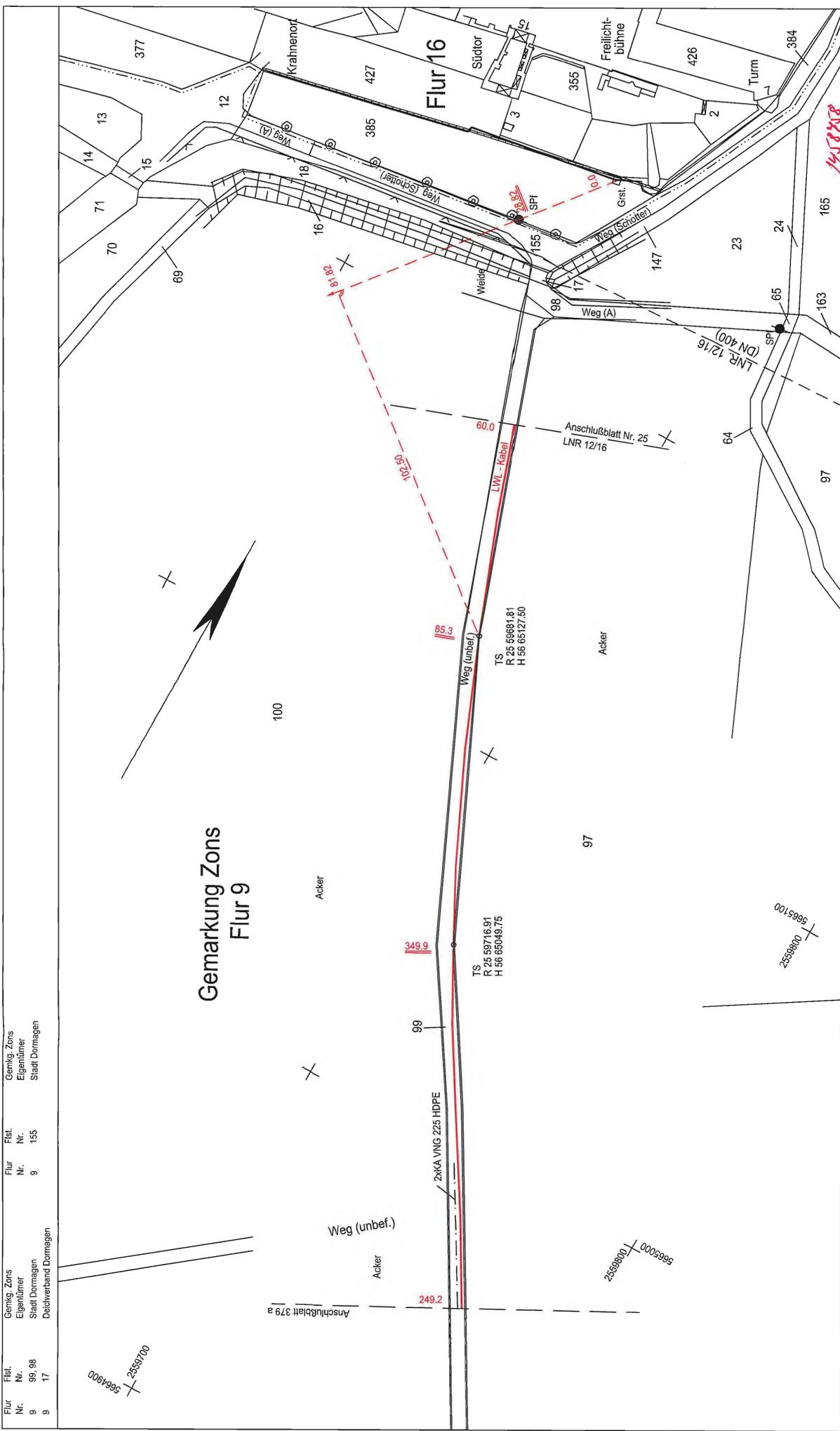
**Unterschrift**  
Datum: März 2001  
Eingetragen: April 2001  
Freigabe: 1/2/01

**Unternehmen**  
BLANK GmbH

**Dat. d. Negatives:**







Flur Nr. 9 17  
 Gemarkung Zons  
 Eigentümer  
 Stadt Dormagen  
 Deichverband Dormagen

Flur Nr. 9 155  
 Gemarkung Zons  
 Eigentümer  
 Stadt Dormagen

Gemarkung Zons  
Flur 9

**10 KSR DN 40 PEHD**

A  rot  
 B  grün  
 C  orange  
 D  violett  
 grau  blau

Die Regelverlegeliefe der KSR-Anlage beträgt 1.0m.  
Abweichungen siehe Bestandsplan

geprüft: 09.10.01 Wiedemann

Prüfung: freigegeben:

Plan-Bearbeitungen

Rev.	Gmnd	Angrd.	Gepri.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01	Kabelschachtverlegung	08/2003 BLANK/Kr.	09/2003 BLANK/Kr.

im Auftrag von

**EPLE**

**GasLINE**

LWL-Kabelverlegung Düsseldorf - Aachen Los 1

Maßstab:	1:1000
Leistungs-Nr.:	GLT/AB03000
Blatt-Nr.:	379 b
Meßtischblatt-Nr.:	

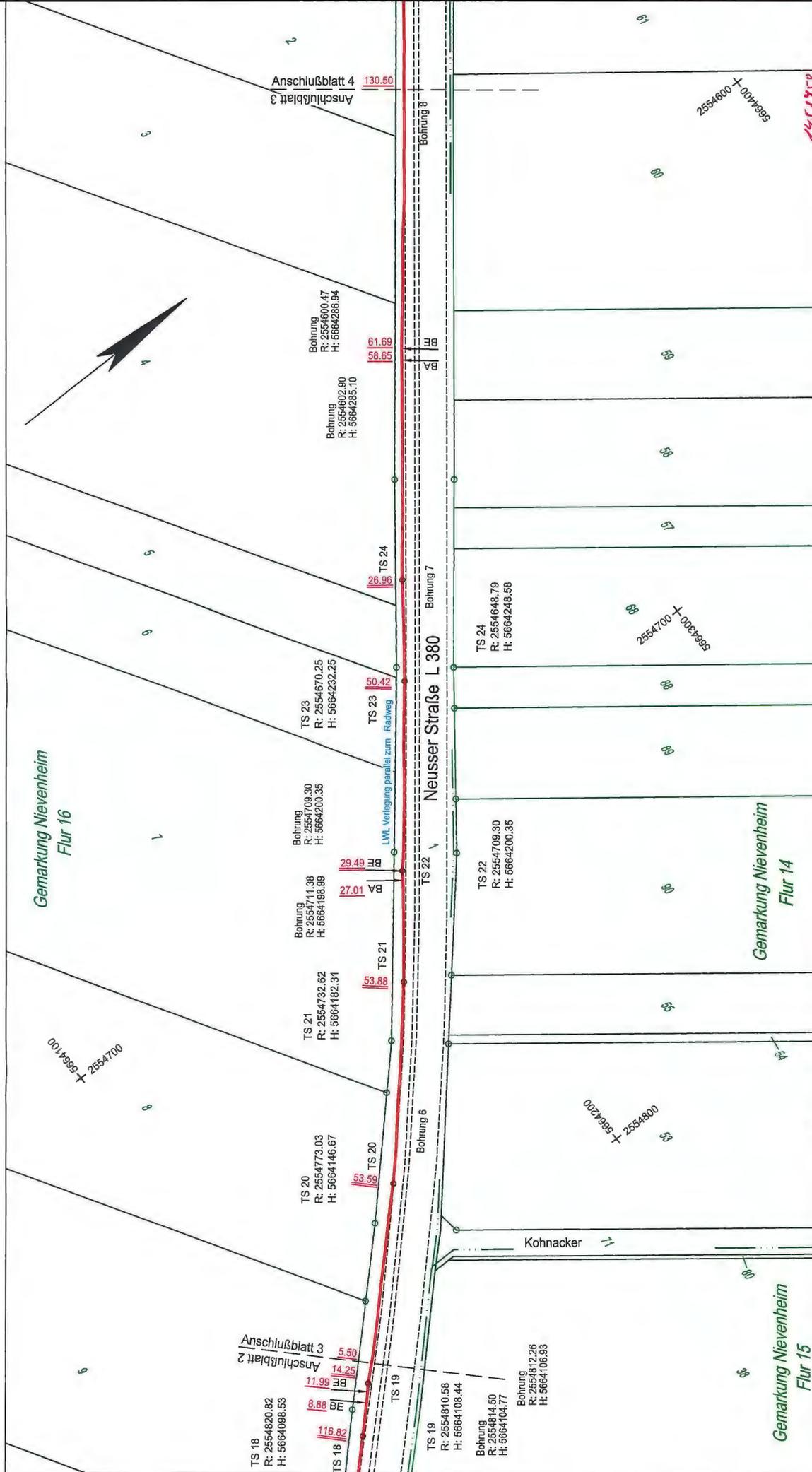
Formel: zsm-379b.dwg

Anschluß Blatt: 379 b

Anschluß Blatt: 25 (Lsg.-Nr. 12/15)







**Bestandslageplan** im Auftrag der  
**KIRCHNER** Beratung - Planung - Objektbetreuung  
Stadtplanung · Vermessung · Baubauwesen · Geomatik

**GasLINE**

Plan-Berechtigungen:

Rev.	Grund	Angekl.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

**KSR-Anlage**

- Anschluss KSR-Anlage
- Kabelabzweigmuffe
- Kabelverbindungsmuffe
- Kabelring
- Schacht mit KAM
- Schacht mit KM
- Schacht mit KR
- Schachlgruppe
- EB-Grube

Anlage: Schacht mit Kabelabzweigmuffe

1 KSR DN 40 PEHD  
rot GL 514002

Die Regelverlegetiefe der KSR-Anlage beträgt 1,00m.

Freemleitungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

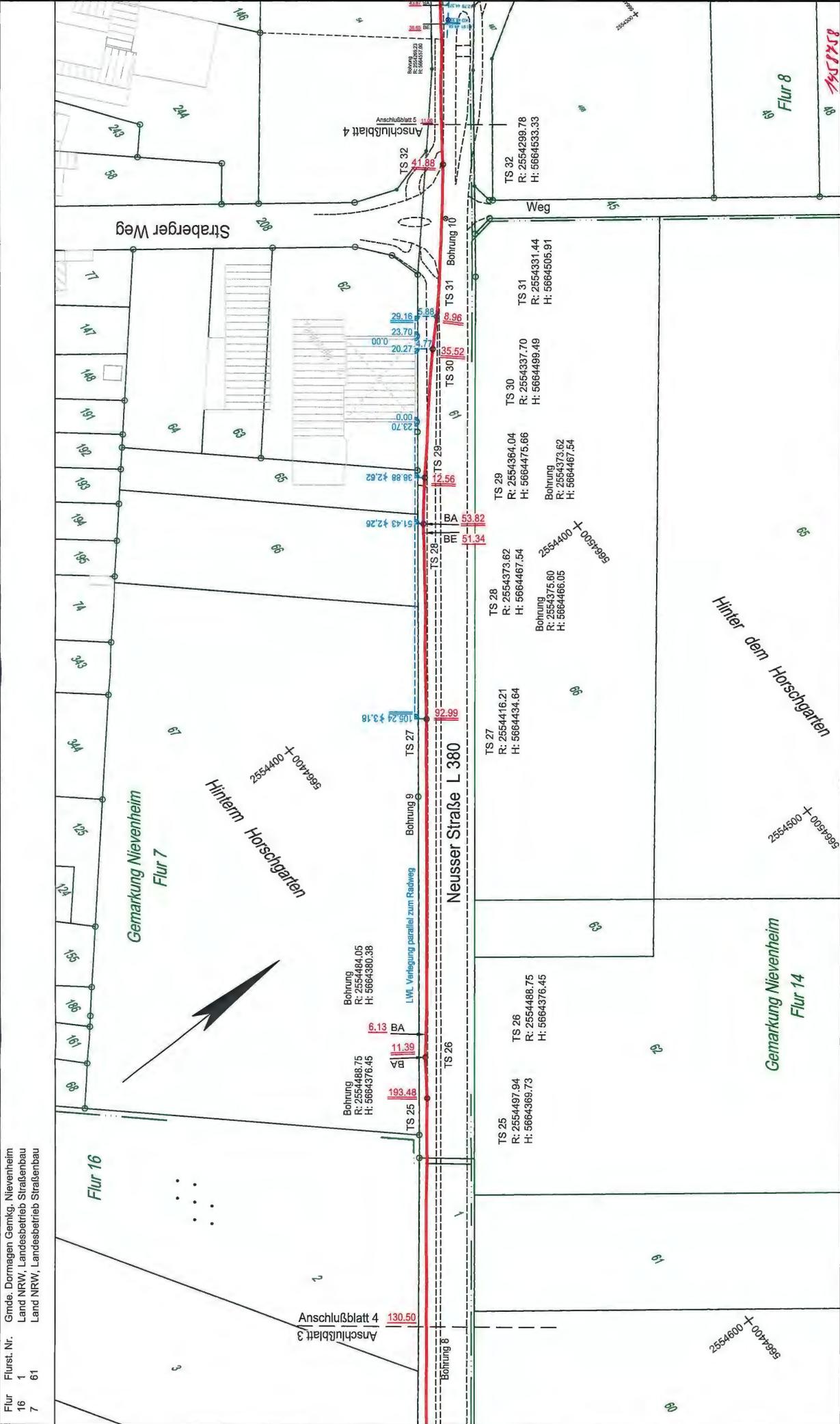
Erstellt im: Januar 2010    geprüft: K. Peek

Prüfungen:

Maßstab:	1 : 1000
Leitungs-Nr.:	GLT/ 903 / 011
Blatt-Nr.:	G 3
Meßtischblatt Nr.:	

KSR-Anlage: KSR Dormagen Anbindung HVT der DTAG  
 Gemarkung: Nievenheim  
 Gemeinde: Dormagen  
 Kreis: Rhein-Kreis Neuss  
 Vermessungsamt: Rhein-Kreis Neuss  
 Katastergrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte  
 Koordinatensystem: Gauß - Krüger Koordinaten  
 Herstellung des Planes: KIRCHNER Engineering Consultants GmbH    M. Stolz    Januar 2010

Anschluss Blatt 2    5.50  
 Anschlussblatt 3    11.99  
 Anschlussblatt 4    130.50



Flurst. Nr. Gmde. Dormagen Gernkg. Nievenheim  
 16 1 Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau  
 7 61 Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau

**Bestandslageplan** im Auftrag der  
**KIRCHNER** Beratung - Planung - Objektkartierung  
Stadtplanung - Vermessung - Geoinformation - Geomatik

KSR-Anlage  
 Anschluss KSR-Anlage  
 Kabelabzweigsmuffe  
 Kabelverbindungsmuffe  
 Kabelring  
 Schacht mit KAM  
 Schacht mit KM  
 Schacht mit KR  
 Schachgruppe  
 EB-Grube  
Anzeige: Schacht und nicht freigegeben

Maßstab: 1 : 1000  
 Leitungs-Nr.: GLT/903/011  
 Blatt-Nr.: G 4  
 Messtischblatt Nr.: M. Stolz Januar 2010

KSR-Dormagen Anbindung HVT der DTAG  
 Gemarkung Nievenheim  
 Gemeinde Dormagen  
 Kreis Rhein-Kreis Neuss  
 Vermessungsamt Rhein-Kreis Neuss  
 Katastergrundlage Amtliche Liegenschaftskarte  
 Koordinatensystem Gauß - Krüger Koordinaten  
 Herstellung des Planes KIRCHNER Engineering Consultants GmbH

1 KSR DN 40 PEHD  
GL514002

Die Regelverlegetiefe der KSR-Anlage beträgt 1,00m.

Fremdleitungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

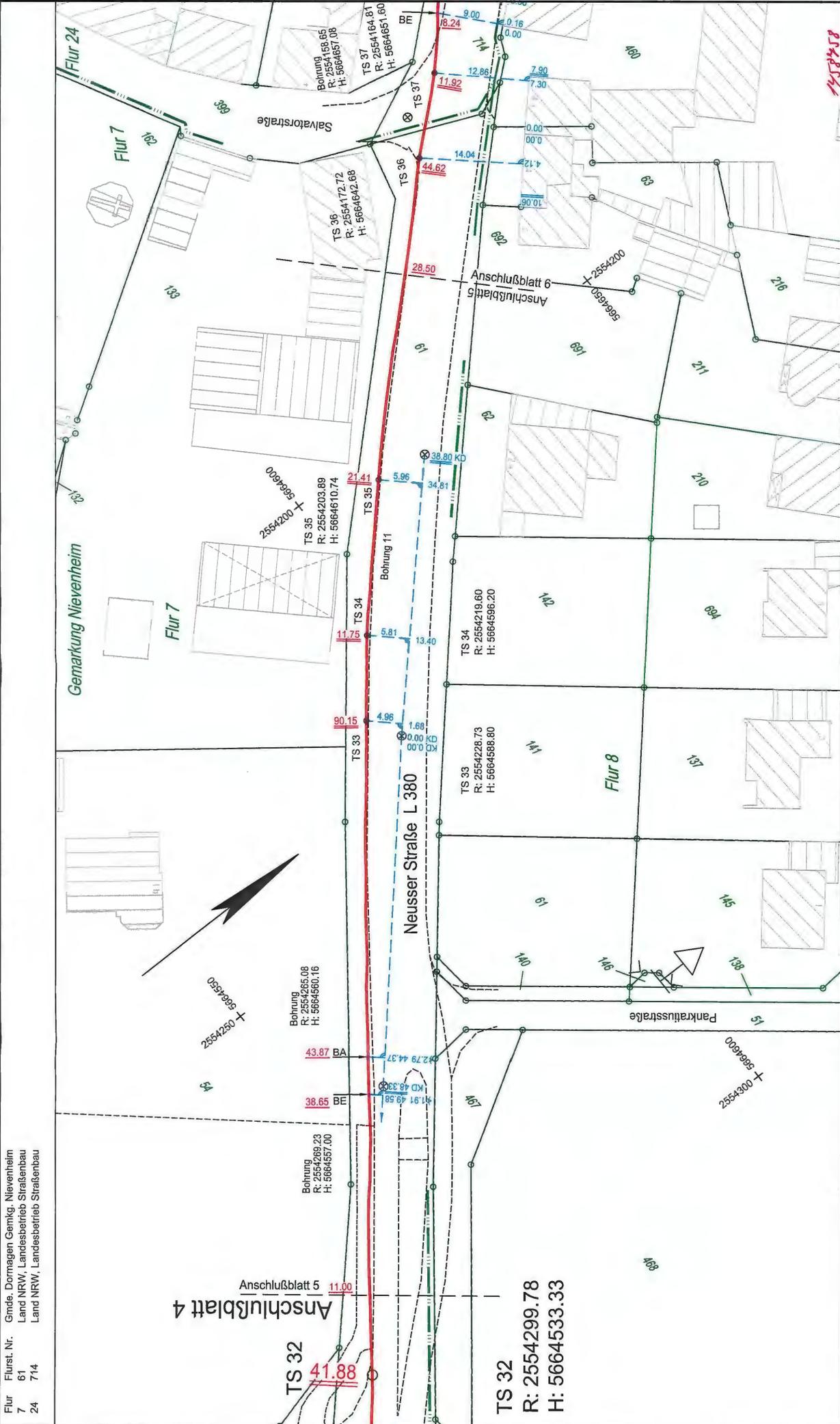
Erstellt im: Januar 2010 geprüft: K. Peek freigegeben: K. Peek

Plan-Bearbeitungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Prüfungen: Erstellt im: Januar 2010 geprüft: K. Peek freigegeben: K. Peek

Archiv-Blatt G 3  
 Planname: GLT\_903\_011.dwg  
 Anschluss Blatt G 3



Flurst. Nr. Gmde. Dormagen Gemkng. Nievenheim  
 7 61 Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau  
 24 714 Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau

Anschlussblatt 4  
 Anschlussblatt 5  
 Anschlussblatt 6  
 Anschlussblatt 9

TS 32  
 R: 2554299.78  
 H: 5664533.33

**KIRCHNER**  
Bestandslageplan - Planung - Objektbearbeitung  
Bestandslageplan - Bestandslageplan - Bestandslageplan

**GasLINE**  
 im Auftrag der

## Bestandslageplan

KSR Dormagen Anbindung HVT der DTAG

Rev.	Grnd.	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

**KSR-Anlage**

- Anschluss KSR-Anlage
- Kabelabzweigmuße
- Kabelverbindungsmuße
- Kabelring
- Schacht mit KAM
- Schacht mit KM
- Schacht mit KR
- Schachgruppe
- EB-Gebäude
- Abgabe Schacht nach Maßstab

1 KSR DN 40 PEHD  
GL514002

Die Regelverlegetiefe der KSR-Anlage beträgt 1,00m.

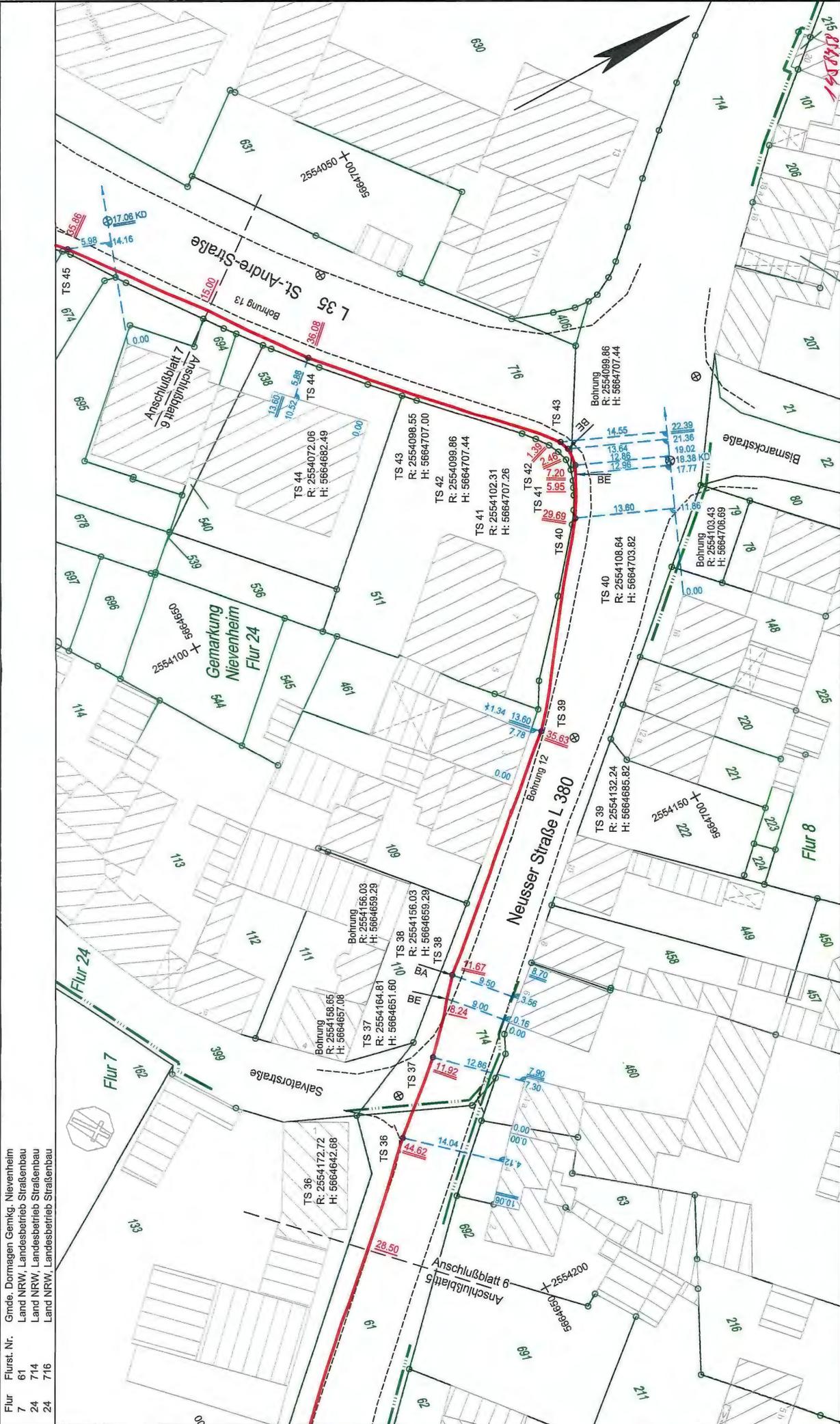
Fremdleitungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Erstellt im: Januar 2010  
 geprüft: K. Peek  
 freigegeben: K. Peek

Prüfungen:

Flamenname: GLT\_903\_011.dwg  
 Anschluss Blatt: G 4

Maßstab:	1:500
Leistungs-Nr.:	GLT/903/011
Blatt-Nr.:	G 5
Meßtischblatt Nr.:	



Flurst. Nr. Gmde. Dormagen Gemkig. Nievenheim  
 7 61 Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau  
 24 714 Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau  
 24 716 Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau

**KIRCHNER**  
Beratung - Planung - Objektbetreuung  
Unternehmen - "Baumarkt" - Unternehmens - Gesamt

**GasLINE**

Bestandslageplan im Auftrag der

Rev.	Grund	Angef.	Grpnr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

**KSR-Anlage**

- Anschluss KSR-Anlage
- Kabelabzweigmuffe
- Kabelverbindungsmuffe
- Kabelring
- Schacht mit KAM
- Schacht mit KM
- Schacht mit KR
- Schachgruppe
- EB-Gehä.

Anlage: Schacht nach Maßstab

1 KSR-DN 40 PEHD  
GL514002

Die Regelvertiefentiefe der KSR-Anlage beträgt 1,00m.

Fremdleitungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

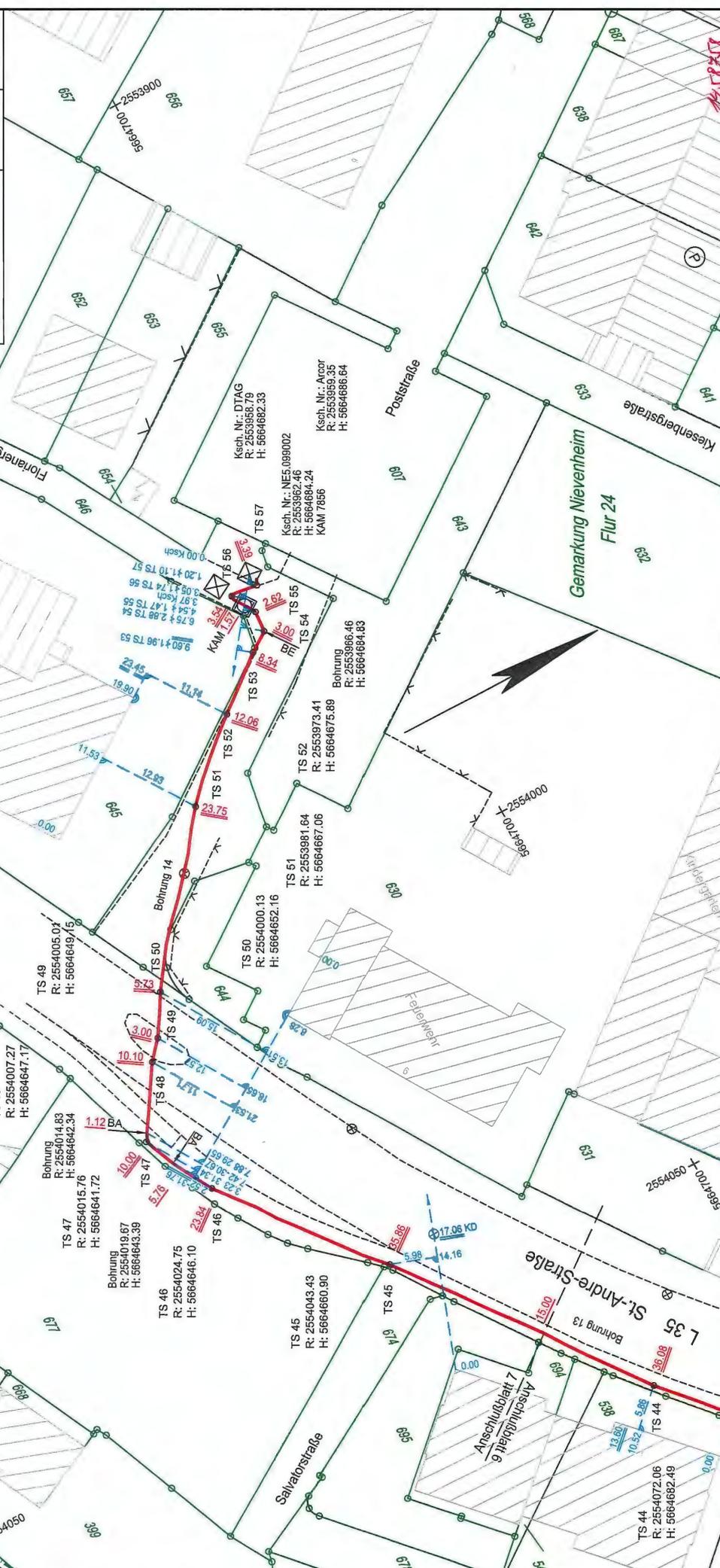
Erstellt im: Januar 2010    geprüft: K. Peek    freigegeben: K. Peek

KSR-Anlage	KSR Dormagen Anbindung HVT der DTAG
Gemarkung	Nievenheim
Gemeinde	Dormagen
Kreis	Rhein-Kreis Neuss
Vermessungsamt	Rhein-Kreis Neuss
Katastergrundlage	Amliche Liegenschaftskarte
Koordinatensystem	Gauß - Krüger Koordinaten
Herstellung des Planes	KIRCHNER Engineering Consultants GmbH    M. Stolz    Januar 2010

Anschlußblatt G 5    Planname: GLT\_903\_011.dwg

TS-NR.(LWL)	R	H
TS 53	2553988.17	5664682.36
TS 54	2553986.46	5664684.83
TS 55	2553983.85	5664685.05
TS 56	2553981.18	5664683.45
TS 57	2553980.57	5664683.89

Flurst. Nr.	Gmde.	Dormagen Gemkg.	Nievenheim
24 716	Land NRW,	Landesbetrieb	Strassenbau
24 646	Stadt	Dormagen	
Flurst. Nr.	Gmde.	Dormagen Gemkg.	Nievenheim
24 643	Stadt	Dormagen	
24 607	Stadt	Dormagen	



**KIRCHNER**  
Beratung - Planung - Objektbetreuung  
KIRCHNER Engineering Consultants GmbH

**Bestandslageplan**  
im Auftrag der  
KSR Dormagen Anbindung HVT der DTAG

1 KSR DN 40 PEHD  
rot  
GL514002

Die Regelverlegetiefe der KSR-Anlage beträgt 1,00m.

Freiwilligkeiten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Erstellt im: Januar 2010  
geprüft: K. Peek

Prüfungen:

Anschluss Blatt: G 6  
Flächenmaß: GLT\_903\_011.dwg

Rev.	Gmnd	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

KSR-Anlage	KSR Dormagen Anbindung HVT der DTAG
Gemarkung	Nievenheim
Gemeinde	Dormagen
Kreis	Rhein-Kreis Neuss
Vermessungsamt	Rhein-Kreis Neuss
Katastergrundlage	Amtliche Liegenschaftskarte
Koordinatensystem	Gauß - Krüger Koordinaten
Herstellung des Planes	KIRCHNER Engineering Consultants GmbH M. Stolz
	Januar 2010

Maßstab:	1:500
Leitungs-Nr.:	GLT/903/011
Blatt-Nr.:	G 7
Meßtischblatt Nr.:	

Flur Nr. 33  
 Gmde. Dormagen, Gemtg. Dormagen  
 Eigenl. Nr. 195, 109  
 Stadt Dormagen

Gemarkung Dormagen  
 Flur 33

Krimpsgasse (A)

Ts (EMB)  
 R 25 60625,52  
 H 56 63917,28  
 EN 1151

Ts (EMB)  
 R 25 60629,89  
 H 56 63919,06

Ts (EMB)  
 R 25 60621,31  
 H 56 63919,17

44

191

Acker

Acker

197

Mittelweg Pegel (A)

107.5

LWL - Kabel

109

173

95

Flur 32  
 25

32

EN 1096

Anschlussblatt 381  
 NETG 600 (DN 900)

NETG 600 (DN 900)  
 NETG 200 (DN 800)

25603500  
 56613995

25604400  
 00039995

56613995  
 25603500

302.4

Anschlussblatt 19 f

EN 1152

U 61 / 09 69 682

10 KSR DN 40 PEHD

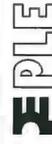
- A  rot
- B  grün
- C  orange
- D  violett
- grau  blau

Die Regelvertiefung der KSR-Anlage beträgt 1,0m.  
 Abweichungen siehe Bestandsplan

Prüfung: freigegeben

Bestandsplan erstellt: April 2001/Cla.

geprüft: 09.10.01 Wiedemann



im Auftrag von



Leitungsnr.	LWL-Kabelverlegung Düsseldorf - Aachen Los 1
Gemarkung	Dormagen
Gemeinde	Stadt Dormagen
Kreis	Neuss
Vermessungsamt	Neuss
Kalasteggrundlage	DXF-File
Koordinatensystem	Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid,
Schutzstreifenbreite	2,0 m
Plananfertigung	BLANK Verm.- u. Ing.-Büro GmbH

Rev.	Plan-Bereinigungen		Gepr.
	Gmnd	Angab.	
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01	Kabelschweißung	08/2003 BLANK/Wie.	08/2003 BLANK/Wie.

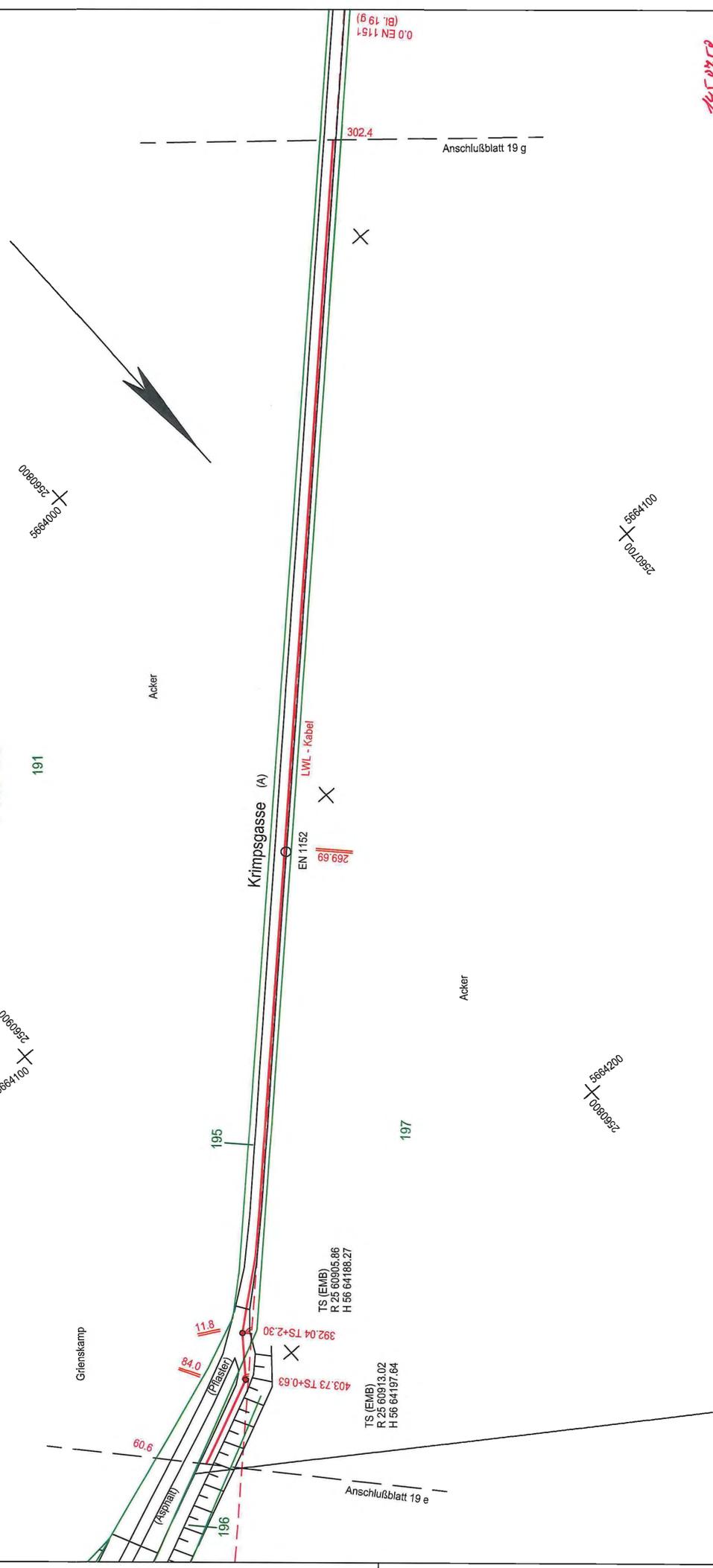
Maßstab:	1:1000
Leitungs-Nr.:	zu RG 012016000
Blatt-Nr.:	19 g
Meßtischblatt Nr.:	

Anschluss Blatt: 381 NETG 600

Prüfer: mst-19g/wg  
 Anschluss Blatt: 19 f

Flur Flst. Gmde. Dormagen, Gemtng. Dormagen  
 Nr. Nr. Eigentümler  
 33 195 Stadt Dormagen  
 33 196 Deichverband Dormagen

# Gemarkung Dormagen Flur 33



**10 KSR DN 40 PEHD**

- A  rot
- B  grün
- C  orange
- D  violett
- grau
- blau

Die Regelvertiefte der KSR-Anlage beträgt 1.0m.  
 Abweichungen siehe Bestandsplan

Bestandsplan erstellt: März 2001/Cla.  
 geprüft: 09.10.01 Wiedemann

geprüft: 09.10.01 Wiedemann  
 freigegeben:

Prüfungen:

Flussname: rhei-19f.dwg  
 Anschluss Blatt: 19 e

Plan-Berechtigungen

Rev.	Gmnd.	Angrf.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01	Kabelverlegung	08/2001 BLANK/1c	05/2003 BLANK/1c

im Auftrag von

**EPLE**

**GasLINE**

LWL-Kabelverlegung Düsseldorf - Aachen Los 1

Dormagen

Stadt Dormagen

Neuss

Neuss

DXF-File

Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid,

2,0 m

BLANK Varm.- u. Ing.-Büro GmbH

Leitungsname

Gemarkung

Gemeinde

Kreis

Vermessungsamt

Katastergrundlage

Koordinatensystem

Schutzstreifenbreite

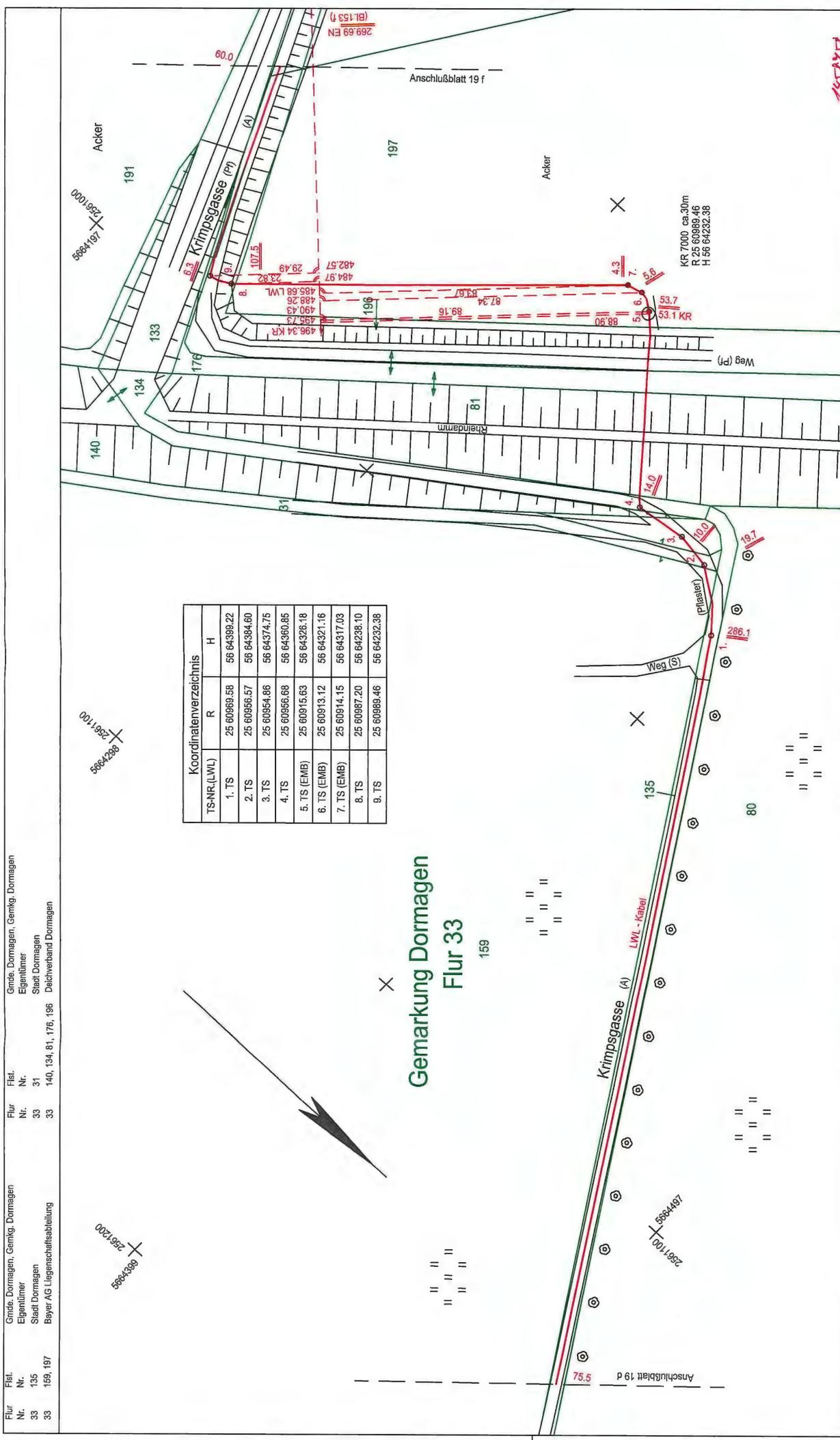
Plananfertigung

Maßstab: 1:1000

Leitungs-Nr.: zu RG 0120.6000

Blatt-Nr.: 191

Meißeckblatt-Nr.:



Koordinatenverzeichnis			
TS-NR.(LWL)	R	H	
1. TS	25 60989.58	56 64398.22	
2. TS	25 60956.57	56 64384.60	
3. TS	25 60954.86	56 64374.75	
4. TS	25 60956.68	56 64360.85	
5. TS (EMB)	25 60915.63	56 64326.18	
6. TS (EMB)	25 60913.12	56 64321.16	
7. TS (EMB)	25 60914.15	56 64317.03	
8. TS	25 60987.20	56 64238.10	
9. TS	25 60989.46	56 64232.38	

**Gemarkung Dormagen  
Flur 33**  
159

Flur Nr. 33 159, 197  
 Flur Nr. 33 140, 134, 81, 176, 196  
 Flst. Nr. 31  
 Gmd. Dormagen, Gernig, Dormagen  
 Eigentüner  
 Stadt Dormagen  
 Bayer AG Liegenschaftsabtelling

**10 KSR DN 40 PEHD**

- A ● rot
- B ○ grün
- C ● orange
- D ○ violett
- grau ○ grau
- blau ○ blau

Die Regelvertiefte der KSR-Anlage beträgt 1.0m.  
Abweichungen siehe Bestandsplan

Plan-Bearbeitungen

Rev.	Grund	Anzahl.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

im Auftrag von

**EPLE**

**GasLINE**

LWL-Kabelverlegung Düsseldorf - Aachen Los 1

Dormagen

Stadt Dormagen

Neus

Neus

Neus

DXF-File

Gaul-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzzeilipsoid,

2,0 m

BLANK Verm.- u. Ing.-Büro GmbH

Bestandsplan erstellt: April 2001/Ola.

geprüft: 09.10.01 Wiesemann

Prüfungen: freigegeben:

Flur Nr. 33 159, 197

Flst. Nr. 31

Gmd. Dormagen, Gernig, Dormagen

Eigentüner

Stadt Dormagen

Bayer AG Liegenschaftsabtelling

Flur Nr. 33 140, 134, 81, 176, 196

Flst. Nr. 31

Gmd. Dormagen, Gernig, Dormagen

Eigentüner

Stadt Dormagen

Bayer AG Liegenschaftsabtelling

Anschluss Blatt: 19 d

Anschluss Blatt: 19 f



Flur Nr. 49 1  
 Flur Nr. 33 1  
 Flur Nr. 33 75  
 Flur Nr. 33 76, 135

Gmde. Dormagen, Gemkg. Dormagen  
 Eigentümer  
 RWE Energie AG  
 Stadt Dormagen

Kreis Neuss  
 Stadt Dormagen  
 Gemarkung Dormagen  
 Flur 49

Gemarkung Dormagen  
 Flur 33

Rheinquerung  
 s. Nebenzeichnung auf Plan 19 c I  
 LWL-Kabel MR = 440,0 m

10 KSR DN 40 PEHD

- A  rot
- B  grün
- C  orange
- D  violett
- grau  blau

Die Regelvertiefen der KSR-Anlage beträgt 1,0m.  
Abweichungen siehe Bestandsplan

Prüfungen: Bestandsplan erstellt: April 2001/Cla.  
Freigegeben: geprüf: 09.10.01 Wiedemann

Anschluß Blatt: 19 c  
Titel: thel.19d.dwg

Plan-Bereichungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

im Auftrag von

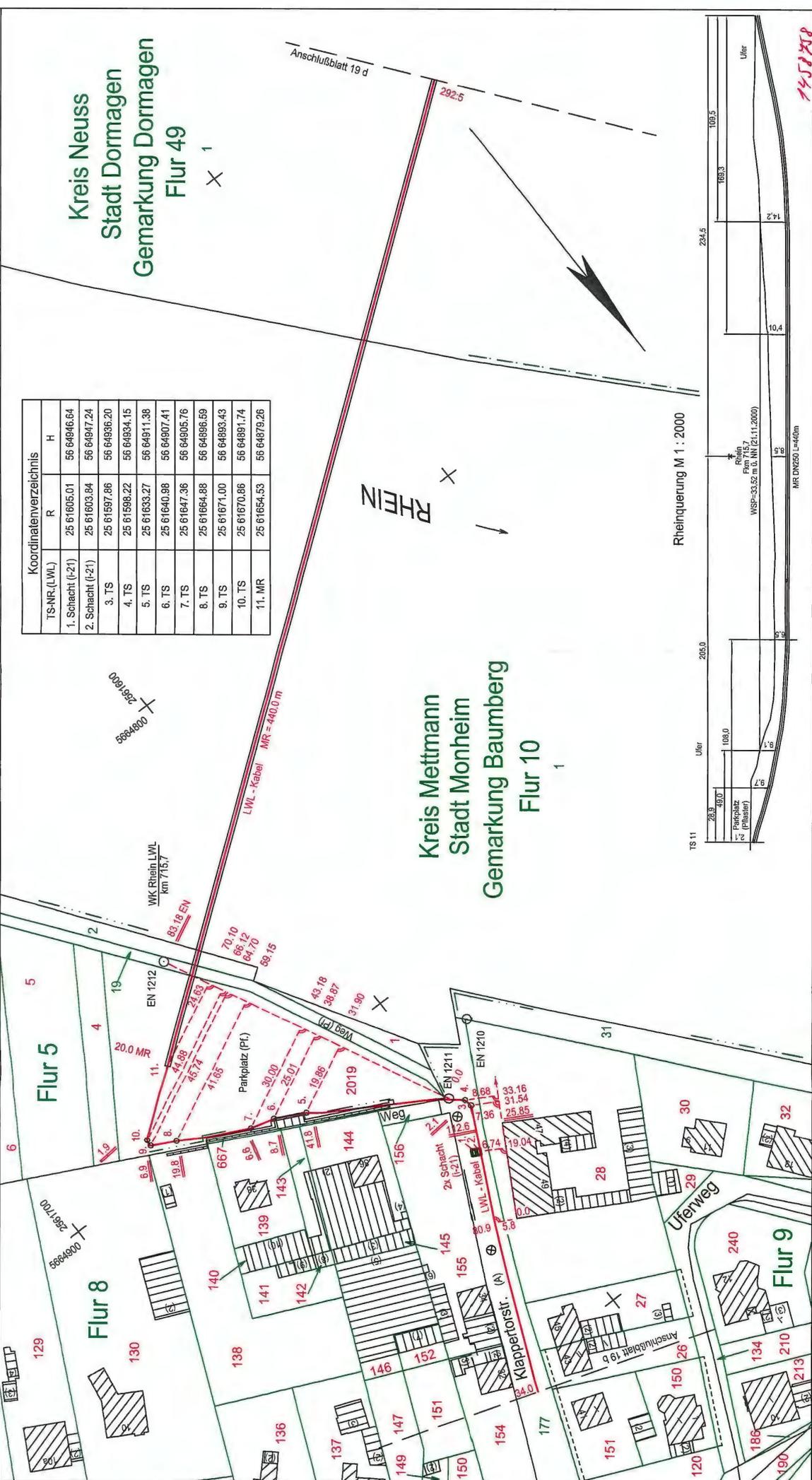
**PEPLE**

**GasLINE**

Leistungsname	LWL-Kabelverlegung Düsseldorf - Aachen Los 1
Gemarkung	Dormagen
Gemeinde	Stadt Dormagen
Kreis	Neuss
Vermessungsamt	Neuss
Katastergrundlage	DXF-File
Koordinatensystem	Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid.
Schutzstreifenbreite	2,0 m
Plananfertigung	BLANK Verm.-u. Ing.-Büro GmbH

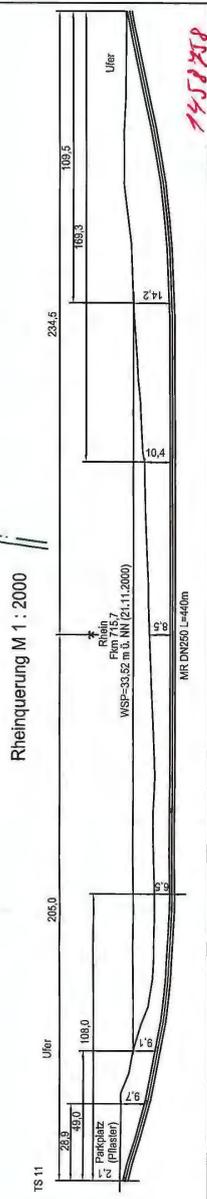
Maßstab: 1:1000  
 Leitungs-Nr.: zu RG 012016000  
 Blatt-Nr.: 19 d  
 Meßtischblatt-Nr.:

Flur Nr. 177, 1  
 9  
 5  
 2019, 19  
 Gemarkung: Baumberg  
 Eigentümer: Stadt Monheim  
 BR Deutschland Bundeswasserstraßenverwaltung



Koordinatenverzeichnis

TS-NR. (LWL)	R	H
1. Schacht (t-21)	25 61605.01	56 64946.64
2. Schacht (t-21)	25 61603.84	56 64947.24
3. TS	25 61597.86	56 64936.20
4. TS	25 61598.22	56 64934.15
5. TS	25 61633.27	56 64911.38
6. TS	25 61640.98	56 64907.41
7. TS	25 61647.36	56 64905.76
8. TS	25 61664.88	56 64896.59
9. TS	25 61671.00	56 64893.43
10. TS	25 61670.86	56 64891.74
11. MR	25 61654.53	56 64879.26



**EPLE**  
 im Auftrag von

**GasLINE**

Die Regelverlegetiefe der KSR-Anlage beträgt 1,0m.  
 Abweichungen siehe Bestandsplan

**10 KSR DN 40 PEHD**  
 A ● rot  
 B ○ grün  
 C ● orange  
 D ○ violett  
 grau ○ blau

Bestandsplan erstellt: April 2001/Cola.  
 geprüft: 09.10.01 Wiedemann  
 freigegeben:

Rev.	Grund.	Angab.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Leitungsname	LWL-Kabelverlegung Düseleldorf - Aachen_Los 1
Gemarkung	Baumberg / Dormagen
Gemeinde	Monheim / Stadt Dormagen
Kreis	Mettmann / Neuss
Vermessungsmat	Mettmann / Neuss
Katastergrundlage	DXF-File
Koordinatensystem	Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid,
Schutzstreifenbreite	2,0 m
Plananfertigung	BLANK Verm.- u. Ing.-Büro GmbH

Anschließ. Blatt: 19 d  
 Anschließ. Blatt: 19 c  
 Maßstab: 1:1000  
 Leitungs-Nr.: zu RG 0120/6000  
 Blatt-Nr.: 19 c  
 Meilschicht-Nr.:



# Duct & fibre rules

Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen  
mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln



**GasLINE**

We connect your business.

# Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln

von PLEdoc GmbH

Gladbecker Straße 404, 45326 Essen

im Auftrag der GasLINE GmbH & Co. KG

Paesmühlenweg 10 + 12, 47638 Straelen

## 1. Allgemeines

GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Diese LWL-Kabel werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

An diese KSR- und LWL-Kabelanlagen werden hohe Anforderungen hinsichtlich Betriebssicherheit und Verfügbarkeit gestellt. Diese Anlagen dürfen keinesfalls beschädigt werden. Bei jedem unerwarteten Auffinden einer KSR-Anlage ist unbedingt sofort die **Betriebsüberwachung Essen\*** der GasLINE zu benachrichtigen.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt.

Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Ca. 30 cm oberhalb der in offener Bauweise verlegten KSR-Anlage liegt in der Regel ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „Achtung LWL-Kabel“.

## **2. Erkundigungspflicht**

Schon im Stadium der Planung ist es unerlässlich, Erkundigungen nach Vorhandensein und Lage von KSR-Trassen einzuholen und die Planung entsprechend abzustimmen.

**Folgendes ist hierbei zu beachten:**

1. Abgabe einer Fremdplanungsanfrage an die **Dienstleistungsgesellschaft\*** der GasLINE zur Erkundigung von GasLINE-Anlagen
2. Abstimmung der Planung mit dem **Technischen Verwalter\*** der GasLINE

### **Anzeige des Arbeitsbeginns**

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem **Technischen Verwalter\*** der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren. Bei diesem Termin sind die aus der oben beschriebenen Erkundigung hervorgegangenen Pläne vorzulegen.

### **Abweichungen, Änderungen**

Bei Änderung der Bauplanung oder Abweichung von ihr bzw. bei Erweiterung des Bauauftrages muss eine erneute Erkundigung, wie vorstehend beschrieben, erfolgen.

### 3. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

#### I. Bei Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften folgende Auflagen einzuhalten:

1. Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der GasLINE.
2. Der Einsatz von Baumaschinen ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Es ist nur Handschachtung erlaubt. Bis zu einem Abstand von 1 m rechts und links der KSR-Anlage ist maschinelle Schachtung zur Unterstützung der Handschachtung möglich.  
Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit der GasLINE erlaubt.
3. Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen im Schutzstreifen nicht angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben.
4. Niveauänderungen der Oberfläche im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Absprache mit GasLINE statthaft.
5. Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der GasLINE nicht entfernt oder versetzt werden. GasLINE behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeiten, das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Unternehmers vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauträger/Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

6. Die Ableitung von Wasser jeder Art (z. B. Grund- und Oberflächenwasser) in den Schutzstreifen der KSR-Anlage ist nicht zulässig.

**II. Bei der Kreuzung und Parallelführung mit GasLINE-Kabelschutzrohren ist folgendes zu beachten:**

1. Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m zur KSR-Anlage einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit GasLINE Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen.
2. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen Abstimmung und Genehmigung. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf bedarf es des Abschlusses eines Interessenabgrenzungsvertrages.
3. Die KSR-Anlage darf nur in Abstimmung mit GasLINE freigelegt und der Graben wieder verfüllt werden.
4. Die freigelegte KSR-Anlage mit LWL-Kabeln sind gegen Beschädigungen zu sichern. In Baugruben dürfen KSR-Anlagen nicht frei hängen, sondern müssen in Abstimmung mit GasLINE unterfangen oder aufgehängt werden.
5. Hinzukommende Kanal- und Kabelschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage anzuordnen.

### III. Vor Aufnahme und Durchführung der Arbeiten sind des Weiteren nachstehende Auflagen zu beachten:

1. Vor Aufnahme der Arbeiten ist der **Technische Verwalter\*** der GasLINE zu verständigen, damit der KSR-Verlauf in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die Arbeiten im Bereich der KSR-Anlage ggf. überwacht werden können.

2. Bei starker Annäherung bzw. Kreuzung der KSR-Anlage ist, unter Anwesenheit von GasLINE oder des örtlichen Vertreters, die KSR-Anlage grundsätzlich mittels Handschachtung freizulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Lage der KSR-Anlage ungenau dokumentiert sein kann. Sofern bei Suchschachtungen in zumutbaren Grenzen von +/- 1 m horizontal bzw. +/- 0,5 m vertikal die Anlage, bedingt durch Abweichungen im Bestandsplan, nicht aufgefunden werden kann, ist der **Technische Verwalter\*** der GasLINE umgehend zu informieren.

GasLINE wird dafür sorgen, dass durch Ortung oder andere, geeignete Massnahmen die KSR-Anlage in der Örtlichkeit festgestellt wird. Zwischenzeitlich darf im betroffenen Bereich nicht gearbeitet werden.

3. Wo es nach Auffassung von GasLINE zum Schutze der KSR-Anlagen erforderlich ist, wird GasLINE eine Betriebsaufsicht stellen, deren Weisung in der konkreten Gefährdungslage Folge zu leisten ist.

#### 4. Schadensfälle

Sollten die KSR-Anlagen der GasLINE während der Arbeiten aus irgendeinem Grunde beschädigt werden, so ist unverzüglich die **Betriebsüberwachung Essen\*** zu benachrichtigen.

Die vorgenannte Dienststelle ist Tag und Nacht telefonisch erreichbar und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen und bis zum Eintreffen des örtlichen Vertreters zu beaufsichtigen.

**Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der GasLINE.**

- Diese Anweisung wird als Anlage zur Fremdplanungsauskunft vom \_\_\_\_\_ beigefügt.  
Die beiliegende Empfangsbestätigung ist ordnungsgemäß auszufüllen und unverzüglich zurückzusenden.
- Die Anweisung bezieht sich auf den Ortstermin am \_\_\_\_\_  
Erst nach schriftlicher Anzeige kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.
- Die Anweisung bezieht sich auf die Vor-Ort durchgeführte Baueinweisung vom \_\_\_\_\_

#### 5. Kontaktdaten

<b>Betriebsüberwachung Essen</b>	<b>Technischer Verwalter</b>
Tel: 0201/3642-17444	Tel: 0201/3642-17866

**Fremdplanungsauskunft durch die Dienstleistungsgesellschaft der GasLINE:**

**PLEdoc GmbH**

Gladbecker Straße 404	E-Mail: leitungsauskunft@pledoc.de
45326 Essen	

## Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE, Straelen, ist mir/uns:

Firma

Name

Anschrift

Telefon

- mit Schreiben vom  
Registriernummer
- im Ortstermin am  
von Frau/Herrn
- bei der Baueinweisung am  
von Frau/Herrn

überreicht worden.

Bemerkungen:

Datum

Unterschrift(en)

Diese Empfangsbestätigung senden Sie bitte unterzeichnet zurück an die Dienstleistungsgesellschaft der GasLINE für die Fremdplanungsauskunft.

**PLEdoc GmbH**

Gladbecker Straße 404

45326 Essen

## Protokoll über die Einweisung

Protokoll über die Einweisung eines Unternehmers oder Bauherrn vor dem Beginn von Schachtarbeiten im Bereich von unterflur verlegten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE.

Strecke:

Bestandsplan Nr.:

Betroffene Anlagen:

Einweisung am:

FPA gestellt:  ja  nein

PB-Nummer:

Name und Anschrift der Firma:

**Name und Funktion des Eingewiesenen:**

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

Baubereich, Ortsbeschreibung, Beschreibung der Maßnahme:

Der Eingewiesene bestätigt hiermit, dass er durch den örtlichen Vertreter der GasLINE hinsichtlich der im Baufeld verlegten Kabelschutzrohre eingewiesen wurde. Die unterflur verlegten Kabelschutzrohre wurden heute durch den Einweisenden markiert. Ein Bestandsplanausschnitt wurde in Kopie übergeben. Der Eingewiesene ist verpflichtet, zur tatsächlichen Lage und Tiefe der Kabelschutzrohre eigene Erkundungsmaßnahmen durch **vorsichtige Handschachtung vor dem eigentlichen Baubeginn** zu veranlassen und die aufgefundenen Kabelschutzrohre dauerhaft zu markieren. Sollten die Kabelschutzrohre nicht gefunden werden, ist unverzüglich der Einweisende oder die **Betriebsüberwachung Essen 0201/3642-17444** zu benachrichtigen. Das Einweisungsprotokoll gilt nur im Zusammenhang mit der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE. Dieses Protokoll ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Name des Einweisenden:

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

Firma:

Anschrift:

Datum, Unterschrift (Eingewiesener)

Datum, Unterschrift (Einweisender)



**GasLINE**

**GasLINE**  
**Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher**  
**Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG**

Zuständigkeitsbereich der  
GasLINE CP Customer Projects GmbH  
Paesmühle  
Paesmühlenweg 8-12  
47638 Straelen

Phone: + 49 2834 7032-0  
Fax: +49 2834 7032-1747

**[www.gasline.de](http://www.gasline.de)**

---



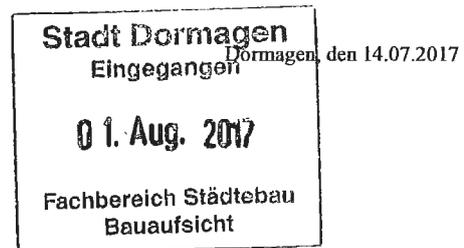
**LNU NRW - Norbert Grimbach**

Wilhelm-Busch-Straße 57 D-41541 Dormagen  
E-Mail: norbert.grimbach@online.de

Tel. 02133 – 44935

Stadtverwaltung Dormagen

Frau Juszczyk, Raum 0.28,  
Matthias-Giesen-Str.  
41539 Dormagen



**Stellungnahme zum Flächennutzungsplan-Entwurf der Stadt Dormagen namens und im Auftrag der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der südwestlich der Zonser Heide (Dormagen-Zons) vorgesehene Erweiterung des ASB stehen erhebliche Raumwiderstände entgegen. Es liegt auf der Hand, dass regionale Grünzüge vor allen Dingen im Großraum zwischen den Ballungsgebieten Neuss, Köln und Düsseldorf von Siedlungstätigkeiten freigehalten werden müssen, insbesondere, wenn sie einen hohen Schutzstatus haben. Hier wird eine Bebauung in unmittelbare Nähe zu einer geplanten Grünspange mit hohem Entwicklungspotential als Naturschutz- und Erholungsgebiet in Erwägung gezogen. Daher muss dem FNP-Entwurf der Stadt Dormagen, aus den nachfolgend aufgeführten Gründen, entschieden widersprochen werden.

Erweiterung des ASB südwestlich der Zonser Heide und die Folgen

Diese Planung findet (nach wie vor) nicht die Akzeptanz der Bürger. Sowohl in der Vergangenheit, als auch im letzten Jahr bei der Bürgeranhörung im Vorfeld zur FNP-Aufstellung lehnten die Bürger die Überplanung dieses Gebietes einhellig ab.<sup>1</sup> Bei der Bürgerinitiative im ersten Bauabschnitt wurde eine spontan zusammengetragene Liste von mehreren hundert Unterschriften eingereicht, um die eine Bebauung dieser wertvollen Sandäcker der ehemaligen Heide-Landschaft mit dem daran gebundenen Arteninventar zu verhindern. Statt der intensiven Bewirtschaftung, wurde zum Erhalt dieser typischen Sandäcker mit dem daran gebundenen Arten eine extensive Bewirtschaftung vorgeschlagen, um diese Halbkulturgesellschaft im Umfeld der mittelalterlichen Stadt Zons zu erhalten, bzw. als wertvolle Kulturlandschaft aufzuwerten. Zudem sollte die Erholungsfunktion des geplanten NSG „Zonser Heide/Wahler Berg“ nicht noch weiter eingegrenzt werden. Die intensive städtische Überplanung ausgedehnter Sport- und Freizeitnutzung, stieß auf erbitterten Widerstand, da die Verkehrsbelastung unmittelbar durch die Wohngebiete führt. Hinzu kam die Planung eines Friedhofs, einer Kleingartenanlage und Tennisplätzen bis an die Waldgrenze der Zonser Heide. Der Ostsaum der Zonser Heide wurde so in der Vergangenheit städteplanerisch extrem zersiedelt. Eine weitere Verdichtung der Bebauung im Westen würde

---

<sup>1</sup> s. Anlage: „Aktionsgemeinschaft für Landschafts- und Naturschutz Dormagen-Zons“ als Vorlage zur Umweltausschusssitzung der Stadt Dormagen vom 26.06.1996 und „Stellungnahme zur 3. Änderung des Landschaftsplanes Dormagen“ vom 14.06.1996 beim Kreis Neuss) u.a.m.  
Vorlage zur Umweltausschusssitzung der Stadt Dormagen vom 26.06.1996 und „Stellungnahme zur 3. Änderung des Landschaftsplanes Dormagen“ vom 14.06.1996 beim Kreis Neuss) u.a.m.

nicht nur den Naherholungsbereich weiter entwerten, sondern hätte auch äußerst negative Auswirkungen auf eine geplante Biotopvernetzung und auf den Erhalt der Artenvielfalt des bestehenden FFH-Gebietes Wahler Berg, des NSG Zonser Heide mit der östlich gelegenen Rheinschleife FFH-Gebiet Grind/Urdenbacher Kämpfe zwischen Zons und Stürzelberg über den Rhein nach Düsseldorf. Die notwendigen Abstandsflächen und Fluchtdistanzen der Tiere zu den schützenswerten Bereichen werden nicht eingehalten und der wertvolle Lebensraum für Tiere und Pflanzen zerstört. Schon jetzt zeigt sich, dass der erste Bauabschnitt (Märchensiedlung) zu nah an die Zonser Heide herangeführt wurde. Mit einer erweiterten Bebauung würde zudem die letzte Lücke um die Zonser Heide als Suchraum für eine Biotopvernetzung geschlossen und eine weitere genetische Verinselung der Tier- und Pflanzenwelt in einer ohnehin schon strapazierten Kulturlandschaft geschaffen.

#### Beispiele des geschützten Arteninventars in der geplanten Zone

Am nördlichen Rand der Bebauung kommt z.B. in der Verlängerung des Wirtschaftsweges die Feldlerche vor (siehe nachfolgende Artenliste). Die Fluchtdistanz der Feldtiere wird durch eine Erweiterung der Bebauung in Richtung LSG/NSG drastisch verringert. Zerstört würde auch ein sogenannter „Rammelplatz“ (Jägersprache) des gefährdeten Feldhasen, der genau dort seit Jahrzehnten immer wieder angenommen wird. Die große Vielfalt der Tierpopulationen hängt mit der Nähe zum nördlich gelegenen Waldrand der „Zonser Heide“ und dem „NSG Martinsee“ zusammen. Die Tiere suchen Deckung, Schutz-, Wasser und Brutplätze. Auffällig ist sogar ein Vorkommen von Eisvögeln, die im westlich gelegenen Naturschutzgebiet „Martinsee“ erfolgreich brüten. Die auf den Böden der Niederterrasse 3 (Sandäcker, Heidewald und offene Heidegesellschaften) vorkommenden Arten mit dem daran gebundenen genetischen Potential sind ebenfalls schützenswert und dulden keine weitere Versiegelung durch Bauland und Straßenanbindungen, sondern bedürfen einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld. Notwendig wäre sogar eine Erweiterung der Pufferzonen zum Erhalt der Kerngebiete um die gesamte Zonser Heide. Nur durch vorsorgende Maßnahmen wird eine Degradierung des genetischen Materials dieser "Insellagen" weitgehend ausgeschlossen. Der sehr allgemein formulierten Scoping-Beitrag der Stadt geht dieser Problematik nicht hinreichend nach.

#### Auf der im FNP-Entwurf vorgeschlagenen Fläche können dauerhaft folgende Pflanzen und Tiere nachgewiesen werden:

Das Gebiet liegt im periodischen Überflugbereich der ost-westlichen Vogelzuglinie. Die Tiere orientieren sich offensichtlich an den dort vorliegenden großen Schutzgebieten Urdenbacher Kämpfe/Grind/Zonser Heide-Martinsee/Nievenheimer See/Knechtstedener Wald nach Westen oder umgekehrt nach Osten. Während des Vogelzugs ist das o.a. Gebiet stärker frequentiert. Die nachfolgend aufgeführten Vogelarten sind jährlich dort anzutreffen:

1. Buntspecht (*Dendrocopos major*)
2. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
3. Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)
4. Grünspecht (*Picus viridis*)
5. **Eisvogel** (*Alcedo atthis*) (!) – Hauptverbreitung am Martinsee
6. Waldohreule (*Asio otus*)
7. Waldkauz (*Strix aluco*) (!)
8. **Bekassine** (*Gallinago gallinago*) (!)
9. Fasan (*Phasianus colchicus*)

10. **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (!)
11. **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (!)
12. Baumfalke (*Falco subbuteo*)
13. Mäusebussard (*Buteo buteo*) Stockente (*Anas platyrhynchos*)
14. Graugans (*Anser anser*)
15. Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*)
16. Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
17. Kleiber (*Sitta europaea*)
18. Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)
19. Grüner Laubsänger (*Phylloscopus* cf. *Trochiloides*)
20. Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
21. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Zu berücksichtigen sind hier vor allen Dingen **planungsrelevante Arten** mit verfahrenskritischen Vorkommen, wie z.B. die Bekassine (*Gallinago gallinago*), dem Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*). Diese besonderen Arten können von der Biologischen Station des Rhein-Kreises Neus bestätigt werden. Die Bekassine wurde dort auch fotografisch dokumentiert. Sie wurde als Durchzügler mehrmals gesichtet und dokumentiert. Das Vorkommen der Eisvögel wird auch von den Anglern am Martinsee immer wieder bestätigt.

An den **trockenwarmen, südlich gelegenen Wegrändern zur Heide**, finden sich nachfolgend aufgeführte Pflanzen (RL = Rote Liste NRW):

1. Nelken-Haferschmiele (*Aira caryophylla*) - RL
2. Frühe Haferschmiele (*Aira praecox*) - RL
3. Gemüse-Lauch (*Allium oleraceum*) - RL
4. Schlängel-Lauch (*Allium scoiropasum*) - RL
5. Gebräuchliche Ochsenzunge (*Anchusa officinalis*)
6. Gemeines Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*) - RL
7. Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*)
8. Acker-Schmalwand (*Arabidopsis thaliana*)
9. Kahle Gänsekresse (*Arabis glabra*) - RL
10. Acker-Steinsame (*Buglossoides arvensis*) - RL
11. Frühlings-Segge (*Carex caryophylla*) - RL
12. Kornblume (*Centaurea cyanus*)
13. Silbergras (*Corynephorus canescens*) - RL
14. Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) - RL
15. Steifer Schöterich (*Erysimum hieracifolium*) - RL
16. Schafschwingel (*Festuca ovina*)
17. Kahles Ferkelkraut (*Hypochoris glabra*) - RL
18. Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*) - RL

(siehe Anm.: 8)

Die gekennzeichneten Arten sind Pflanzen, die gefährdet oder sogar auf der Roten Liste NRW stehen. Die meisten dieser Pflanzen sind typische Vertreter der trockenen, mageren Sandäcker oder der Heiden.

## Ausdehnung und Einschränkung der besonders schützenswerten Gebiete

Einer geplanten Biotopvernetzung des „FFH und NSG Wahler Berg“, ein hochsensibler Biototyp geschützter Bereich im Norden, steht zynischerweise die direkte Angrenzung an ein Industriegebiet (!) entgegen, dem man den gleichen (Flur-) Namen „Wahler Berg“ zugeordnet hat. Im Westen grenzt an das FFH-Gebiet die Bundesstraße B9, im Süden der Heideflächen würde eine geplante Erweiterung der potentiellen Bebauung den Freiraum um die Zonser Heide weiter einengen und im Osten zieht sich bereits ein durchgehender Sperrriegel aus Sportanlagen, Kleingartenanlagen und Friedhof, der die städtebauliche Zersiedlung und die Fehler der Vergangenheit deutlich macht. Eine weitere Zerstörung ist nicht hinnehmbar. So wurde die Grenze des Wasserschutzgebiets, die letztendlich auch zur Sicherung der Trinkwasserneubildung dienen sollte, willkürlich nach Westen verschoben, um damit planerisch die Voraussetzungen für ein erweitertes Baugebiet zu erreichen. Im gleichen Verfahren wurde auch die Landschaftsschutzgrenze im geänderten Landschaftsplan nach Westen verschoben. Mit der Ansiedlung eines großen landwirtschaftlichen Betriebes im Norden wurden ebenfalls Fakten geschaffen, die nicht zukunftsweisend sind und aus heutiger Sicht einer Biotopvernetzung der FFH-Gebiete (Wahler Berg/Zonser Heide/Grind) diametral entgegen stehen. Die intensiv bearbeiteten landwirtschaftlichen Flächen grenzen im Norden ohne Pufferzone direkt an das NSG Zonser Heide. Auch hier wäre eine extensive Bewirtschaftung auf den landwirtschaftlichen Freiflächen die Voraussetzung, mittelfristig eine wesentliche Aufwertung dieser alten Kulturlandschaft um Zons zu erreichen und gleichzeitig das Trinkwassereinzugsgebiet für die Versorgung von Düsseldorf zum Wasserwerk (NBG) zu sichern.

## Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben zur Erhaltung des Erholungswertes sind eindeutig. Während die Wälder und Gebüsch trockener trockenwarmer Standorte (Westseite der Zonser Heide s.o.) und die offenen Binnensanddünen (FFH-Gebiet Wahler Berg und Teile der Zonser Heide) a priori geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. 42 LNatSchG NRW sind, ist weiterhin klar vermerkt, dass die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft (§1 BNatSchG § 13 LNatSchG NRW zu gewährleisten ist. Zudem ist der Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensräume, der biologischen Vielfalt einzuhalten (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1,23,30,32,33, 44, BNatSchG , § 2 ROG). Die Überplanung des angesprochenen ASB stellt daher einen wesentlichen Eingriff in die Landschaft dar. Dabei ist „die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes“ sicherzustellen (§1 BNatSchG, § 2 ROG). Weiterhin ist darauf zu achten, die Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen (§1 BNatSchG, § 2 ROG) sicherzustellen.

Weiterhin sollte eine Erweiterung der Bebauung südwestlich der „Zonser Heide“ wegen seiner Nähe zum Wasserschutzgebiet abgelehnt werden. Dieser Siedlungsbereich würde die Grundwassergleichen in Richtung Wasserschutzgebiet FFH- und NSG Grind bei Stürzelberg für die Stadt Düsseldorf überlagern. Es ist nicht auszuschließen, dass das landseitig gepumpte Trinkwasser der Niederrheinisch-Bergischen Wasserwerke (NBG) beeinträchtigt wird. Dieses Wasserwerk ist für die Grundwasserversorgung von Düsseldorf bedeutsam. Es hat sich in der Vergangenheit schon häufig gezeigt, dass die Wasservorräte der bergischen Talsperren in extrem trockenen Sommermonaten knapp wurden und die Versorgung der Stadt gefährdet war. Außerdem liegt wenige 100 Meter im Westen ein offenes Gewässer, die ehemalige

Abgrabung „NSG Martinsee“. Der erhöhte Freizeitdruck auf dieses Naturschutzgebiet durch die Nähe einer weiterer Bebauung stünde einer geordneten Bauplanung ebenfalls entgegen. Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete und evtl. Auswirkungen auf die Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen (§ 27 WHG), das Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. R WRRL) ist durch solche Baugebiete dauerhaft nicht gewährleistet. Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48,50,51,52 WHG) sind zudem wassergebundene, aufwändige Zufahrtsstraßen notwendig. Die Trinkwasserneubildung wird durch eine Erweiterung der Versiegelung deutlich verschlechtert.

### Frischluftschneise und Entwicklung des angesprochenen Gebietes

Zu bemängeln ist auch, dass die Frischluftschneise (Ventilationsschneise) der vorherrschend aus Nordwest einfallenden Winddrift in Richtung Benrath/Düsseldorf weiter zugebaut wird. Ein Heidewald oder eine offene Heide mit extensiver Beweidung würden klimatisch die vornehmlich aus Südwest kommende Winddrift (ca. 220 Tage im Jahr) wesentlich besser gewährleisten. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind grundsätzlich auszuschließen (Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas §1 BNatSchG, §1 BImSchG).

Die ursprüngliche Planung der Stadtverwaltung Dormagen, alternativ eine Bebauung an der Nordseite von Zons zu präjudizieren, kann von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes auch nur marginal begrüßt werden. Die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsbestandteile mit ihren spezifischen Sandböden müssen regeneriert und ökologisch entwickelt werden, insbesondere die Trockenrasen, Heide- und Niederwaldreste. Sie sind als ASB abzulehnen. Landwirtschaftliche Nutzungen sollten in diesem Bereich *„nach Umfang, Art und Intensität so betrieben werden, wie es zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich ist“* (Zielvorgabe im GEP Entwurf, S. 25 o.). So muss in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen werden, dass es vor allen Dingen die dort vorkommenden mageren Sandäcker sind, die wegen ihrer äußerst bedrohten Segetalflora einen besonderen Schutz einfordern.<sup>2</sup> Bei der Darstellung gefährdeter Pflanzenarten und deren Beziehung zum Stickstoffgehalt am Standort zeigt sich, dass die Gefährdung der Arten anthropogener Heiden und Wiesen auf stickstoffarmen bis -ärmsten Standorten am höchsten ist.<sup>3</sup>

Sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang die Entwicklung eines naturnahen Heidewalds. Die Anlage von standortgerechten Wäldern in der Nähe der vorgeschlagenen ASB-Flächenerweiterung oder die Einrichtung extensiv genutzter Weideflächen, würden der Planung einer Biotopvernetzung und Verbesserung des Erholungsgebietes entgegen kommen. Ausgleichsflächen, z.B. für die geplanten erweiterten Industriegebiete im Westen der Stadt könnten hier sinnvoll ausgeglichen werden. Der Schutz der typischen Heideflächen in Verbindung mit der mittelalterlichen Stadt Zons kann durch solche Planungen, Maßnahmen und Nutzungen extrem aufgewertet werden und eine wirklich positive Entwicklung dieser attraktiven Landschaftsteile für Tourismus und Naherholung möglich machen.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> GRIMBACH, N. (1989 a): Die Veränderungen der Binnenlanddünen und umliegenden Ackerfluren zwischen Stürzelberg, Zons und Dormagen.- In.: Der Niederrhein- 56, 141-154, Krefeld.

<sup>3</sup> GRIMBACH, N. (1990): Bestandsveränderungen bei Pflanzen und Tieren im NSG Wahler Berg bei Dormagen von 1972 bis 1988.- In. Der Niederrhein; 57, 11, Abb. 3.

<sup>4</sup> dgl. s. Anm. 2, 153ff.

## Rückblick und Zusammenfassung

Leider sind in der Vergangenheit durch städtische Fehlplanungen schwerwiegende Fehler beim Schutz der Landschaft und einer landschaftsorientierten Erholung gemacht worden. Die intensive Ballung von Freizeitangeboten (Sportanlagen, Tennisplätzen, Kleingartenanlagen) und die Einrichtung eines Friedhofes in der Wasserschutzzone östlich der Zonser Heide, führte bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadt Dormagen zu großen Konflikten. Die Abwägung von raumrelevanten Nutzungsansprüchen wurde in keinerlei Hinsicht der Leistungsfähigkeit des westlich gelegenen Naturschutzgebietes und den landschaftlichen Gegebenheiten der Niederterrasse 3 angepasst.<sup>5</sup> Schon 1933 bemerkt der damalige Leiter des Staatlichen Kommissariats der Landschaftsstelle Rheinland Prof. Dr. A. Steeger zu den südwestlich vorgelagerten Sandäckern der Zonser Heide, *dass „es vom Standpunkt der Naturdenkmäler lebhaft zu bedauern wäre, wenn durch die völlige Umwandlung in Kulturland dieses hochbedeutsame geologische und floristisch interessante Gebiet der Binnenlanddünen zwischen Neuss und Zons ein Opfer von Bemühungen werden sollte, die in keinem Verhältnis zu dem erwarteten Erfolg stehen würden“.*<sup>6</sup> Die Ausweisung eines Siedlungsbereiches im Westen des geplanten NSG würde, so auch die Ausführungen im Landschaftsplan Neuss, den jetzt erneut postulierten Entwicklungszielen des Flächennutzungsplans eindeutig zuwider laufen.<sup>7</sup>

Die Verbindung der jetzigen FFH- und Naturschutzgebiete ist wegen ihres hohen Schutzstatus vorrangig, um die grundsätzlichen Bemühungen zum Erhalt von Natur und Landschaft nicht zu konterkarieren. Renaturierungsgebiete müssen zur Sicherung und Stabilisierung der wertvollen Landschaftsteile und des gesamten Naturhaushaltes im planungsrechtlichen Bereich deutlich mehr berücksichtigt werden. Diese Planungsentscheidung ist insbesondere deswegen von großer Bedeutung, weil die Dormagener Stadtlandschaft im gesamten Kreisgebiet die höchste Diversität von Landschaftselementen aufweist. In der Nähe der großen Städte Neuss, Köln und Düsseldorf wird daher sehr gerne auch das Umfeld von Zons, u.a. über die Fährverbindung des Rheins, intensiv als Erholungsgebiet genutzt.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als

- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Raum der ökologischen Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Erholungsraum,
- Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und –gebiete

Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.“

---

<sup>5</sup> GRIMBACH, N. (1992): Die Landschaftsgeschichte von Dormagen (Kreis Neuss).- Hrsg. Norbert Grimbach, vlg. J. Wegener, Dormagen, 164 S., Abb. 4, S. 17

<sup>6</sup> GRIMBACH, N. (1989 a): Die Veränderungen der Binnenlanddünen und umliegenden Ackerfluren zwischen Stürzelberg, Zons und Dormagen.- In.: Der Niederrhein- 56, 150 f., Krefeld.

<sup>7</sup> Landschaftsplan Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -, S. 38

**Fazit: Diese Raumwiderstände sind im angesprochenen Gebiet westlich von Zons deutlich nachweisbar. Daher ist die Überplanung als Vorratsfläche (ASB) absolut nicht zielführend.**

Weitere FNP-Planungen innerhalb der Stadt Dormagen im Bereich von Stürzelberg u.a.m.

Das geplante Baugebiet (ASB) im Süden von **Stürzelberg** muss aus den gleichen schon beschriebenen Gründen abgelehnt werden. Auch hier wird in die Frischluftschneise und die freie Kulturlandschaft eingegriffen. Der Freiraum für zukünftige Biotopvernetzungen in Richtung FFH-Gebiet „Grind“ wird eingeschnürt. Eine bauliche Entwicklung nördlich von Zons wäre in diesem Zusammenhang sinnvoller. Allerdings stehen hier Abstandsvorschriften zu landwirtschaftlichen Betrieben der Weiterentwicklung der ASB entgegen. Am Südrand von Stürzelberg kommen an den Ackerrändern, vergleichbar mit den Ackerrändern am Westsaum der Zonser Heide seltene und schützenswerte Pflanzen- und Tierarten vor, die ausdrücklich in der Roten Liste NRW aufgeführt werden.<sup>8</sup> So konnte aktuell im Juni z.B. die Kornrade (*Agrostemma githago*) an zwei Stellen des sandigen Ackerrandes nachgewiesen werden. Sie wird für ganz NRW als „ausgestorben“ oder „verschollen“ gemeldet. Dies zeigt deutlich, wie wichtig es ist, Kulturlandschaftsflächen im Hinblick auf eine zukünftige Erhaltung unseres Artenpotentials extensiv zu bewirtschaften und zu schützen.

Der Erweiterung des Malerviertels in **Horrem** stehen nur geringe Raumwiderstände entgegen. Im Zuge der Ortsrandarrondierung ist eine Bebauung in der Zukunft naheliegend. Die ursprünglich dort befindliche „Horremer Heide“ ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und Veränderung der Böden nicht mehr als Heidegebiet erkennbar. Charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Heiden (oder der Sandböden) sind dort nicht mehr nachweisbar. Eine zukünftige Bebauung in der Nähe des Bahnanschlusses und der günstigen Verbindungen der ÖPNV ist daher planerisch sinnvoll.

Die Erweiterung der Gewerbegebiete bei **St. Peter (Stürzelberg)** und Delrath sind aus Sicht des Naturschutzes akzeptabel. Hier muss aber absolut ausgeschlossen werden, dass eine Beeinträchtigung des „FFH-Gebietes Wahler Berg“ durch das gleichnamige Industriegebiet „Wahler Berg“ ausgeschlossen wird. Einträge durch Emissionen (Kalkstäube u.a.) müssen absolut vermieden werden. Auch sind die Abstandsflächen und Übergangszonen entsprechend zu berücksichtigen. Auf der Westseite der Bundesstraße 9 ist bei der weiteren Überplanung eine Heckenpflanzung zur Abschirmung dringend geboten. Auf der Ostseite der B 9 sollten nach Absprache mit der Biologischen Station lichte Abstandsflächen eingeplant werden, um die offenen Trockenrasen möglichst zu erhalten.

Bei der weiteren Planung zur Ansiedlung der Gewerbegebiete ist darauf zu achten, dass sie mit einer entsprechenden Begrünung in die offene Landschaft eingegliedert werden. Bei den Ausgleichsmaßnahmen sollten nicht nur Planer, sondern auch Biologen (z.B. die Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss) zur Beratung herangezogen werden. Sicherzustellen ist eine adäquate Landschaftsgestaltung, die verhindern soll, dass die Dormagener Landschaft mit ihren (noch) wertvollen Bestandteilen, in Zukunft weniger als Industriegebiet wahrgenommen wird, sondern mehr als attraktives Wohnumfeld mit entsprechender Begrünung entwickelt wird. Eine Anschlussstelle an die Autobahn (A 57) bei Delrath mit entsprechender Abschirmung hätte den Vorteil einer direkten Anbindung an die Industriegebiete im Norden der Stadt und eine damit verbundene Entlastung der B 9.

---

<sup>8</sup> Rote Liste der in NRW gefährdeten Pflanzen und Tiere; Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW, Bd. 4, 2. Fassung

Stadt Dormagen  
Eingegangen

01. Aug. 2017

Der Bebauung in **Straberg** ist nichts entgegenzuhalten. Die Ortsanordnung macht Sinn, sobald die dort bestehende Hofanlage aufgegeben wird. Hier muss ein zukünftiger Bebauungsplan die empfindlichen Landschaftsbereiche im Umfeld sorgfältig berücksichtigen.

Dem ASB-Entwurf auf der Mittelterrasse in **Gohr** ist aus ökologischer Sicht nur wenig entgegen zu setzen. Abgesehen vom Verlust wertvoller Ackerböden (Löss als äolische Sediment - Ablagerung von Mineralstaub mit einer Fruchtbarkeit von +/- 80 - 90 Punkten) ist hier vornehmlich auf die römischen Siedlungsreste aufmerksam zu machen, die dort an einigen Stellen großflächig vorkommen.

Der geplante ASB in **Rheinfeld** ist ebenfalls ein erheblicher Eingriff in eine bestehende, seit dem Mittelalter geprägte Kulturlandschaft, die in der holozänen Talaue des Rheins nacheiszeitlich entstanden ist. Der alte Siedlungskern muss bei einer weiteren Bebauung deutlich mit einer umgebenden Grünzone abgegrenzt werden.

Problematisch ist hier die erweiterte Bebauung in einem potentiellen Überflutungsgebiet bei zukünftig steigenden Grundwasserständen. Die weitere Besiedlung führt darüber hinaus in Zukunft zu einer stärkeren Verkehrsbelastung durch Berufspendler. Diese müssen zwangsläufig die schon stark frequentierte Bundesstraße 9 nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Grimbach

Die Einwendungen habe ich im Namen und mit Vollmacht der im NRW anerkannten Naturschutzverbandes LNU in Abstimmung mit dem BUND und der NABU abgegeben. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.

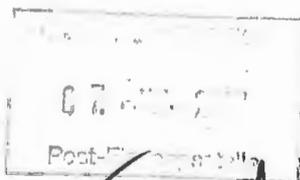
Norbert Grimbach

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Dormagen  
Fachbereich Städtebau  
Stadtplanung  
Frau Juszcak  
Mathias-Giesen-Str. 11  
41450 Dormagen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

04.08.2017  
333.45-22.2/17-003



Dr. C. Weber  
Tel 0228 9834-102  
Fax 0221 8284-0371  
claus.weber@lvr.de  
bodendenkmalpflege@lvr.de

08/17  
VIII  
lu  
(R) j.f.

### Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen

Ermittlung planerischer Grundlagen

Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Belange der Bodendenkmalpflege

Ihre Mail vom 22.5.2017

Sehr geehrte Frau Juszcak,

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die gewährte Fristverlängerung bedanken.

Wie Sie dem beigefügten archäologischen Gutachten entnehmen können, liegt Dormagen in einer Kulturlandschaft, die seit rund 7000 Jahren kontinuierlich besiedelt und überwiegend landwirtschaftlich genutzt wurde. Mit zunehmender Bevölkerungsdichte wurde die Naturlandschaft immer stärker in Anspruch genommen und zur Kulturlandschaft umgeformt. Dabei hinterließen alle Zeiten ihre Spuren als archäologische Befunde und Funde im Untergrund, die nach der Begriffsdefinition des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) als Bodendenkmäler bzw. vermutete Bodendenkmäler bezeichnet werden. Das Spektrum dieser archäologischen Hinterlassenschaft reicht von Feuersteinartefakten steinzeitlicher Werkplätze, über bronzezeitliche Gräberfelder, eisenzeitliche Siedlungsreste, römische Landgüter und das Militärlager Durnomagus, Wallreste mittelalterlicher Wehranlagen, die Klosterlandschaft Knechtsteden bis zu neuzeitlichen Hofwüstungen. Als archäologische Quellen beinhalten die Bodendenkmäler zahlreiche Informationen über unsere Geschichte, über

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

die Entwicklung von Lebensweise, Wirtschaftsform, Technik, Verkehr und allen anderen Aspekten unserer Kultur, die historisch nicht überliefert und nur mit archäologischen Mitteln zu erschließen sind.

Der größte Teil der archäologischen Bodenkunden ist bis heute unerkannt im Boden verborgen. Nur dort, wo prähistorische oder historische Anlagen obertägig sichtbar sind (z.B. Grabhügel, Landwehrwälle und Gräben) oder wo archäologische Befunde bzw. Funde erkennbar werden (bei Erdarbeiten, auf Ackerflächen oder im Luftbildbefund), können entsprechende Beobachtungen gemacht werden, durch die die „archäologische Landschaft“ ausschnittthaft erkennbar wird. So stellen auch die im Gebiet der Gemeinde Dormagen bisher bekannten archäologischen Fundstellen nur den derzeit bekannten Ausschnitt des gesamten Potenzials dar.

Für die bereits in die Denkmalliste eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler ist der Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW zwingend zu beachten. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Sichern heißt, den vorhandenen Bestand erhalten. Zielsetzung bei der Neuaufstellung des FNP sollte es – nicht zuletzt im Hinblick auf die Vermeidung von Konflikten zwischen Planungs- und Denkmalrecht in der verbindlichen Bauleitplanung – grundsätzlich sein, diesem Planungsleitsatz durch geeignete Darstellungen bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung Rechnung zu tragen.

Konflikte ergeben sich insbesondere dort, wo durch die Ausweisung neuer Baugebiete Bodendenkmäler betroffen sind. Dies ist beispielsweise bei der Anpassung Gohr Ortszentrum der Fall. Die bereits in die Denkmalliste eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler wurden nachrichtlich in den FNP übernommen und in ihren Abgrenzungen dargestellt.

Für das Gebiet der Gemeinde Dormagen liegen darüber hinaus zahlreiche Informationen zu archäologischen Fundstellen vor, d.h. zu Bereichen, aus denen archäologische Funde und/oder Befunde bekannt sind oder für die Hinweise auf ihre Existenz vorliegen. Diese ersten Indizien wurden bearbeitet, auch hinsichtlich der Erwartung auf weitere hier erhaltene archäologische Relikte und als sog. Archäologieflächen ausgewiesen (s. Karte bei der archäologischen Recherche).

Zwar sind die Archäologieflächen bislang nicht abschließend hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung, Erhaltung und Bedeutung untersucht worden. Die Indizien sowie die jeweilige Befunderwartung sind in diesen Flächen jedoch so konkret, dass sie als vermutete Bodendenkmäler gem. § 29 Abs. 1 DSchG NRW zu betrachten sind.

Eine Konkretisierung der bodendenkmalpflegerischen Belange wird für diese Bereiche in jedem Fall immer dann erforderlich werden, wenn aufgrund einer Planung die Beeinträchtigung der vermuteten Bodendenkmäler zu erwarten ist. Im archäologischen Gutachten wurden diese Bereiche einzeln dargestellt.

Fachlich-methodisch ist eine derartige Sachverhaltsermittlung nur durch geeignete Prospektionsmaßnahmen (Oberflächenbegehung, Geosondagen, Sondagen usw.) zu leisten. Derartige Prospektionsmaßnahmen bieten die Möglichkeit, durch die originale Bodendenkmalsubstanz nicht beeinträchtigende Mittel die Denkmalqualität und konkrete Abgrenzung eines Bodendenkmals zu klären.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Für die Flächen, zu denen bisher noch keinerlei Erkenntnisse vorliegen, sind abschließende Aussagen zur Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange derzeit nicht möglich. Das Fehlen konkreter Informationen in Bereichen, in denen systematische Ermittlungen noch nicht durchgeführt wurden, ist keinesfalls ein Indiz dafür, dass Bodendenkmäler nicht existieren. Es fehlt vielmehr die notwendige Beurteilungsgrundlage.

Hinweis: Die Daten zu Bodendenkmälern und Archäologieflächen kann ich Ihnen auch digital (als Shape-Files) zur Verfügung stellen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. C. Weber



Ø Kreishandwerkerschaft Niederrhein, Neuss

Handwerkskammer Düsseldorf

### Stadt Dormagen

Stadtplanung  
Fachbereich Städtebau  
Herrn Möckel  
41538 Dormagen

### Wirtschaftsförderung Standortberatung

Ihr Zeichen	1F61/61
Unser Zeichen	III-1/Sch-Ur/hei
Ansprechpartner	Frau Schulte-Urlitzki
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	claudia.schulte-uritzki@hwk-duesseldorf.de
Datum	31. Juli 2017

### Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dormagen

(Stand FNP-Vorentwurf: 04.04.2017)

**Hier: Unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Möckel,

mit Ihrem Schreiben vom 22. Mai 2017 baten Sie uns um Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen.

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt hat im Jahr 1980 Rechtskraft erlangt. Eine Neuaufstellung nach nunmehr 37 Jahren ist dringend geboten, da er als vorbereitender Bauleitplan die Grundlage der städtebaulichen Entwicklung des Stadtgebiets bildet und die konkurrierenden Raumansprüche koordinieren soll. Zwischenzeitlich hat sich der demographische Aufbau der Bevölkerung sowie die Flächen-, Standort- und Mobilitätsanforderungen verändert. Außerdem haben der Freiraum- und Umweltschutz sowie die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung an Gewicht gewonnen. Dementsprechend haben sich die Planungsziele für die Stadt verändert, die wir unterstützen.

Handwerksbetriebe decken eine große Breite unterschiedlichster Gewerke ab und haben daher auch sehr unterschiedliche Standortanforderungen hinsichtlich beispielsweise Lage, Qualität und Größe. Dementsprechend benötigen sie Flächen in allen Gebietskategorien – in Wohnlagen, in Mischgebieten wie auch in klassischen Gewerbe- und Industriegebieten. Hierauf möchten wir noch vertiefend eingehen:

### Wohnort-/ bzw. verbrauchernahe Standorte:

Für das einzelhandelsorientierte Handwerk sowie für handwerkliche Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe ist die Sicherung, Förderung und Entwicklung wohnortnaher Standorte von großer Bedeutung. Das Handwerk trägt in solchen Lagen zu lebendigen Quartieren mit kurzen Wegen bei, stellt eine wohnortnahe Versorgung sicher und schafft Arbeitsplätze vor Ort. Zukunftsfähige werden Städte also nur dann sein, wenn es gelingt in gewachsenen Lagen sowie an geeigneten Standorten

überwiegend wohnlich genutzter Areale auch wohnverträgliche Handwerksbetriebe zu erhalten bzw. zu entwickeln. Die Standortbelange der nicht störenden Handwerksbetriebe sehen wir mit dem Planentwurf abgesichert.

### Gemischte Bauflächen:

Mischbauflächen dienen u.a. denjenigen Handwerkbetrieben als Standort, die aufgrund ihrer Emissionen zwar nicht wohnbauflächenverträglich sind, aber nicht so stark stören, als dass sie auf eine Lage im Gewerbe- oder Industriegebiet angewiesen wären. Laut Flächennutzungsplanbegründung wird in der Stadt Dormagen innerhalb der gemischten Bauflächen eine Gleichrangigkeit von Wohnnutzungen und nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen angestrebt (vgl. STADT DORMAGEN 2017: Begründung zum Flächennutzungsplan, Teil A, S. 171). Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Bei der konkreten Darstellung der gemischten Bauflächen müssen wir allerdings feststellen, dass im FNP-Vorentwurf lediglich zwei neue Mischbauflächen dargestellt werden sollen, zugleich aber in großem Umfang Mischbauflächen reduziert werden sollen – sei es aus Gründen der Anpassung an die Bestandssituation oder aufgrund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen. Da Handwerksbetriebe ihren Standort insbesondere in solchen Lagen finden<sup>1</sup>, sehen wir dies kritisch.

Nach Prüfung der geplanten Neudarstellungen und Anpassungen möchten wir auf einige Flächen näher eingehen:

- Neudarstellung Flächen M 18.3 und M 41.3:

Wir schätzen die Standorte für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe als geeignet ein. Insofern begrüßen wir die geplante Neudarstellung von gemischten Bauflächen in Rheinfeld und Nievenheim.

- Anpassung (Reduzierung) „Stürzelberg Ortszentrum“:

In der Schulstraße findet sich ein Teil eines Schreinereibetriebes. Nach unserer Einschätzung ist dieser als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb i.S.d. BauNVO einzustufen. Um Nachbarschaftskonflikten vorzubeugen, sollte die gemischte Baufläche den Betrieb sowie das Nachbarhaus (Hausnummer 35) weiterhin einschließen.

### Gewerbliche Bauflächen:

Wie in der Begründung zum FNP-Vorentwurf dargelegt und wie in der integrierten Fachwerkstatt mit dem Schwerpunktthema „Wirtschaft/Verkehr“ näher ausgeführt, mangelt es in der Stadt Dormagen

---

<sup>1</sup> Zwei Drittel der Handwerksbetriebe im Kammerbezirk der Handwerkskammer Düsseldorf befinden sich in Mischgebieten (lt. Einschätzung des Betriebsinhabers). Vgl. HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF (2017): Umfrage zur Standortsituation und -zufriedenheit von Handwerksbetrieben, Pressemitteilung Nr. 18 vom 8. Mai 2017 sowie Pressestatement vom 8. Mai 2017 von Dr. Axel Fuhrmann zur Standortsituation.

an gewerbliche Bauflächen – auch für das Handwerk: So werden auch in Dormagen Flächen für gründungs-, erweiterungs- und verlagerungswillige emittierende Handwerksbetriebe gesucht (vgl. u.a. Begründung zum Flächennutzungsplan, Teil A, S.8, S.80, S.88ff). Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die vorhandenen Bauflächenreserven weitgehend erschöpft sind.

Gleichzeitig steht zu befürchten, dass die geplante Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen entsprechend RPD 06/2016 von 65,6 ha nicht dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Denn das der Bedarfsberechnung des RPD zugrunde liegende Siedlungsmonitoring nimmt Bezug auf das Jahr 2012. Seither haben sich die FNP-Reserven der Stadt Dormagen aufgrund eines erhöhten Flächenumsatzes aber nochmals um rd. 9,0 ha reduziert. Zudem unterliegen einige der neudargestellten Flächen laut Stadt Dormagen deutlichen Nutzungsrestriktionen (vgl. Begründung zum Flächennutzungsplan, Teil A, S. 89ff). Aus diesem Grund werden im vorliegend Planentwurf die Spielräume des RPD inkl. Zuschlag von 20 % voll ausgeschöpft.

Der Strukturwandel erfordert aber ein quantitativ und qualitativ bedarfsgerechtes Angebot von gewerblichen Flächen. Was das Handwerk betrifft, lassen sich die künftigen Flächenbedarfe aufgrund der Vielfalt oder Atypik der Betriebe sowie variierenden Betriebsgrößen nur schwer beziffern. Dies gilt insbesondere für den Planungshorizont eines Flächennutzungsplanes (hier rd. 15 Jahre anvisiert). Gleichwohl zeigt aber die Auswertung der Handwerksstatistik, dass der Unternehmensbestand von Handwerksbetrieben in der Stadt Dormagen noch ausbaufähig ist. Bezogen auf die Einwohnerzahl liegt dieser klar unter dem Landesdurchschnitt und dem Durchschnitt des Kreises Neuss<sup>2</sup>.

Deshalb ist bei der Darstellung von gewerblichen Bauflächen eine Angebotsplanung unerlässlich. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass alle 12 Einzelflächen, die als potenziellen Gewerbestandorte im Rahmen der Umweltprüfung untersucht wurden, als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden sollen. Darunter sind zwei Gewerbelagen, die wir für besonders handwerksgeeignet halten:

- Neudarstellung: Gewerbegebiet TOP-West in Horrem (Fläche G 16.8a/b),
- Neudarstellung gewerblicher Bauflächen Kruppstraße in Hackenbroich (Flächen G 12.11 und G 12.12):

Die Recherche in der Handwerksrolle belegt, dass in diesen Lagen bereits heute eine Vielzahl von Handwerksbetrieben ansässig ist. Darüber hinaus verfügen beiden Standorte über eine gute bis sehr gute Verkehrsanbindung an die BAB 57 (TOP West: direkte Anschlussstelle Horrem und Kruppstraße indirekt über die Kreisstraße 18). Die o.g. Erweiterungen werden daher insbesondere für Handwerksbetriebe von Interesse sein – zum einen für diejenigen Betriebe, die auf Synergieeffekte mit bereits ansässigen Betrieben setzten und zum anderen für Handwerksbetriebe, die eine verkehrsgünstige Lage in Richtung südliches Rheinland und das nördliche Rheinland/Ruhrgebiet benötigen.

<sup>2</sup> Unternehmen je 1.000 Einwohner, Stand Jahr 2015: Stadt Dormagen: 9,8, Land NRW: 10,7, Kreis Neuss: 11,1 (vgl. WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG 2015: Handwerksstatistik 2015/2016, S. 49; HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF 2016: Handwerk in Zahlen 2016, S. 21, IT.NRW 2017, z.T. eigene Berechnung).

Umsetzung auf Bebauungsplanebene:

Wir beobachten zunehmend, dass das produzierende, verarbeitende und serviceorientierte Gewerbe insbesondere innerhalb von Gewerbegebietslagen i.S.d. § 8 BauNVO immer häufiger in Flächenkonkurrenz zu Dienstleistungs- und Büronutzungen stehen. Damit die Nachfrage nach Gewerbeflächen für emittierende (Handwerks)Betriebe nicht zusätzlich erschwert wird, plädieren wir bei der bauleitplanerischen Umsetzung des FNPs dafür, im Entwurf als gewerbliche Bauflächen dargestellte Flächen in der verbindlichen Bauleitplanung – sofern immissionsschutzrechtlich möglich – vorwiegend für nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe i.S.d. § 8 BauNVO vorzuhalten.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass das Handwerk speziell auf verhältnismäßig klein parzellierte Gewerbeflächen angewiesen ist, die darüber hinaus bezahlbar sein müssen (vgl. HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF 2017: Umfrage zur Standortsituation und -zufriedenheit von Handwerksbetrieben, Pressemitteilung Nr. 18 vom 8. Mai 2017 sowie Pressestatement vom 8. Mai 2017 von DR. AXEL FUHRMANN zur Standortsituation). Wir bitten dies insbesondere bei der Erweiterung der Gewerbegebiete TOP West und Kruppstraße zu berücksichtigen.

Redaktioneller Hinweis:

Erlauben Sie uns abschließend noch einen kurzen redaktionellen Hinweis mit Bitte um Berichtigung: In der Planbegründung wird unter dem Kapitel „Wohnbauflächen“ auf das Kapitel zu den gemischten Bauflächen verwiesen. Dies wird allerdings mit Kapitel 27, anstatt mit Kapitel 28 benannt (vgl. Begründung zum Flächennutzungsplan, Teil A, S. 160, letzter Absatz).

Die Stellungnahme ist mit der Kreishandwerkerschaft Niederrhein als örtliche Vertretung des Handwerks abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
**HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF**



Claudia Schulte-Urlitzki  
Standortberaterin  
Bauleitplanung/Stadtentwicklung

333.45-22.2/17-003

Bonn, den 4.8.2017

## **Dormagen**

Neuaufstellung Flächennutzungsplan  
Archäologische Recherche

Im Stadtgebiet von Dormagen haben sich zahlreiche und bedeutende archäologische Relikte erhalten. Dazu gehören vor allem die Reste der römischen Besiedlung wie die Limesstraße und das Reiterlager Durnomagus sowie das Kloster Knechtsteden, aber auch zahlreiche Relikte urgeschichtlicher Besiedlungen, mittelalterlicher Dörfer und römischer Gutshöfe.

Die Besiedlung von Dormagen war und ist abhängig auch von den naturräumlichen Voraussetzungen, die in Dormagen als siedlungsgünstig anzusehen sind. Das Stadtgebiet von Dormagen liegt naturräumlich zwischen der Rheinebene im Osten und der Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrasse im Westen.<sup>1</sup> Die Feingliederung zeigt das westlich zur Hangkante der Ackerterrasse (etwa parallel zur B 477) fruchtbare Braun- und Parabraunerden aus Lössböden erhalten haben, die einen hohen landwirtschaftlich nutzbaren Wert besitzen. Es handelt sich um einen siedlungsgünstigen Raum.

Nach Osten folgt die ausgedehnte Bruchniederung (Hoeningener Bruch), die zwar einen hohen Nutzwert z.B. in der Grünlandbewirtschaftung besitzt, aber eher weniger für größere Ansiedlungen geeignet ist. Daran schließt sich nach Osten eine Hochfläche an, die wiederum gute Böden mit hohem landwirtschaftlichen Nutzen aufweist. Aber dieser Landschaftsraum ist stärker durch Hochflutrinne und Talrinne gegliedert, die den Einfluss des nahen Rheins widerspiegelt. Wiederum handelt sich um eine Zone mit siedlungsgünstigen Voraussetzungen.

Im Osten liegt die ausgeprägte Rheinniederung mit dem ehemaligen Rheinmäander südlich Zons, der weit ins Binnenland hineinreicht.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf wurde ein Fachbeitrag zur Kulturlandschaft erstellt, in dem die Landschaft hinsichtlich ihrer kulturhistorischen Bedeutung gegliedert und bewertet wurde.<sup>2</sup> In Dormagen sind drei Archäologische Bereiche und zwei Kulturlandschaftsbereiche betroffen: Archäologische Bereiche RPD I – Römischer Limes und Limesstraße, RPD II – Rhein und RPD XXVIII – Jülicher Lössbörde sowie Kulturlandschaftsbereiche 206 – Kloster Knechtsteden und 209 – Rheintal um Zons, Urdenbach und Haus Bürgel.

### RPD I – Römischer Limes und Limesstraße

Archäologischer Siedlungs- und Nutzungsraum der römischen Zeit. Grenzgebiet der römischen Provinz Niedergermanien zur nichtrömischen Germania Magna (Groß-Germanien). Erschließung durch die sog. Limesstraße, erbaut um das Jahr 20 n. Chr. rheinparallel lau-

<sup>1</sup> Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (Münster, Köln November 2007).

<sup>2</sup> Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (Köln 2013).

fender Verkehrsweg, als Nord-Süd verlaufende Fernverkehrsverbindung der beiden Provinzhauptstädte Mogontiacum (Mainz; Provinz Germania Superior) und Colonia Claudia Ara Agrippinensium (Köln; Provinz Germania Inferior), weiter als Fernverbindung nach Norden zu den Städten und Legionsstandorten Neuss, Xanten, Nijmegen und zur Rheinmündung in die Nordsee. Eine der drei römischen Reichsstraßen (viae publicae) im Rheinland. Meilensteinfunde entlang des Verlaufs belegen diesen Status ebenso wie die Aufführung in antiken Straßenverzeichnissen (Itinerarium Antoninii) und Kartenwerken (Tabula Peutingeriana). Die Straße behielt während der römischen Herrschaft den gleichen Verlauf, zum Teil deutlich von 4 auf 10 m Breite ausgebaut. Auch in nachrömischer Zeit eine der wichtigsten Fernverkehrsverbindungen entlang des Rheins; änderte sich erst mit dem Straßenbauprogramm preußischer Zeit.

Diese über 1.700 Jahre andauernde Kontinuität spiegelt sich noch heute in der auf 80% des Verlaufs nachweisbaren Lagetreue moderner Straßen über dem römischen Vorgänger. Der römische Straßenverlauf wirkt folglich noch heute prägend für das Verkehrsnetz und die Siedlungsstruktur entlang des Rheins.

Als Teil des Grenzsicherungssystems ist die Limesstraße einziger linearer Bestandteil der Grenze und somit verbindendes Element mit den anschließenden Grenzregionen in den Niederlanden und Rheinland-Pfalz. Sie schließt an die lineare Grenzsicherung des sog. Obergermanisch-Raetischen Limes an, der seit 2005 in die Liste der Welterbestätten der UNESCO aufgenommen ist.

Straßenbegleitend römische Infrastruktur wie Militärlager, zivile Siedlungen und Straßenstationen. Abzweigungen von der Limesstraße führen zu weiteren militärischen Standorten, zivilen Siedlungen und Landgütern, Anbindungen an die überregionalen und lokalen römischen Verkehrsnetze.

#### RPD II – Rhein

Archäologischer Nutzungsraum mit dem Rhein als bestimmendem Merkmal für die Entwicklung der Landschaft und der Kulturlandschaft im Rheinland. Terrassenlandschaft links und rechts des Rheins bietet durch fruchtbare Lössböden beste Voraussetzungen für eine agrarische Nutzung und damit verbundene Besiedlungen. In den Jungsteinzeiten und Metallzeiten bäuerliche Mischwirtschaft (u.a. Grünlandnutzung in den Auen) mit häufig einperiodigen Einzelgehöften. Neben agrarischer Nutzung Gewinnung und Verarbeitung anstehender Erze (Raseneisenerze). Rheinfurten u.a. bei Neuss / Düsseldorf (Düsselmündung), Naturpfade sowie Wegeverbindung entlang der Rheinniederung. Der Rhein dominierte als Gunst- und zugleich als Ungunstfaktor das anthropogene Verhalten. Bis zu den großen Rheinbegradigungen im 18./19. Jh. mehrfache Rheinverlagerungen mit Bildung von Altmäandern, Altarmen, Rheinschleifen und Rheinschlingen, Entstehung eines Mikroreliefs mit dadurch angepassten Besiedlungsstandorten. Rheinhochwässer bilden permanente Gefährdungen für die Ansiedlungen in Ufernähe. In den Auen und Altarmschleifen gute Erhaltungsbedingungen für geoarchäologische Relikte und Landnutzungsrelikte, wie Altdeiche mit ihren Zaunabdichtungen und Weidenmatten. Wichtige historische Funktionen als Grenzfluss, z.B. in der römischen Zeit (vgl. RPD I – Römischer Limes) und in der Neuzeit.

Kreuzungspunkte der hochwasserfrei gelegenen rheinparallelen Wege mit wichtigen Ost-West verlaufenden Verbindungen beförderten dortige Siedlungsentwicklung. In ur- und frühgeschichtlicher Zeit dominiert Landverkehr, ab der römischen Zeit verstärkt Schiffsverkehr (militärisch zur Grenzsicherung und zivil). Mit der Industrialisierung verstärkter Ausbau der Rheinschiffahrt mit Anlage neuer Häfen sowie Erschließung durch die Eisenbahn, die auch die flussabseits gelegenen Gebiete erschloss.

#### RPD XXVIII – Jülicher Lössbörde

Archäologischer Siedlungsgunstraum mit guten naturräumlichen Bedingungen mit ertragreichen Böden und ehemals gesicherter Wasserversorgung (rund 7000 archäologische

Fundplätze). – In den Niederungen und Talrinnen Konservierung geoarchäologischer Relikte. Durchgehende Besiedlung und Landnutzung von der Altsteinzeit bis heute. – Altsteinzeitliche und mittelaltsteinzeitliche Freilandstationen, Rastplätze, jungsteinzeitliche Siedlungskammern bzw. Rodungsinselformen mit Landnutzung und großflächigen Siedlungsrelikten (Bandkeramische Siedlungen), intensive römische Besiedlung und Nutzung (*villae rusticae*), Landnutzungsrelikte (Mergelgruben als Indizien für römische Felddüngung). – Frühmittelalterliche Besiedlung bevorzugt an ehemaligen römischen Straßen. – Mittelalterliche Siedlungen, Motten, Burgen, Feste Häuser, Grabenanlagen, Klöster, wüst gefallene Siedlungen mit ungestört von moderner Überbauung erhaltenen archäologischen Relikten. – Mühlenstandorte. – Relikte neuzeitlicher Ziegeleimanufakturen (Feldbrandöfen, Materialentnahmegruben).

#### RPD 206 Kloster Knechtsteden

Ehem. Prämonstratenserkloster mit romanischer Kirche und Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden des 19. Jh., auf sanfter Anhöhe über einem ehem. Rheinarm, von Osten weithin sichtbar gelegen; umgebende Freiflächen aus Wald- und Ackerland mit Entwässerungsgräben und Kopfweidenreihen. Ursprünglich innerhalb eines großen mittelalterlichen Bruchgebietes (Hoeninger Bruch), das bis in die 1920er Jahre trockengelegt wurde.

#### RPD 209 Rheintal um Zons, Urdenbach und Haus Bürgel

Großräumiger Kulturlandschaftsbereich im Bereich des verlagerten Rheins. – Linksrheinisch: Zons: überregional bedeutender Stadtkern (VLD 2010): ehem. kurkölnische Zollfeste Burg Friedestrom und Stadt mit mittelalterlicher Stadtmauer, Freiflächen zum Rhein, Stadtsilhouette von Osten. – In den Altrheinschleifen konservierte geoarchäologische Relikte, insbesondere zur Landschaftsgeschichte; auf linksrheinischer Hochfläche zahlreiche Relikte urgeschichtlicher, römischer und mittelalterlicher Besiedlung und Landnutzung; bei Zons Dachziegelofen als Relikt der neuzeitlichen Ziegelindustrie, damit verbunden großflächiger Abbau der Lössböden.

Im archäologischen Begutachtungsraum sind ausgeprägte Niederungen und Bruchlandschaften erhalten (Rheinaue, Hoeninger Bruch, Nievenheimer Bruch / Straberger Broich, Pletschbach, Kreuzbruch, Sasser Broich usw.). Über den Sanden und Kiesen der Hauptterrasse bildeten sich aus den anstehenden pleistozänen Lössen die fruchtbaren Braun- bzw. Parabraunerden. Die Oberfläche war ursprünglich stärker reliefiert, gegliedert durch heute weitgehend verfüllte Talrinnen. Diese naturräumlichen Bedingungen boten potenziell siedlungsgünstige Voraussetzungen, charakterisiert durch die Nähe zu Gewässern, Hanglagen und fruchtbare Böden.

In den Ablagerungen in Niederungen und Mooren haben sich regelhaft archäobotanische Relikte erhalten. Dazu zählen archäobotanische Reste (Pflanzenreste wie Früchte, Samen, Holz, Pollen und Sporen; Tierreste wie Knochen, Haut, Haare, Insektenkörper, Flügel, Chitinkörper und Koprolithen) und Artefakte aus organischem Material (z.B. Holzgeräte, Textilien, Leder). Für beide Gruppen gilt, dass sie sich unzerstört (und unverkohlt) nur unter feuchten Bodenbedingungen in Sümpfen, Mooren oder in grundwassergesättigten Böden erhalten können. Feuchtböden stellen – besonders in den von Natur aus moorarmen Altsiedelgebieten – immer ein seltenes und zugleich reiches Archiv der archäologischen Überlieferung dar.

Die heutigen Feuchtböden sind in den letzten 10.000 Jahren (Holozän) entstanden. Bis zum Neolithikum, dem Beginn von Sesshaftigkeit und Ackerbau vor 7.300 Jahren, kann mit Hilfe der archäobotanischen Reste die Umwelt der mesolithischen Jäger und Sammler rekonstruiert werden. Ab der ersten Beackerung des Landes im Neolithikum verändert der Mensch seine Umwelt massiv. Für die *off-site*-Archäologie, die sich den umgebenden

landwirtschaftlichen Nutzflächen (wie Gartenland, Acker, Weiden, Sammelareale, Waldnutzung) widmet, stellen die archäobotanischen Befunde die wichtigste Quelle dar.

Die nur in Feuchtböden erhaltenen Pollen und Sporen zeigen das Wald-Offenland-Verhältnis und können bis ins Detail die Nutzungssysteme (Wanderfeldbau, Viehwirtschaft, gedüngte Dauerfelder, Feldrandnutzung, Ruralvegetation etc.) und das, was der Mensch anbaute und sammelte, dokumentieren. Da die organische Substanz über die 14C-Methode zugleich gut datierbar ist, ist eine hohe zeitliche Auflösung möglich. Es gibt im Rheinland Kulturperioden, die, wie das Endneolithikum (3500 – 2220 v. Chr.), fast ausschließlich durch den archäobotanischen Befund einer intensiv genutzten Landschaft ohne die üblichen Überlieferungen der on-site-Archäologie (Pfosten, Gruben, Scherben, etc.) bekannt sind.

Der archäobotanische Befund besteht zwar zunächst aus natürlichen Komponenten (dem einzelnen Pflanzenrest, dem einzelnen Pollenkorn) – wie auch ein Holzgerät aus dem Rohstoff Holz besteht –, die Gesamtheit des in einem Feuchtboden erhaltenen archäobotanischen Befundes spiegelt jedoch die menschliche Nutzung der Landschaft wider. Archäobotanische Reste sind in diesem Sinn als Funde und Befunde zu werten, da sie Zeugen der kulturellen Tätigkeit des Menschen sind.

Des Weiteren bieten die Feuchtböden gute Erhaltungsbedingungen für Holz, wie Gebäudereste (beispielsweise von Mühlen, Motten, Befestigungsanlagen), Wegebefestigungen (Brücken, Bohlenwege, Stege), Relikte von Schifffahrt und Wasserbewirtschaftung (Schiffe, Boote, Flöße, Faschinen, Uferbefestigungen, Anlandestellen), Werkzeuge und Geräte (z. B. Holzgeschirr, Schaufeln) usw.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich in den Niederungen eingeschwemmte Funde wie Scherben, Steinartefakte und andere Artefakte erhalten haben können. Hierbei handelt es sich zwar um verlagerte Funde (also aus dem originalen Befunde herausgerisene Funde), die aber einen deutlichen Hinweis auf in den angrenzenden Hängen erhaltene archäologische Befunde (wie Hausgrundrisse, Gruben, Brunnen usw.) geben. Diese Funde können bei Erdeingriffen aufgedeckt und unbeobachtet beseitigt werden; damit gingen wertvolle Informationen zur historischen Entwicklung und zur Landschaftsnutzungsgeschichte verloren.

In Dormagen sind folgende Bodendenkmäler erfasst:

BD-Nr.	Bezeichnung
NE 003	Burg Hackenbroich
NE 052	Römisches Auxiliarkastell
NE 053	Stadtbefestigung Zons
NE 053a	Schloss Friedestrom
NE 053b	Altstadt Zons
NE 055	Römische Militärziegelei
NE 065	Grabhügel
NE 073	Kloster Knechtsteden
NE 083	Sankt Pankratius Kirche
NE 084	Mittelsteinzeitlicher Fundplatz

NE 108	Römerkeller
NE 119	"Dachziegelöfen"
NE 127	Brunnen, Pfarrhaus
NE 128	Kirche St. Odilia
NE 135	Vorfeld des römischen Reiterkastells Durnomagus

Durch Fundmeldungen, Beobachtungen, Untersuchungen und Ausgrabungen sind im Stadtgebiet von Dormagen zahlreiche Fundstellen ermittelt und dokumentiert worden. Die meisten davon sind bislang nicht abschließend hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung, Erhaltung und Bedeutung untersucht und bewertet worden. In der beiliegenden Karte werden daher Archäologieflächen ausgewiesen, in denen aufgrund der vorliegenden archäologisch-kulturlandschaftlichen Kenntnisse eine erhöhte Erwartung von vermuteten und erhaltungswürdigen Bodendenkmälern vorliegt. Die Archäologieflächen setzen aus zumeist aus mehreren Nutzungsperioden zusammen, da sich urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Siedlungen und Nutzungsräume häufig überlagern.

Dargestellt sind folgende Archäologieflächen:

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Zeitstellung</i>
1	Limesstraße	Römisch
2	Siedlungsplatz	Metallzeiten – Römische Zeit
3	Siedlungsplatz	Römische Zeit
4	Siedlungsplatz	Metallzeiten
5	Stürzelberg	Mittelalter - Neuzeit
6	Heckhof	Mittelalter – Neuzeit
7	St. Peter	Mittelalter – Neuzeit
8	Siedlungsplatz	Römische Zeit
9	Siedlungsplatz	Römische Zeit
10	Siedlungsplatz	Metallzeiten
11	Siedlungsplatz	Römische Zeit
12	Siedlungsplatz	Römische Zeit
13	Siedlungsplatz	Steinzeiten – Metallzeiten
14	Delrath	Mittelalter – Neuzeit
15	Siedlungsplatz	Metallzeiten
16	Siedlungsplatz	Römische Zeit
17	Siedlungsplatz	Römische Zeit
18	Siedlungsplatz	Metallzeiten
19	Siedlungsplatz	Römische Zeit
20	Siedlungsplatz	Römische Zeit
21	Siedlungsplatz	Steinzeiten

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Zeitstellung</i>
22	Siedlungsplatz	Metallzeiten
23	Siedlungsplatz	Römische Zeit
24	Siedlungsplatz	Steinzeiten
25	Siedlungsplatz	Römische Zeit
26	Zons	Mittelalter – Neuzeit
27	Ziegelei	Neuzeit
28	Siedlungsplatz	Römische Zeit
29	Siedlungsplatz	Metallzeiten
30	Siedlungsplatz	Römische Zeit
31	Siedlungsplatz	Römische Zeit
32	Siedlungsplatz	Metallzeiten
33	Siedlungsplatz	Römische Zeit
34	Hof Weidenpesch	Mittelalter – Neuzeit
35	Rheinfeld	Mittelalter – Neuzeit
36	Wüstung	Mittelalter
37	Hof Piwipp	Mittelalter – Neuzeit
38	Siedlungsplatz	Römische Zeit
39	Militärlager Durnomagus	Römische Zeit
40	Dormagen	Mittelalter – Neuzeit
41	Nievenheimer Mühle	Mittelalter – Neuzeit
42	Siedlungsplatz	Römische Zeit
43	Siedlungsplatz	Steinzeiten
44	Siedlungsplatz	Römische Zeit
45	Sülzhof	Mittelalter – Neuzeit
46	Siedlungsplatz	Metallzeiten
47	Nievenheim	Mittelalter – Neuzeit
48	Siedlungsplatz	Römische Zeit
49	Siedlungsplatz	Römische Zeit
50	Übergang Nordbach	Mittelalter – Neuzeit
51	Ückerath	Mittelalter – Neuzeit
52	Siedlungsplatz	Römische Zeit
53	Siedlungsplatz	Römische Zeit
54	Siedlungsplatz	Römische Zeit
55	Siedlungsplatz	Metallzeiten
56	Siedlungsplatz	Römische Zeit

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Zeitstellung</i>
57	Siedlungsplatz	Römische Zeit
58	Hofwüstung	Mittelalter
59	Siedlungsplatz	Römische Zeit
60	Siedlungsplatz	Metallzeiten
61	Horrem	Mittelalter – Neuzeit
62	Siedlungsplatz	Römische Zeit
63	Siedlungsplatz	Römische Zeit
64	Siedlungsplatz	Steinzeiten
65	Siedlungsplatz	Metallzeiten
66	Straberg	Mittelalter – Neuzeit
67	Siedlungsplatz	Römische Zeit
68	Siedlungsplatz	Metallzeiten
69	Siedlungsplatz	Römische Zeit
70	Siedlungsplatz	Metallzeiten
71	Siedlungsplatz	Römische Zeit
72	Siedlungsplatz	Römische Zeit
73	Siedlungsplatz	Römische Zeit
74	Siedlungsplatz	Römische Zeit
75	Siedlungsplatz	Römische Zeit
76	Siedlungsplatz	Römische Zeit
77	Kloster Knechtsteden	Mittelalter – Neuzeit
78	Siedlungsplatz	Römische Zeit
79	Siedlungsplatz	Steinzeiten – Metallzeiten
80	Siedlungsplatz	Römische Zeit
81	Siedlungsplatz	Römische Zeit
82	Siedlungsplatz	Römische Zeit
83	Siedlungsplatz	Metallzeiten
84	Siedlungsplatz	Römische Zeit
85	Delhoven	Mittelalter – Neuzeit
86	Blechhof	Mittelalter – Neuzeit
87	Siedlungsplatz	Römische Zeit
88	Siedlungsplatz	Römische Zeit
89	Jussenhoven	Mittelalter – Neuzeit
90	Siedlungsplatz	Römische Zeit
91	Siedlungsplatz	Römische Zeit

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Zeitstellung</i>
92	Werderhof	Mittelalter – Neuzeit
93	Siedlungsplatz	Steinzeiten
94	Siedlungsplatz	Römische Zeit
95	Siedlungsplatz	Römische Zeit
96	Neuer Sassenhof	Neuzeit
97	Sassenhof	Mittelalter – Neuzeit
98	Siedlungsplatz	Römische Zeit
99	Hackenbroich	Römische Zeit, Mittelalter – Neuzeit
100	Siedlungsplatz	Römische Zeit
101	Siedlungsplatz	Mittelalter – Neuzeit
102	Siedlungsplatz	Römische Zeit
103	Siedlungsplatz	Steinzeiten
104	Siedlungsplatz	Römische Zeit
105	Siedlungsplatz	Metallzeiten
106	Siedlungsplatz	Römische Zeit
107	Hackhausen	Mittelalter – Neuzeit
108	Siedlungsplatz	Metallzeiten
109	Siedlungsplatz	Römische Zeit
110	Siedlungsplatz	Metallzeiten, Römische Zeit
111	Siedlungsplatz	Römische Zeit
112	Siedlungsplatz	Römische Zeit
113	Siedlungsplatz	Römische Zeit
114	Gohr	Mittelalter – Neuzeit
115	Wüstung Burg Hosch	Mittelalter
116	Bieneshof	Mittelalter – Neuzeit
117	Siedlungsplatz	Römische Zeit
118	Siedlungsplatz	Steinzeiten
119	Siedlungsplatz	Steinzeiten, Metallzeiten
120	Schleierhof	Mittelalter – Neuzeit
121	Siedlungsplatz	Römische Zeit
122	Siedlungsplatz	Metallzeiten
123	Siedlungsplatz	Mittelalter
124	Siedlungsplatz	Römische Zeit
125	Bergerhof	Mittelalter – Neuzeit
126	Siedlungsplatz	Metallzeiten

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Zeitstellung</i>
127	Broich	Mittelalter – Neuzeit
128	Siedlungsplatz	Steinzeiten

Es liegen zahlreiche Hinweise auf **urgeschichtliche Siedlungsplätze** im archäologischen Begutachtungsraum vor. Diese Siedlungen der Jüngere Steinzeiten und Metallzeiten (6. Jt. – 1. Jt. v. Chr.) sind regelmäßig an den als Verfärbungen erhaltenen Resten der ehemaligen Holzhäuser und Gruben sowie den darin befindlichen zeittypischen Funden (Gefäßscherben, Werkzeuge usw.) nachweisbar. Als Hüttenlehm wird Lehmverstrich der Fachwerkhäuser bezeichnet, die bei einem Brand zerstört wurden, sodass sich der Lehm verfestigte und über die Zeit hinweg bis heute erhalten blieb. Bei den Erdverfärbungen handelt es sich um Reste von Eintiefungen in den anstehenden Boden. Dies sind Feuerstellen (z. B. Herde o. Ä.), Gruben (z. B. Lehmentnahmegruben, Vorratsgruben, Abfallgruben usw.), Pfostengruben (Standort der tragenden Pfosten der Ständerbauten), Brunnen, Wasserentnahmestellen, Gräben (z. B. Umfassungsgräben, Flurgrenzen), Gräber (Körpergräber, Brandgräber sowie Umfassungsgräben der ehemaligen Grabhügel) usw. Diese Eintiefungen sind im Laufe der Zeit verfüllt worden und heute auf Höhe des ungestörten Bodens als Erdverfärbungen zu erkennen. Die in den Verfüllungen enthaltenen Funde ermöglichen die genaue Datierung der Fundplätze, damit Erkenntnisse zur Geschichte des Siedlungsplatzes, und vermitteln darüber hinaus Aufschlüsse zum Leben und Handeln der Menschen (z. B. Speisereste). Die Reste der Siedlungen, der zugehörigen Gräberfelder und die darin befindlichen Funde sind als Zeugnisse der Geschichte zu werten, da sie Informationen zum Leben und Arbeiten der Menschen, zur landwirtschaftlichen Nutzung, zur Verarbeitung von natürlichen Ressourcen (z. B. Feuersteinknollen, Metalle) sowie zum Handel und zur Sozialstruktur tragen.

Die archäologischen Plätze umfassen zumeist Relikte von mehreren, aufeinander folgenden Siedlungsperioden. Die Holzhäuser verfielen nach etwa einer Generation Nutzung und wurden in der Regel in der Nähe des alten Standplatzes neu errichtet. Im Laufe langjähriger Belegung über mehrere Generationen hinweg entstehen großräumige Siedlungsareale, die mehrere Hektar umfassen können.

In der **römischen Zeit** lag Dormagen im Bereich des Limes, der nassen Reichsgrenze des Rheins. Entlang der Grenze führte die Limesstraße, die die zivilen Orte und militärischen Lager miteinander verband. Das Militärlager Durnomagus im Ortszentrum von Dormagen ist eines der bedeutenden Lager am Niederrhein, da es zum einen gut erhalten ist und zum anderen wissenschaftlich intensiv untersucht und erforscht werden konnte. Vom Militärlager bzw. von der Limesstraße aus gingen weitere Straßen in das Landesinnere. Dieses war vollflächig erschlossen und wurde überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Davon zeugen die zahlreichen römischen Siedlungsplätze, bei denen es sich in der Regel um Landgüter handelte. Diese bestanden in der Regel aus einem repräsentativen, ziegelgedeckten Haupthaus und mehreren Nebengebäuden, wie Badehäusern, Gesindehäusern, Scheunen, Stallungen, Speichern, Werkstätten und anderen Gebäuden. Davon haben sich im Boden Mauerfundamente, Pfostengruben, Abfallgruben, Fußböden usw. erhalten. Zu den Hofflächen gehören zudem Gärten, Wiesen, Weiher, Wege usw. Diese Hofanlagen waren von einem Graben und/oder einer Palisade begrenzt und konnten, wie die Grabungen in den Rheinischen Braunkohletagebauen belegten, Größen bis zu 5 ha einnehmen. Außerhalb der Hofanlagen befanden sich regelmäßig feuergefährliche Werkstattbereiche, kleine Gräberfelder, private Heiligtümer sowie die Anbindung an das überörtliche Wegenetz. Teilweise wurden sie durch lokale Leitungen mit Frischwasser versorgt. Die Höfe waren umgeben von den landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie Äckern, Weide- und Brachflächen, Gewässern, Wäldern usw. Diese Landgüter enthalten für die

wissenschaftliche Forschung jeweils einzigartige Informationen über die lokale Bevölkerung und deren Leben und Handeln. Sie waren eingebunden in ein lokales und überregionales Netz von Wirtschaftsbetrieben, da in den Landgütern über die lokale Versorgung mit einheimischen Produkten hinaus zusätzliche handwerkliche oder gewerbliche Tätigkeiten, wie z. B. Töpfereien, Glasmachereien, Metallverarbeitungen usw., erfolgten. Dies vermittelt ein Bild zur damaligen Wirtschafts- und Infrastruktur.

In der **fränkisch-merowingischen Zeit** (5.–9. Jh. n. Chr.) gibt es nur sehr wenige konkrete Indizien für eine Besiedlung der Region. Typische Anzeiger für Siedlungen sind die großen Reihengräberfelder, in denen die Gräber in langen Reihen angelegt wurden.

Die **mittelalterliche Wiederbesiedlung** in den ländlichen rheinischen Gebieten beginnt in der fränkisch-karolingischen Zeit ab dem 9. Jh. n. Chr. Dazu gehören Einzelhöfe und kleine, weilerartige Siedlungen. Aus diesen können im Laufe der Zeit die heutigen Siedlungen und Städte entstehen. Sie können aber auch aufgegeben werden und tragen dann als „Wüstungen“ wertvolle Informationen für die wissenschaftliche Forschung. Von diesen archäologischen Plätzen haben sich im Boden Mauerfundamente, Pfostengruben, Wandgräbchen von Fachwerkbauten, Abfallgruben, Vorratsgruben, Fußböden, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde erhalten. Zu den Hofflächen gehören zudem Gärten, Wiesen, Weiher, Wege, Begrenzungsgräben usw. Befestigte Anlagen wie Ringwallanlagen, Motten, Burganlagen, feste Häuser, Grabenanlagen sind in der Regel durch eine begrenzende Befestigung gekennzeichnet. Diese kann aus einer Kombination mit Graben, Wall oder Mauer bestehen. Über den Graben führt in der Regel eine hölzerne Brücke. Die frühen Innenbauten bestanden aus Holz, wie Fachwerkbauten. Ab dem 13. Jh. beginnt im Rheinland der Ausbau der Burganlagen mit Ziegel bzw. Bruchsteinen. Fachwerkbauten bleiben aber in den Nebengebäuden gebräuchlich. Vor den Burganlagen entstand in der Regel eine kleine Ansiedlung für die Bediensteten der Herrschaften. Hier finden sich ebenfalls Fachwerkbauten (Pfostengruben, Wandgräbchen, kleine Steinfundamente), Brunnen, Abfallgruben usw.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wurden auf den Seiten 161 – 181 Neudarstellungen und Anpassungen/Umwidmungen ausgewiesen. In diesen Flächen gibt es erkennbare Konflikte mit Bodendenkmälern bzw. Archäologieflächen (s. Einzelkarten):



Neudarstellungen Anpassungen	Archäologie- fläche	Beschreibung
W 12.2 Hackenbroich – Raif- feisenstraße	99	Römischer Siedlungsplatz, mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlung Hackenbroich
W 31.2 Gohr – Bergheimer Straße / Remrather Weg	114	mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlung Gohr, steinzeitlicher bis metallzeitlicher Siedlungsplatz
W 31 .2a Gohr – Bruder- schaftsweg / Jägerweg	119	
W 31.3 Gohr – Weidenstraß- weg / Jägerweg		
W 42.2 Ückerath – Forst- hausstraße / Gnadenthaler Weg	52 53	Römische Siedlungsplätze
W 41.11 Nievenheim – Se- bastianusstraße	47 53	mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlung Nieven- heim, Römischer Siedlungsplatz

Neudarstellungen Anpassungen	Archäologie- fläche	Beschreibung
W 35.5 Delrath – Am Quirirushof (östl.)	14	mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlung Delrath
W 43.2 Delrath – Am Latourshof / westl. Bahnhof Nievenheim	43	steinzeitlicher Siedlungsplatz
W 43.4 Delrath – Konradslöcher Weg / Elverkumer Weg	8	römischer Siedlungsplatz
W 51.1 Zons – Nievenheimer Straße / südöstl. der Hannepützheide	24 25	steinzeitliche und römische Siedlungsplätze
W 41.12 Nievenheim – Am Schwimmbad	43 44 45	steinzeitliche und römische Siedlungsplätze, mittelalterlicher bis neuzeitlicher Stürzelhof
W 12.3 Hackenbroich – Dormagener Straße	99	Römischer Siedlungsplatz, mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlung Hackenbroich
W 11.3 Dormagen-Mitte – Nettergasse	39	Römisches Militärlager Durnomagus
W 41.7 Nievenheim – Am Lindgen / Am Felder Hof	44	Römischer Siedlungsplatz
Anpassung Stürzelberg Ortszentrum	5	mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlung Stürzelberg
Anpassung Rheinfeld Ortszentrum	35	mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlung Rheinfeld
Anpassung Dormagen Mitte – östl. Ortsrand	38 39 40	römischer Siedlungsplatz, römisches Militärlager Durnomagus; mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlung Dormagen
Anpassung Delhoven Ortszentrum	85	mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlung Delhoven
Anpassung Gohr Ortszentrum	113 114 116	Römischer Siedlungsplatz, mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlung Gohr, Bieneshof
Anpassung Broich Ortszentrum	127	mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlung Broich
G 43.10 Silbersee – Stuttger See	3	Römischer Siedlungsplatz
G 53.8 Heerschleide Nord – Edisonstraße	15	Metallzeitlicher Siedlungsplatz
G 43.8 Herrschleide Süd – Ernteweg	16	Römischer Siedlungsplatz
G 16.8b Horrem – Erweiterung TOP West	74	Römischer Siedlungsplatz

Neudarstellungen Anpassungen	Archäologie- fläche	Beschreibung
G 11.4 Dormagen-Mitte - Erweiterung CHEMPARK	89	mittelalterlicher bis neuzeitlicher Siedlungsplatz Jussenhoven

*Dr. Weber*

Dr. C. Weber



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 61, 40200 Düsseldorf

Stadt Dormagen  
Stadtplanung  
Fachbereich Städtebau  
Mathias-Giesen-Straße 11  
41539 Dormagen



**Kontakt**

Frau Fluck  
Zimmer  
4045  
Telefon  
0211.89-96772  
Fax  
0211.89-36772  
E-Mail  
ina.fluck@  
duesseldorf.de  
Datum  
04.08.2017  
AZ  
61/2 -Fl

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dormagen**

hier: **Ermittlung der planerischen Grundlagen**

**Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Abstimmung mit den Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

→ FBL 61 z.4.

08./'17  
Rjit.

Sehr geehrter Herr Möckel,

für die frühzeitige Einbindung in den Erarbeitungsprozess Ihres neuen Flächennutzungsplans im Rahmen der Abstimmung und Beteiligung nach BauGB bedanke ich mich und nehme wie folgt Stellung:

**Stadtklima**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat 1995 eine Klimaanalyse erstellt, die 2012 fortgeschrieben und deutlich erweitert wurde. Auf Grundlage dieser Klimaanalyse wurden für das Stadtgebiet Düsseldorf Planungsempfehlungen abgeleitet und in der Planungshinweiskarte für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2012) abgebildet. Die Planungsprioritäten werden dabei auf Basis von Last- und Ausgleichsräumen festgelegt und mit Hilfe von lokalen Hinweisen zu Maßnahmen und zum Luftaustausch gekennzeichnet. Die in der Karte enthaltenen Planungsempfehlungen sind Rahmenvorgaben, die der Bauleitplanung als Orientierung dienen sollen. Das Ziel der Planungshinweiskarte ist die Schaffung einer klimatischen Situation, die nicht zu extremen Belastungen führt bzw. diese abbaut.

Die Planungshinweiskarte kann unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

<https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt19/umweltamt/luft/pdf/planungshinweiskarte.pdf>

Die Planungshinweiskarte für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2012) stellt auch dar, dass sich einer der regional bedeutsamen Ausgleichsräume für Düsseldorf auf dem Stadtgebiet von Dormagen fortsetzt. Eine entsprechende blau-weiße Schraffur

**Telefonzentrale**  
0211.89-91

**Internet**  
[www.duesseldorf.de/  
stadtplanungsamt.html](http://www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt.html)  
planung@  
duesseldorf.de

**Sprechzeiten**  
Dienstag und Donnerstag  
9.00 bis 13.00 Uhr

**Bus**  
780, 782, 785  
Feuerbachstraße oder  
Uni-Kliniken  
SB50, 723, 827  
Uni-Kliniken

**Bahn**  
704, 706  
Auf'm Hennekamp

**S-Bahn**  
S1, S6  
D-Volksgarten  
S8, S11, S28  
D-Bilk

**Bankkonto**  
Stadtsparkasse  
Düsseldorf  
IBAN DE61 3005 0110  
0010 0004 95  
BIC DUSSEDDXXX

**Gläubiger-ID**  
DE15DUS00000011727



weist auf den über die Stadtgrenze hinausgehenden regional bedeutsamen Ausgleichsraum hin (siehe Anlage 1). Dieser zusammenhängende Ausgleichsraum erstreckt sich zwischen Neuss und dem südwestlichen Düsseldorfer Stadtgebiet, umfasst die Rheinuferzonen und die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiflächen zwischen den Rheinschleifen und damit auch das Stadtgebiet von Dormagen. Eine besondere Bedeutung kommt hier dem Gebiet des Zonser Grind zu.

Dieser regional bedeutsame Ausgleichsraum bietet große Flächen für eine nächtliche Kaltluftproduktion und erfüllt in Zusammenwirken mit der Leitfunktion des Rheins eine wichtige Aufgabe als Frischluftlieferant für die angrenzenden bebauten Gebiete. Daher empfiehlt die Planungshinweiskarte für Düsseldorf u.a., diesen Ausgleichsraum großräumig zu erhalten, eine Verdichtung zu vermeiden und den Versiegelungsgrad nicht zu erhöhen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dormagen bleibt die für den gemeinsamen regional bedeutsamen Ausgleichsraum wichtige Fläche des Zonser Grind unangetastet. Hingegen sind die geplante Veränderungen der Flächennutzung südlich des Silbersees und die damit einhergehende Erhöhung der Versiegelung für den gemeinsamen Ausgleichsraum aus klimatischer Sicht nicht positiv zu bewerten. Aufgrund der Gesamtgröße des Ausgleichsraums der Rheinschleifen ist allerdings nicht von erheblichen klimatischen Beeinträchtigungen für das Düsseldorfer Stadtgebiet auszugehen.

### **Naturschutz**

In Bezug auf die Neuausweisung und Erweiterungen der Gewerbeflächen 43.5, 43.6, 43.10 und 43.11 teilt die Stadt Düsseldorf die im Umweltbericht dargelegten Einschätzungen der Stadt Dormagen.

Die Prüfflächen-Nr. 43.5 und 43.6 (Gewerbe) waren in Teilen bereits im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen dargestellt, wurden aber bis heute nicht realisiert. Alle oben genannten Flächen sind bisher nicht versiegelt und haben sich zu extensiven, offenen Brachflächen entwickelt. Die zusammenfassenden Bewertungen der Umweltauswirkungen, die im Anhang II des Umweltberichts zum FNP-Vorentwurf der Stadt Dormagen dargelegt sind, stuft die Konfliktdichte überwiegend als "sehr erheblich" ein, nur bei der Flächen 43.11 liegt diese Einschätzung bei „erheblich“. Die Einschätzungen erfolgten insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits verschiedenste Nachweise von planungsrelevanten Arten bekannt sind und somit ein artenschutzrechtlicher Konflikt gegeben ist. Die Stadt Düsseldorf teilt diese Einschätzungen.

Würden die o. g. Gewerbeflächen zukünftig tatsächlich umgesetzt werden, würde sich der artenschutzrechtliche Konflikt auch auf das Stadtgebiet von Düsseldorf erstecken, da nordöstlich an die o. g. Gewerbeflächen das Naturschutzgebiet „Himmelgeister Rheinbogen“ angrenzt.

Bei der Erstellung des Grünordnungsplanes 2025 „rheinverbunden“ der Stadt Düsseldorf konnte nachgewiesen werden, dass ein Austausch von Arten zwischen



den Gebieten westlich und östlich des Rheins stattfindet, der Rhein also kein Hindernis darstellt. (s. hierzu auch Anlage 2: GOP 2025 der Stadt Düsseldorf, Plan 04 „Biotopverbund“)

Der „rheinverbunden. Grünordnungsplan 2025 der Stadt Düsseldorf“ kann im internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.duesseldorf.de/stadtgruen/freiraumplanung/gruenordnungsplan/rheinverbunden-gruenordnungsplan-2025.html>

Die naturnahen, un bebauten und unversiegelten Flächen am Silbersee bilden daher einen wichtigen Bestandteil des Biotopverbundes zum Naturschutzgebiet "Himmelgeister Rheinbogen" auf Düsseldorfer Stadtgebiet. Ein direkter funktionaler Zusammenhang innerhalb des Biotopverbundes entlang des Rheins, aber auch über die Freiflächen in West-Ost-Achse, ist von sehr großer Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Belange des Artenschutzes. Die Stadt Neuss stellt u. a. aus diesem Grund als Konsequenz in ihrem FNP die nördlich angrenzenden Flächen als "Maßnahmenflächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft" dar.

Neben den Auswirkungen auf den Artenschutz im Naturschutzgebiet "Himmelgeister Rheinbogen" auf Düsseldorfer Stadtgebiet wären auch die Auswirkungen der Immissionen der neu entstehenden Gewerbegebiete auf eben dieses Naturschutzgebiet zu untersuchen. Benachbarte Planungen des Gewerbe- und Industriegebietes der Stadt Neuss (nördlich unmittelbar angrenzend) und in Düsseldorf Reizholz (südlich angrenzend) können dabei als Vorbelastung gesehen werden.



### Zusammenfassung

Die Stadt Düsseldorf schätzt die klimatischen Auswirkungen auf den regional bedeutsamen Ausgleichsraum zwischen Neuss, dem südwestlichen Düsseldorfer und dem Stadtgebiet von Dormagen nicht als erheblich ein, wenn gleich die Entwicklung neuer Gewerbeflächen südlich des Silbersees generell der Funktion des Ausgleichsraums entgegen steht.

Die Umsetzung eben dieser neuen Gewerbeflächen (43.5, 43.6, 43.10 und 43.11) kann einen artenschutzrechtlichen Konflikt in sich bergen, wenn der Austausch der Arten innerhalb des Biotopverbundes entlang des Rheins, aber auch über die Freiflächen der West-Ost-Achse bis in das Naturschutzgebiet „Himmelgeister Rheinbogen“, beeinträchtigt wird. Dies ist zu prüfen.

Auch die Emissionen der neuen Gewerbeflächen können in Bezug auf ihren Einfluss auf das Naturschutzgebiet „Himmelgeister Rheinbogen“ Probleme bergen. Dies ist ebenfalls zu prüfen.

Sollten die Prüfungen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Himmelgeister Rheinbogen“ auf Düsseldorfer Stadtgebiet ergeben, bestehen seitens der Stadt Düsseldorf keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ruth Orzessek-Kruppa  
Amtsleiterin

Anlage 1:

Auszug aus der Planungshinweiskarte für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2012)

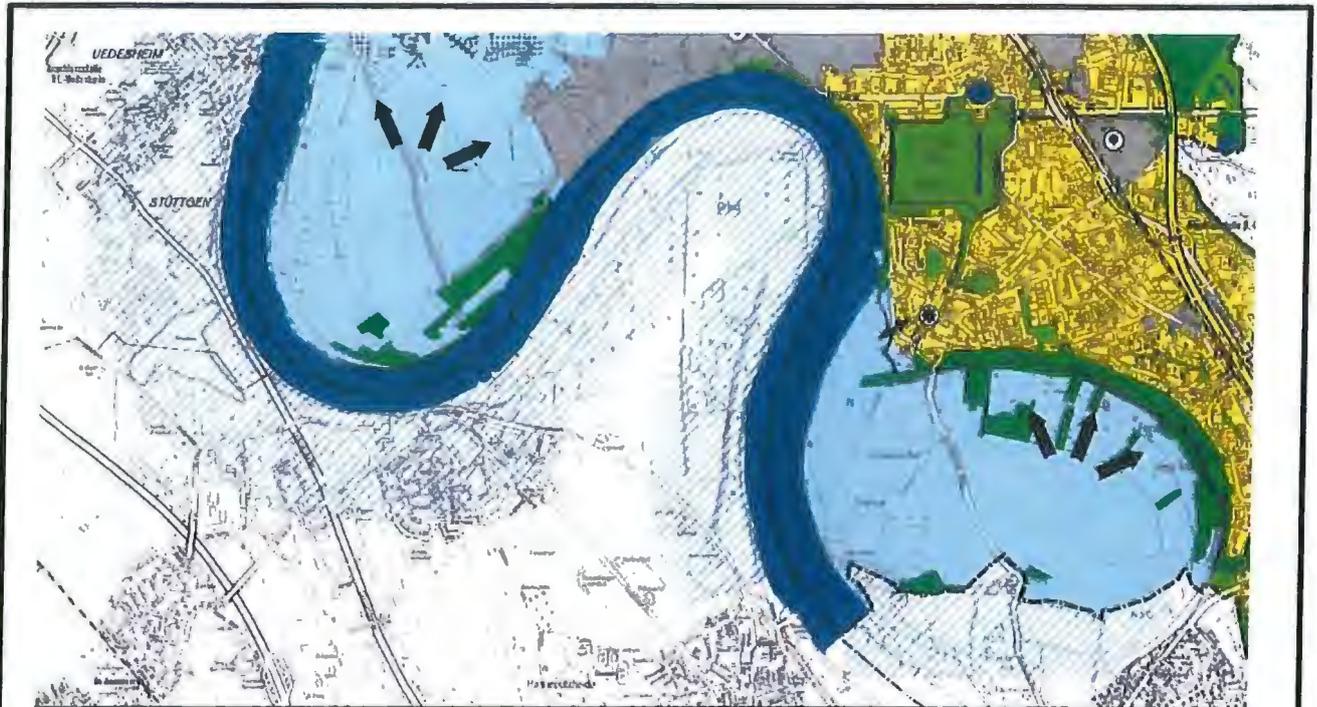
Anlage 2:

GOP 2025 der Stadt Düsseldorf, Plan 04 „Biotopverbund“

Anlage 3:

Auszug aus „rheinverbunden. GOP 2025 der Stadt Düsseldorf“, Gebiet an der Stadtgrenze zu Dormagen

**Anlage 1:** Auszug aus der Planungshinweiskarte für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2012)



### Ausgleichsräume

#### Regional bedeutsamer Ausgleichsraum

Großräumiger Erhalt, Verdichtung vermeiden, Versiegelungsgrad nicht erhöhen, Emissionen reduzieren, keine zusätzlichen Emittenten zulassen.

#### Übergangsbereiche des Freilandklimas

Die regional bedeutsamen Ausgleichsräume enden nicht an den Stadtgrenzen.

#### Bioklimatischer Ausgleichsraum Wald

Erhalten, vergrößern und ausbauen (besonders an den Rändern), Vernetzung einzelner Waldparzellen herstellen.

#### Bioklimatischer Ausgleichsraum Gewässer

Sicherung der Belüftungsfunktion, Uferbereiche freihalten, in der Übergangszone zum Gewässer Bebauung auflockern, keine Bauriegel zulassen.

#### Städtische Grünzüge mit bioklimatischer und immissionsklimatischer Bedeutung

Erhalt und Ausbau, keine zusätzliche Versiegelung, Entsiegelung vorsehen, Vernetzung einzelner Grünflächen, große Grünanlagen (> 10 ha) zur umgebenden Bebauung öffnen, Schaffung verschiedener Mikroklimata durch abwechslungsreiche Bepflanzung (Wiesen, Busch- und Baumgruppen).

### Lasträume

#### Lastraum mit überwiegend mittlerer bis lockerer Bebauung

Günstige Bebauungsstrukturen erhalten, Reduktion der Verkehrs- und Hausbrandemissionen, kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorsehen.

#### Lastraum der Gewerbe- und Industrieflächen

Freihalten von Belüftungsbahnen, Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen, Reduzierung des Verkehrs. Aufbau von Gehölz- und Baumreihen im Übergangsbereich zu angrenzender Wohnbebauung.

#### Luftaustauschfunktion

Luftaustauschbedingungen fördern, keine dichte Bebauung und keine Riegelbildung zulassen.

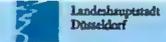
#### Frischluftinzugsgebiet

Keine Emittenten zulassen, Versiegelungsgrad nicht erhöhen.

Anlage 2: GOP 2025 der Stadt Düsseldorf, Plan 04 „Biotopverbund“

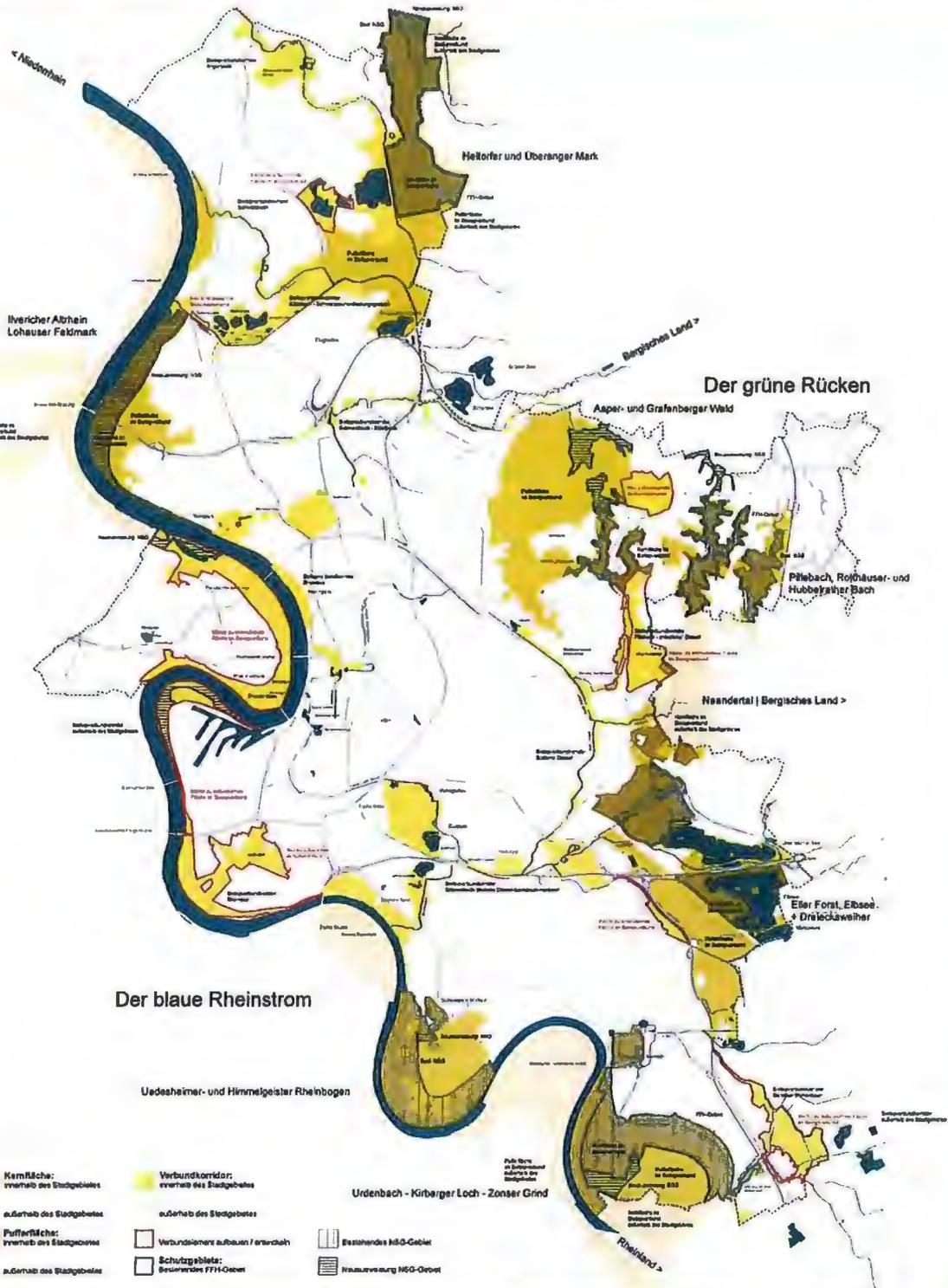
**rheinverbunden.**

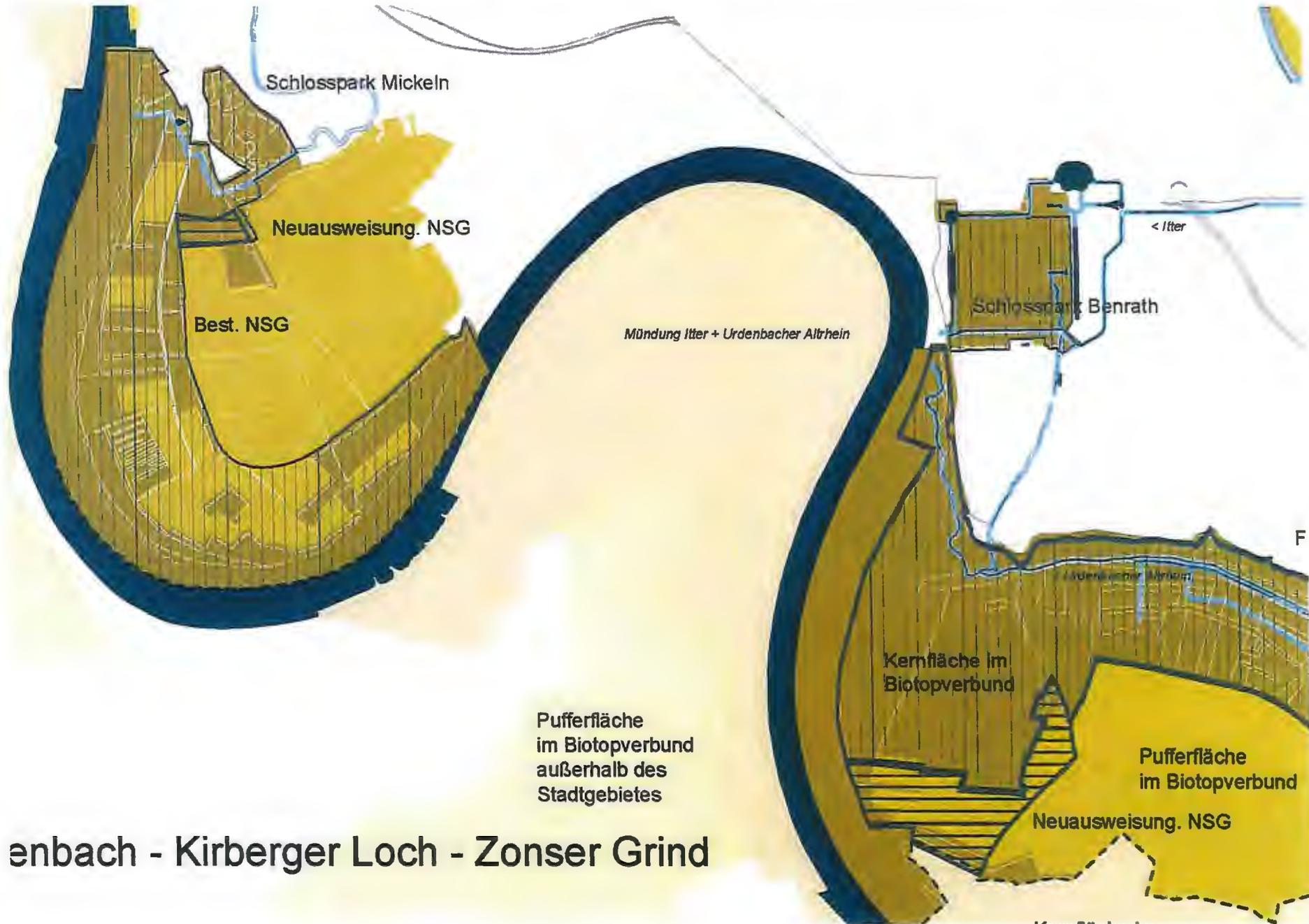
Grünordnungsplan Düsseldorf 2025



Plan 04 Biotopverbund

April 2014





IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 10 10 62 | 47710 Krefeld

Ihre Ident-Nummer bei uns

Stadt Dormagen  
Herrn Möckel  
41538 Dormagen

**Per E-Mail: [stadtplanung@stadt-dormagen.de](mailto:stadtplanung@stadt-dormagen.de)**

Ihre Ansprechpartnerin  
Silke Hauser  
E-Mail  
[hauser@krefeld.ihk.de](mailto:hauser@krefeld.ihk.de)  
Telefon  
02151 635-344  
Telefax  
02151 63544-344  
Datum  
31. Juli 2017

## **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen**

Sehr geehrter Herr Möckel,

die Stadt Dormagen beabsichtigt, einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen, der die städtebaulichen Zielsetzungen für die nächsten 15 Jahre festlegen soll. Unter Berücksichtigung der von uns zu vertretenden gesamtwirtschaftlichen Belange geben wir zu dem aktuell vorliegenden Planentwurf folgende Stellungnahme ab:

### **1. Gewerbeflächenbedarf**

Die Stadt Dormagen hat zur Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs keine eigene Untersuchung durchgeführt. Die Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs knüpft an die Bedarfsberechnung an, die die Bezirksregierung Düsseldorf für den Regionalplangentwurf erstellt hat. Insgesamt weist der FNP-Vorentwurf 78 Hektar neue gewerbliche Bauflächen aus. Zusätzlich werden 2,5 Hektar als Sonderbaufläche Hafen Stürzelberg und 8 Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel dargestellt.

Im Rahmen einer Integrierten Fachwerkstatt wurden in der Fachgruppe „Industrie/Gewerbe/Dienstleistungen“ die Flächenpotenziale untersucht und insbesondere die Flächen Silbersee (auch interkommunal gemeinsam mit der Stadt Neuss), die Revitalisierung der Altfläche „Wahler Berg“, die ehemalige Zuckerfabrik, die Erweiterung des Gewerbegebietes TOP West sowie Nachverdichtungspotenziale im CHEM-PARK für eine künftige gewerbliche Entwicklung identifiziert. Die IHK Mittlerer Niederrhein unterstützt die getroffene Auswahl der geeigneten Standorte, die in besonderem Maße geeignet sind, die unterschiedlichen Standortanforderungen von Unternehmen zu befriedigen.

## **2. Methodik zur Darstellung gewerblicher Bauflächen**

Dormagen ist ein Industriestandort. Dies bestätigen sowohl die IHK-Standortanalyse aus November 2012 als auch die Ausführungen im FNP-Vorentwurf (S. 86). Zwar wächst der Anteil der Dienstleister, allerdings ist die Verflechtung zwischen dem produzierenden Gewerbe und dem tertiären Sektor immens. Ohne die innovativen Industrieunternehmen wäre ein Wachstum im Dienstleistungsbereich nicht möglich. Insofern kommt gerade in Dormagen dem Erhalt und der Entwicklung der Standorte für emittierende Betriebe eine besondere Bedeutung zu, dem der neue Flächennutzungsplan Rechnung tragen sollte.

Sowohl der Landesentwicklungsplan als auch der aktuelle Entwurf des Regionalplans Düsseldorf fordern für Flächen, die im Regionalplan als GIB dargestellt sind eine gewerblich-industrielle Ausweisung auf Ebene der Bauleitplanung. Vorrangig sollen in den GIBs Industriegebiete ausgewiesen werden. Gewerbegebiete sollen die Ausnahme bilden.

Im neuen Flächennutzungsplan Dormagen sollen keine Baugebiete, sondern Bauflächen dargestellt werden. Dies beugt zwar häufigen FNP-Änderungsverfahren vor, birgt allerdings die Gefahr, dass schutzwürdige Nutzungen an Industriestandorte (z. B. den CHEMPARK) heranrücken. Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit der betroffenen Unternehmen plädiert die IHK dafür, statt Bauflächen Baugebiete darzustellen.

## **3. Achtungsabstände nach der SEVESO-III-Richtlinie**

Im CHEMPARK befinden sich mehrere Störfallbetriebe unterschiedlicher Betreiber. Zu diesen müssen schutzwürdige Nutzungen angemessene Abstände nach der SEVESO-III-Richtlinie halten. Derzeit wird ein entsprechendes Gutachten erarbeitet, in dem die in der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren einzuhaltenden Abstände festgestellt werden. Durch die Currenta GmbH & Co. OHG sind wir unterrichtet worden, dass in dem Gutachten keine Entwicklungsmöglichkeiten für den CHEMPARK berücksichtigt werden. Die IHK plädiert nachdrücklich dafür, die Achtungsabstände so festzulegen, dass den Unternehmen des CHEMPARKs entsprechende Entwicklungsoptionen bleiben. Eine Festlegung des Status Quo erlaubt keine wirtschaftliche notwendige Weiterentwicklung der Unternehmen in diesem GIB.

Darüber hinaus empfiehlt die IHK, die sogenannte Umhüllende im FNP darzustellen. Dies würde auch der Funktion des FNPs als vorbereitender Gesamtplan gerecht.

#### **4. Immissionsschutzrechtliche Vorbelastungen**

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Currenta GmbH & Co. OHG empfiehlt die IHK, planungsrelevante Lärm-Vorbelastungen durch Kennzeichnung im FNP und Erläuterung in der Begründung darzustellen.

#### **5. Zurücknahme von Mischbauflächen**

Im Zuge der FNP-Neuaufstellung werden etliche Mischbauflächen zugunsten von Wohnbauflächen zurückgenommen. Die IHK kann dieser Zurücknahme nur dann zustimmen, wenn sichergestellt ist, dass durch die Zurücknahme keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte für bestehende Unternehmen geschaffen werden.

#### **6. Sonstige Darstellungen im FNP-Entwurf**

Der IHK liegt die Stellungnahme der Currenta GmbH & Co. OHG vor. Unter Ziffer 5 und 6 der Stellungnahme wird auf Konflikte zwischen geplanten Darstellungen und dem Bestand sowie den Entwicklungsmöglichkeiten des CHEMPARK's hingewiesen. Darüber hinaus werden Anregungen für neue bzw. geänderte Flächendarstellungen getroffen. Die IHK schließt sich diesen Hinweisen und Anregungen vollinhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen

  
i. A. Silke Hauser



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Stadt Dormagen  
Fachbereich Städtebau  
Frau Juszczak  
Mathias-Giesen-Straße 11  
41540 Dormagen

**per E-Mail an: [Alexandra.Juszczak@stadt-dormagen.de](mailto:Alexandra.Juszczak@stadt-dormagen.de)**

Kurt Baier

Tel. 0561 934 1077

Bai / 2017.03788

Kassel, 29.05.2017

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax 0561 934 2369

[leitungsanskunft@gascade.de](mailto:leitungsanskunft@gascade.de)

BIL Nr.:

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Dormagen - Stand des FNP-Vorentwurfs vom 04.04.2017-  
- Ihr Zeichen mit Schreiben vom 22.05.2017 -**

**Unser Aktenzeichen: 05.04.00.005.00108.17**

Sehr geehrte Frau Juszczak,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:



Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Ortsanbindungsleitung Bayer-Dormagen	400	100,00	6,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	Erdgasleitung	Anschlußleitung VAW Neuss	250	100,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH
3	Erdgasleitung	Anschlußleitung Neuss	400	100,00	6,00	GASCADE Gastransport GmbH
4	LWL Trasse	Sinnersdorf - Dormagen			1,00	WINGAS GmbH
5	Standort	Neuss 8IZB				Dritte
6	Standort	Dormagen 8IZ3				GASCADE Gastransport GmbH

**Zuständiger Pipelineservice:**

*PLS Weisweiler, Telefon: 02403 99001-2404, Mobil: 0170 6370196*

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen, Blatt 05.04.00.TK25.01 und 05.04.00.TK25.02, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Gegen die vorgesehene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Für Ihre Maßnahme sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.



Seite 3 von 3, Az: 05.04.00.005.00108.17, 29.05.2017

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Dormagen - Stand des FNP-Vorentwurfs vom 04.04.2017-

- Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich.

Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH  
Leitungsrechte und -dokumentation

Kurt Baier

Anlage

Kopie / PLS Weisweiler



Leistungsbezeichnung:

AL Neuss

Leistungs-Nr.: 05.04.00

Land: Nordrhein-Westfalen

Kreis: Köln, Rhein-Kreis Neuss

Gemeinde: Köln, Dormagen

Planart: Alarmplan  
TK 25

Maßstab: 1:25.000 Ausgabeformat DIN A3

Blatt: 05.04.00.TK25.01.Neuss

Revisor: H

Stand: 27.07.2015 GNL-Köhter

Legende:

FL WEDAL  
Fernleitung (FL)  
mit LWL-Begleitkabel

AL JOL Neuss  
Anschlußleitung (AL) oder  
Ortsanbindungsleitung (OL)  
mit LWL Begleitkabel

Fremdleitung  
(Betriebsaufsicht GASCADE)

Stationstypen

Verdichter

Absperrstation

Abzweigstation

GDRM-Station

Betreiber Betriebsaufsicht

GASCADE GASCADE

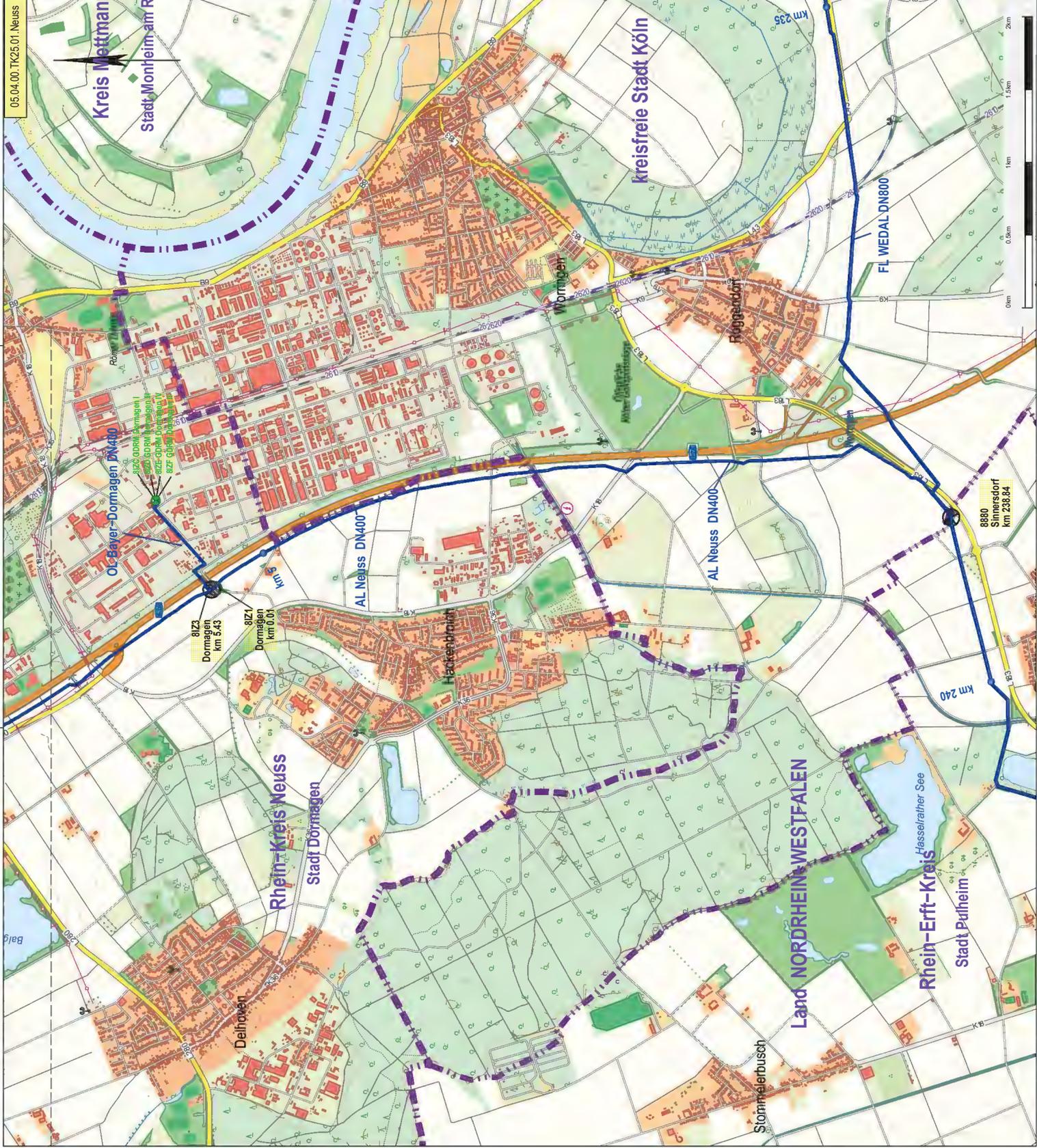
GASCADE Dritte

Dritte GASCADE

Dritte Dritte

Verwaltungsgrenzen/  
Verwaltungseinheit

Stadt Hilken



Genehmigung für den Ausschalt: ATKIS, DTG25, TK100, UK200, UK500, UK1000 und VG250  
Geoinformationen © Vermessungsamt der Bundesländer und BKG  
powered by gis@GIS.de, www.gis@gis.de



Leistungsbezeichnung:

**AL Neuss**

Leistungs-Nr.: 05.04.00

Land: Nordrhein-Westfalen

Kreis: Rhein-Kreis Neuss

Gemeinde: Dormagen, Neuss

Planart: Alarmplan  
TK 25

Maßstab: 1 : 25 000 Ausgabeformat DIN A3

Blatt: 05.04.00.TK25.02.Neuss

Revisor: G

Stand: 27.07.2015 GNL-Köhler

Legende:

**FL WEDAL**  
Fernleitung (FL)  
mit LWL-Begleitkabel

**ANSCHLÜßLEITUNG (AL) ODER ORTSANBINDUNGSL EITUNG (OL)**  
mit LWL-Begleitkabel

**Fremdleitung**  
(Betriebsaufsicht GASCADE)

**Stationstypen**

Verdichter

Absperrstation

Abzweigstation

GDRM-Station

**Betreiber Betriebsaufsicht**

GASCADE

Dritte

GASCADE

Dritte

**Verwaltungsgrenzen/  
Verwaltungseinheit**

**Stadt-Hilfen**



Genehmigung für den Ausschritt: ATKIS, DTN25, TK100, UK200, UK500, UK1000 und VG250  
Geoinformationen © Vermessungsamt der Bundesländer und BKG  
powered by gis@GIS.de, www.gis@gis.de

**GASCADE**

# Erdgashochdruckleitungen

## Auflagen und Hinweise



## **Inhalt**

- 03** Vorwort
- 04** Erkundigungspflicht und Baubeginnanzeige
- 05** Allgemeine Beschreibung der Anlage
- 06** Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich
- 11** Kosten und Haftung
- 13** Maßnahmen im Schadensfall
- 14** GASCADE-Betriebsstellen

## Vorwort

Die GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) ist Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz.

Die von der GASCADE betriebenen Erdgashochdruckleitungen dienen der sicheren und umweltverträglichen Versorgung mit Erdgas im Interesse der Allgemeinheit.

Grundlage für Bau und Betrieb der Gashochdruckleitungen sind die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und das DVGW-Regelwerk (DVGW: Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e. V.).

Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz der Gashochdruckleitungen unerlässlich. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen dürfen deshalb grundsätzlich nur mit Zustimmung der GASCADE durchgeführt werden.

Im Übrigen gilt dieses Merkheft für alle bestehenden bzw. in Planung befindlichen Erdgashochdruckleitungen der GASCADE und Dritter in deren Auftrag GASCADE handelt.



## Erkundungspflicht und Baubeginnanzeige

Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem bauausführenden Unternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Fremdleitungen. Zur Erfüllung seiner Pflichten erhält er von GASCADE Auskunft über die Lage und Tiefe der im Aufgrabungsbereich liegenden Anlage.

Die Bauausführung ist erst zulässig, wenn der Bauunternehmer sein Einverständnis zu den Auflagen und Hinweisen schriftlich gegenüber GASCADE erklärt hat.

Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten, hat der Bauunternehmer den Arbeitsbeginn der zuständigen GASCADE-Betriebsstelle (siehe Seite 14) anzuzeigen.

Prinzipiell folgt ein Ortstermin mit entsprechender Einweisung durch einen GASCADE-Verantwortlichen.



## Allgemeine Beschreibung der Anlage

Die Erdgashochdruckleitungen sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1,0 m verlegt worden. Abweichungen von den Bestandsplanangaben sind in Einzelfällen, z. B. durch natürliche Erosion oder Meliorationsmaßnahmen, möglich.

Unmittelbar neben den Erdgashochdruckleitungen befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Die Erdgashochdruckleitungen liegen in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 4 - 10 m Breite (abhängig vom Leitungsdurchmesser) und sind kathodisch gegen Korrosion geschützt.

Die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, Schilderpfähle, Armaturen, Begleitkabel etc. wird nachstehend als Anlage bezeichnet.

## Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

**Grundsatz.** Im Schutzstreifenbereich sind alle Baumaßnahmen und sonstige Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Zur Prüfung einer potenziellen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Anlage ist die GASCADE über alle geplanten Maßnahmen im Nahbereich der Anlage (höchstens 20 m Abstand zur Leitung) zu informieren.

**Einweisung und Bauüberwachung.** Die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen erst nach unterschriebener Zustimmungserklärung sowie örtlicher Einweisung durch einen GASCADE-Verantwortlichen durchgeführt werden. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anwesenheit einer GASCADE-Betriebsaufsicht entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht und Haftung.

**Erdarbeiten.** Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind grundsätzlich von Hand auszuführen. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch einen GASCADE-Verantwortlichen.

**Befahren des Schutzstreifens.** Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit den GASCADE-Verantwortlichen erlaubt.

**Errichtung von Bauwerken.** Eine Überbauung des Leitungsschutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

**Aufschüttungen und Abgrabungen.** Die ursprüngliche Überdeckung darf nur nach gesonderter Antragstellung geändert werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.

**Parallelführungen.** In Parallelführung geplante Verkehrswege, Rohrleitungen und Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu führen. Bei einer sich ergebenden Überlappung der Schutzstreifen kann ein gesonderter Interessenabgrenzungsvertrag verlangt werden.



**Errichtung von Hochspannungsfreileitungen.** Bei Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die AfK-Empfehlung (AfK: Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen) sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen (VDE: Verband Deutscher Elektrotechniker) zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse sollte im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten.

**Sprengen, Rammen, Bohren.** Bohr- und Rammarbeiten dürfen ohne Zustimmung der GASCADE nicht näher als 10 m, Sprengarbeiten nicht näher als 70 m zur Anlage durchgeführt werden.

**Errichtung von Straßen, Wegen, Parkplätzen.** Bei Neubau von Straßen und Wegen darf ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und Genehmigung durch GASCADE. Das gilt auch für das Anlegen von Parkplätzen, Sportplätzen etc. im Bereich des Schutzstreifens.

Der Aufbau und die Details der Bauausführung sind gesondert abzustimmen.

**Kreuzungen von Leitungen und Kabeln.** Bei kreuzenden Leitungen/Kabeln ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen oder -pflügen ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Kreuzende Elektrokabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Aus



Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Sollte die kreuzende Leitung ebenfalls kathodisch geschützt sein, so ist vom Antragsteller darzulegen, ob auf jeder Leitung Potenzialmessstellen anzubringen sind. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten. Diese Schutzmaßnahmen sollten mind. 1,0 m über die Anlage hinausragen. Die Kreuzungen sollen möglichst rechtwinklig erfolgen. Bei grabenloser Verlegung ist die Wahl des Vortriebsverfahrens vorzustellen und mit dem GASCADE-Verantwortlichen abzustimmen.

**Bewuchs.** Tiefwurzelnde Bäume sind innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung grundsätzlich unzulässig. Für flachwurzelnde Gehölze innerhalb des Schutzstreifens ist die Zustimmung der GASCADE erforderlich.

**Wasserläufe und Gräben.** Beim Anlegen/Vertiefen von Wasserläufen oder Gräben ist ein lichter Abstand zum Rohrscheitel von mindestens 1,5 m einzuhalten. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und Genehmigung durch GASCADE.

**Schilderpfähle.** Markierungen und Schilderpfähle dürfen ohne Zustimmung der GASCADE nicht entfernt werden. Evtl. entfernte Zeichen werden auf Kosten des Verursachers neu gesetzt und eingemessen.

**Mauern, Zäune.** Die Errichtung von Mauern und Zäunen im Schutzstreifenbereich bedarf der gesonderten Zustimmung durch GASCADE.



**Wiederherstellung.** Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Beim Verfüllen der Baugrube ist die Anlage mindestens 0,2 m mit steinfreiem Material zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Der Einsatz von Verdichtungsgeräten ist mit GASCADE abzustimmen.

**Drainagen/Tiefenlockerung.** Neue Drainagen sind grundsätzlich in Längsrichtung zur Anlage außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.

Im Falle einer nicht vermeidbaren Kreuzung ist ein lichter Mindestabstand zur Anlage von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen und -pflügen ist nicht gestattet.

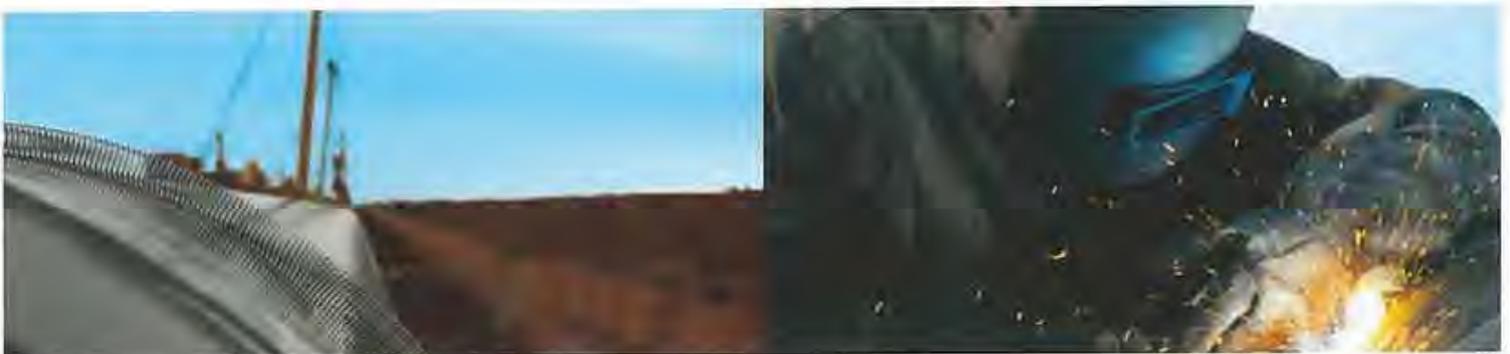
Tiefenlockerungsmaßnahmen dürfen nur in Längsrichtung zur Anlage und nur in Abstimmung mit GASCADE erfolgen.

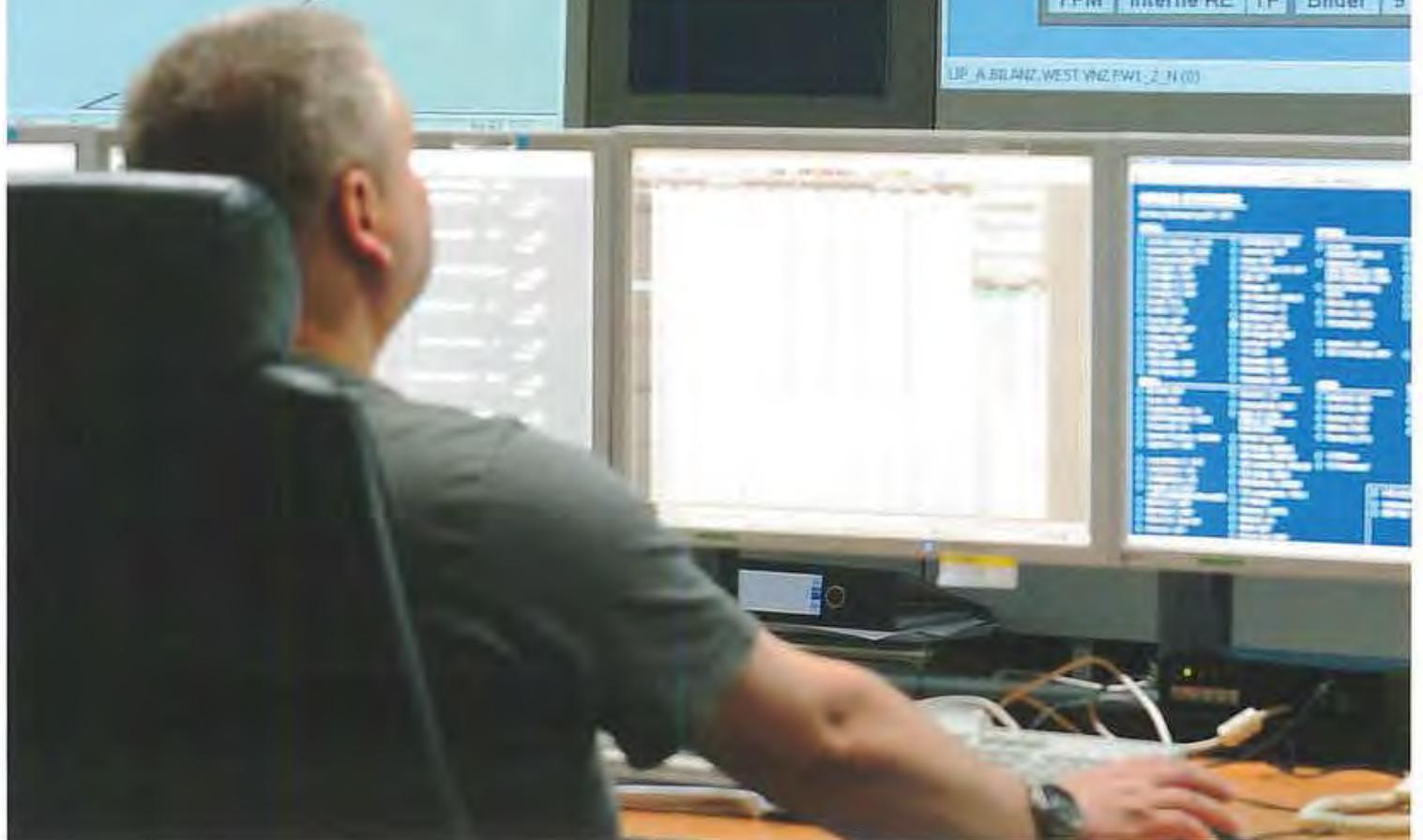
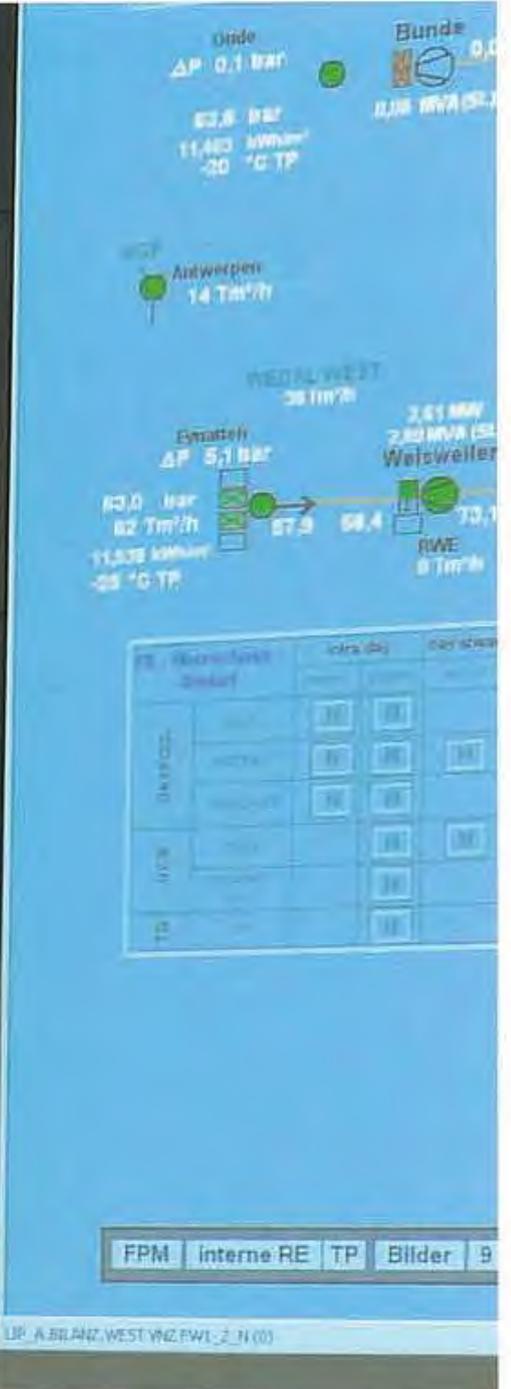
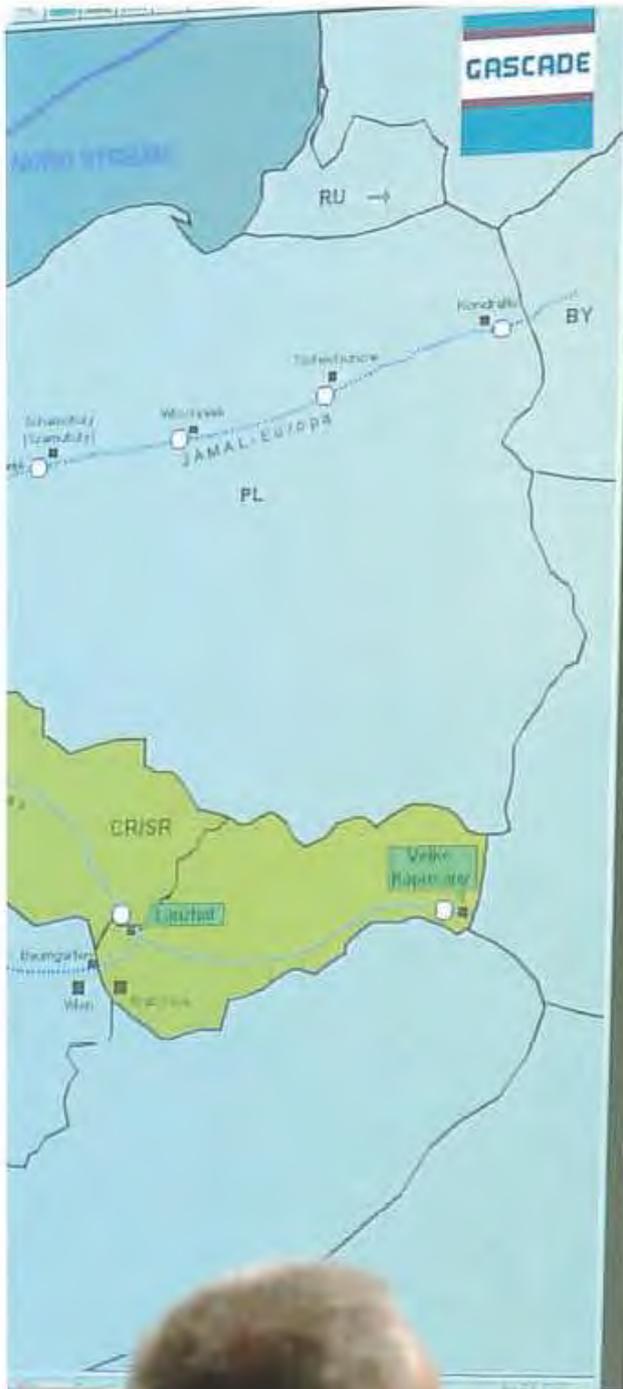
**Überlassung von Lageplänen.** Nach Beendigung der Bauarbeiten sind der GASCADE unaufgefordert qualifizierte Einmessungsunterlagen mit Darstellung der Lage, Höhe sowie den technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

## Kosten und Haftung

GASCADE behält sich vor, die Kosten für eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen, Betriebsaufsichten oder Gutachten dem Veranlasser in Rechnung zu stellen.

Der Bauunternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden. Dieses gilt auch für Folgeschäden, die zum Zeitpunkt der Abnahme nicht erkannt worden sind.





## Maßnahmen im Schadensfall

Sollte während der Bauarbeiten die Anlage beschädigt werden oder Ereignisse eintreten, die einen Schaden vermuten lassen, so ist unverzüglich die Dispatchingzentrale in Kassel unter der **gebührenfreien Notrufnummer 0800-83 300 10** zu benachrichtigen.

Es ist zu beachten, dass auch geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen der Umhüllung der Gas-hochdruckleitung unverzüglich zu melden sind.

Die Schadenstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder Beauftragten der GASCADE zu sichern und zu beaufsichtigen.

Die Dispatchingzentrale in Kassel ist Tag und Nacht unter der **gebührenfreien Telefonnummer 0800-83 300 10** erreichbar.

## **GASCADE-Betriebsstellen**

### **Pipelineservice Olbernhau**

Heinrich-Heine-Weg, 09526 Olbernhau  
Tel. +49 37360 39-1530

### **Pipelineservice Reckrod**

Mengerser Straße 30, 36132 Elterfeld  
Tel. +49 6672 9203-1230

### **Pipelineservice Lippe**

Ellernbrede, 32107 Bad Salzuflen, OT Lockhausen  
Tel. +49 5222 369694-2609

### **Pipelineservice Weisweiler**

Zum Hagelkreuz 20a, 52249 Eschweiler  
Tel. +49 2403 99001-2404

### **Pipelineservice Bunde**

Heerenweg, 26831 Bunde  
Tel. +49 4953 9188-2503

### **Pipelineservice Rehden**

Osterkamp 31, 49453 Rehden  
Tel. +49 175 2227472



**GASCADE** Gastransport GmbH  
Kölnische Straße 108-112  
34119 Kassel, Deutschland  
E-Mail: [leitungsauskunft@gascade.de](mailto:leitungsauskunft@gascade.de)  
[www.gascade.de](http://www.gascade.de)